Mor.
963
c

Fiche

Mor.
963 e.
Fiche

Geschichte der Vorstellungen

und

Lehren vom Eide.

Von

Carl Fridrich Stäudlin

Doctor der Theologie und Philosophie, Professor in der theologischen Facultät und Consistorialrathe zu Göttingen.

Göttingen, 1824.

In der Dieterichschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich habe dieß Buch geschrieben, weil es noch keines von gleichem Inhalte, Umfange und Zwecke gibt, weil ich in dem Kreise meiner Schriften über die Geschichte einzelner sittlicher Lehren von selbst auf diesen Gegenstand, als einen der wichtigsten, geleitet wurde und weil ich hoffen konnte, dadurch etwas Nüzliches für die Philosophie, Theologie, Geschichte, Rechtswissenschaft und für den wirklichen Gebrauch, die Anwendung und Einrichtung des Eids zu leisten. Meine Quellen und Hülfsmittel habe ich getreu angezeigt und die Literatur, so weit sie zu meinem Plane und Zwecke gehört, so vollständig, als mir möglich war, angeführt. Zuweilen habe ich mich aus meinen eigenen Schriften über die Geschichte der philosophischen und theologischen Moral, wo etwas über den Eid vorkommt, wiederholen müssen, dieß ist jedoch meist so geschehen,

daß ich es zugleich umarbeitete, und immer kommt es hier in einer andern Verbindung vor und nimmt im Verhältnisse zu dem, was ganz neu ist, nur einen kleinen Raum ein. Diejenige, welche gewünscht haben, daß ich in meinen größeren Werken über die Geschichte der Moral mich mehr über einzelne Lehren verbreitet haben möchte, werden ihren Wunsch hier und in andern ähnlichen Schriften von mir erfüllt finden. Die Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Sittlichkeit der Schauspiele und vom Selbstmorde ist schon erschienen, die Geschichte der Lehre vom Gewissen wird bald nachfolgen.

Göttingen den 22ten April 1824.

Inhalt.

Zweck dieser Geschichte S. 1 f.

Was darinn bisher geleistet worden 2 - 4

Ebräer bis in das Zeitalter Jesu und der Apostel.

Warum mit diesem Volke angefangen wird 5.

Unterscheidung der Hauptperioden in der Geschichte des Eids unter demselben 5 f.

Zeitalter der Patriarchen 6 - 14.

Moses 14 - 19.

Das Zeitalter Josuas 20.

— — der Richter 20 f.

— — Sauls 21 f.

— — Davids 22 f.

Neue Eidsformeln 23 f.

Eide Gottes und der Engel 24.

Eide in und bei dem Tempel und Altare 24.

Abnehmen der Ehrerbietung gegen den Eid. Ursachen davon und Verfügungen dawider 24 f.

Die Essener 26 f.

Philo von Alexandrien 27 - 30.

Die Pharisäer 30 f.

Christus. Erklärung wider die Pharisäer 31. Verbietet den Eid 31 - 34. eben so Jakobus 34 f. Sinn und Zweck dieses Verbots 35 - 37. Ob Christus selbst geschworen habe 37 f. ob Paulus 38 f. Von der Stelle Ebr. 6, 13 - 18. S. 39 f.

Einige andere alte Völker: Egyptier, Scythen, Phrygier 40 - 43.

Griechen.

Allgemeine Bemerkungen 43.

Aussprüche älterer Weisen 43 f.

Der Eid des großen Hippokrates, den er seine Schüler schwören ließ 44 - 48.

Sokrates S. 48.
Isokrates 48.
Plato 48 f.
Aristoteles 49.
Epiktet und Simplicius 49 f.

Dem Xenocrates wird wegen seiner Rechtschaffenheit der gerichtliche Eid erlassen 50.

Pindar 50.

Römer.

Besondere Wichtigkeit dieses Volks in der Geschichte der Lehre vom Eide 50 f.

Cicero's Lehre davon 51 - 57.

Marcus Aurelius 57.

Vom Einflusse des Stoicismus auf die Römischen Eidesgeseze 57 f.

Periode in der Geschichte der Vorstellungen vom Eide unter den Römern 58.

Grundbegriffe vom Eide unter diesem Volke 59 - 66.

Strafe des Meineids 67 f.

Heiligkeit des Eids 68.

Einfluß des Christenthums auf die Vorstellungen, Lehren, Gebräuche und Geseze, welche den Eid betreffen.

Abneigung der Christen in den ersten Jahrhunderten gegen den Eid 69. Doch schwuren sie nicht selten 70. Aber es blieb herrschender Grundsaz unter ihnen, daß es besser sei, nicht zu schwören 71.

Begriffe vom Eide die durch das Christenthum emporkamen 72 ff.

Kirchenväter. Griechische: Justin, Clemens von Alexandrien, Irenäus, Origenes, Basilius der Große, Gregor von Nazianz, Athanasius, Johannes Chrysostomus 72 - 76. Lateinische: Tertullian, Hieronymus, Augustinus 76 - 78.

Wie kam es, daß der Eid unter den Christen herrschende Sitte wurde? 78 - 80.

Doch verlor sich der Grundsaz nicht, daß die gänzliche Enthaltung von demselben eine höhere Vollkommenheit sei S. 80.

Einfluß des Christenthums auf die Art zu schwören und die Heiligkeit des Eids 81. auf das Römische Recht 81–83.

Das kanonische Recht in seiner Beziehung auf den Eid 83 ff. Relaxation des Eids 84–86.

Fortgesezte Spuren, daß es für Cleriker und Mönche angemessener gehalten wurde, nicht zu schwören 86 ff.

Deutsche.

Warum sie hier besondere Aufmerksamkeit verdienen 88.

Ihre alte Religion und Eide 88 ff.

Veränderungen, welche die Einführung des Christenthums in Rücksicht auf den Eid unter ihnen hervorbrachte 89. Reinigungseid 89 ff. Consacramentalen 90 ff.

Scholastiker.

Peter der Lombarde 92–94.

Thomas Aquinas 94–97.

Duns Scotus 97–100.

Katharer und Waldenser 101–103.

Von der Reformation bis auf unsere Zeiten.

Einfluß der Reformation auf den Eid 103.

Streit und Entscheidung zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland über die Eidsformeln 103 f.

Gebräuche bei Eiden 104 f.

Abänderungen in der Gerichtsbarkeit in Ansehung des Eids 105.

Religionseid. Wird unter den Protestanten häufiger und ausgedehnter 105 f. Frühere Gewohnheit, auf Lehrnormen zu verpflichten 107 f. Verpflichtung auf die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche 108–110. Streit über gewisse den Religionseid betreffende Fragen 110. Entscheidung eines protestantischen Casuisten über das Recht der weltlichen Obrigkeit, den Unterthanen, den Religionseid aufzulegen 110–112.

Reformirte S. 112.

Anabaptisten 113 f.

Freunde des Lichts oder Quåker 114-116.

Jesuiten 116-124.

Lehren der Schriftsteller vom Eide im 18. und 19. Jahrhundert 124 ff.

Beibehaltung des alten Begriffs 125 f. Bestreitung desselben und Aufstellung reinerer Begriffe, namentlich von Alex. Baumgarten, Joh. Christ. Friedr. Meister rc. 126-130.

Kant. Seine verschiedene Erklårungen über den Eid 130-133. über die Pflichten gegen Gott 133 f. Prüfung seiner Lehre 134-139.

Jakob, C. C. F. Schmid, Heydenreich 139 f.

Schriften wider Kants Lehre 140.

Malblanc 141-143.

Lehren der Moraltheologen Crusius 143 f. F. D. Michaelis 144-146. Döderlein 146 f. Reinhard 147 f. Pott 148-150.

Schriften und Streitigkeiten über den Religionseid, besonders auf die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche. Spener 150 f. Moses Mendelssohn 151-153. Reinhard und andere 153-157.

Streit über die Frage: ob Atheisten zum Eide zuzulassen seien 157-159.

Vorschlåge zur Verbesserung der Gesezgebung und des gerichtlichen Gebrauchs in Ansehung des Eids 159-161.

Noch über die Vorstellungen und Sitten gewisser einzelner Vólker in Rücksicht auf den Eidschwur. Spåterer Judeneid 161-163. Muhammedanische Nationen 163. Slaven 168. Chinesen 163 f. Philipponen und Duchoborzen 164.

Nachtrag über den Eid der Geistlichen 165-167. den kórperlichen Eid und die Anlegung der Finger an die Brust bei dem Schwure 167 f.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ich habe hier nicht die Absicht, eine Geschichte des Eids selbst, der damit verknüpften Gebräuche, Formeln und Anstalten, der darüber gegebenen Gesetze und der daraus entstandenen rechtlichen Wirkungen zu schreiben. Ich werde zwar diese Gegenstände allerdings auch beachten müssen, aber nur insofern, als sie sich auf meinen Hauptzweck beziehen und dieser geht dahin, den Eid in der Geschichte vorzüglich in seiner Beziehung auf Sittlichkeit, Religion und Gesellschaft, als Ursache und Wirkung, zu betrachten, die Vorstellungen ganzer Völker und Secten von demselben zu erforschen, die darüber aufgestellte Lehren der Philosophen, der Theologen, der Religionsstifter, auch wohl der Gesetzgeber und Rechtsgelehrten, zu ergründen und darzustellen. Ich werde hier auch nicht eine Theorie des Eids, in Ansehung seines Begriffs und Ursprungs, seiner verschiedenen Gattungen, seiner Moralität, der dabei eintretenden Pflichten rc. voranschicken, um alsdann Alles, was in der Geschichte vorkommt, nach derselben zu beurtheilen. Alles dieß wird sich nachher in der Geschichte selbst ohnehin finden, dem Leser zum Nachdenken gegeben werden und ihn auf allgemeine Resultate führen. Hier wird er finden, wie die Vorstellungen und Lehren entsprangen, sich verschieden gestalteten, sich entwickelten, begründeten und Einfluß gewannen, sich erweiterten oder beschränkten und auf diesem Wege, wenn er dazu Lust und Fähigkeit hat, sich selbst

eine Theorie bilden können. Sie ihm voraus zu geben, würde ihm gleichsam vorgreiffen, der Geschichte viel von ihrer Neuheit, ihrem Interesse und Reize nehmen und Wiederholungen veranlassen.

Ein früheres Buch von dem Inhalte und Zwecke des Gegenwärtigen weiß ich nicht nachzuweisen. Das Umfassendste, was darüber geliefert worden, ist das von Joh. Christ. Fridr. Meister bei einer andern Gelegenheit darüber Gegebene [1]). Aber das ist eine bloße Skiagraphie, wie der Verfasser selbst sagt: "eine Geschichte des Eids, eine Literärgeschichte der Lehre vom Eid nach ihren ersten Grundlinien, eine Geschichte der Meinuugen darüber und nur im ersten Umriß." Es ist auch in manchen Stücken fehlerhaft und übel geordnet. Was ich im Sinne habe, ist theils weit mehr, theils aber auch weniger, namentlich in der Literärgeschichte, die ich übrigens, so weit sie zu meinem Hauptzwecke gehört, ziemlich vollständig geben werde. Die ältere Literatur, vorzüglich so weit sie das Antiquarische betrifft, hat Joh. Alb. Fabricius angegeben [2]) und zwar mit seiner gewöhnlichen Genauigkeit

---

[1]) Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Eine von den Curatoren des Stolpeschen Legats auf der Universität Leyden gekrönte Preißschrift; nach dem Lateinischen Originale in freyer deutscher Bearbeitung für das liebe deutsche Vaterland. Leipzig und Züllichau 1810. S. 40—88. Ich selbst habe in meinem Lehrbuche der Moral für Theologen. 2te Ausg. Gött. 1817. §. 115. einen Abriß der Geschichte der Lehre vom Eide gegeben.

[2]) Bibliographia antiquaria sive Introductio in notitiam scriptorum, qui antiquitates hebraicas, graecas, romanas et christianas scriptis illustraverunt. Hamburgi et Lips. 1713. p. 427 - 432.

und Gelehrsamkeit. Es sind meistentheils sehr specielle, eingeschränkte Schriften, die hier nicht angeführt zu werden verdienen. Beiträge zur Geschichte des Eids und der Lehre von demselben findet man noch am meisten bei Grotius [1]) und Just Henn. Böhmer [2]), die ihre Theorieen historisch zu unterstützen und erläutern pflegen, vorzüglich aber bei Malblanc [3]) und Meiners [4]). Den älteren Theil der Geschichte erläutern vornehmlich Hansen, Bassen und Valckenaer. Der erste aber liefert nur zerstreute, abgebrochene, nicht planmäßig geordnete Bemerkungen, Erklärungen alter Wörter und Redensarten, zum Theil nur Nachweisungen, und bietet so viel wie nichts Historischzusammenhängendes dar [5]). Besser für diesen Zweck ist der zweite, der manchen Stellen der Alten neues Licht gibt, klarer, ausgeführter und reichhaltiger ist [6]). Wenn diese beide sich am meisten mit den Rö-

---

[1]) De Jure belli et pacis. L. II. c. 13.

[2]) Jus eccles. protest. T. I. L. 2. tit. 24. p. 1264 — 1326. und anderswo.

[3]) Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. edit. nova, emendata et admodum aucta. Tub. 1820. Die erste Ausgabe war Norimb. 1791. erschienen.

[4]) Meiners Allg. krit. Geschichte der Religionen II. 277 - 306.

[5]) Joh. Bapt. Hansenii de jurejurando veterum liber. Tolosae 1614. auch in Graevii Thesaur. antiquitt. romanar. T. V. p. 797 - 867. Ebendas. p. 868 - 884. steht auch Steph. Trellierii de jurej. liber, wo eigentlich Cicero's Definition vom Eide erläutert wird; und 884 - 900. Erycii Puteani de jurej. antiquor. judicum schediasma vom J. 1606. eine Erklärung des Gesetzes von Justinian, den Schwur der Richter vor Antritt ihres Amts betreffend.

[6]) Theod. Regneri de Bassen de jurej. veterum, inprimis Romanor. lib. Traj. a. R. 1728. Malblanc a. O. p. 51. ur-

mern beschäftigen, so untersucht der dritte vorzüglich die Gebräuche der Ebräer bei dem Eidschwure und vergleicht sie mit den griechischen. Es war dieß seine erste Schrift, sie kündigte sogleich den trefflichen Philologen an [1]). Andere noch mehr ins Einzelne gehende Schriften werden in der Folge vorkommen.

---

theilt doch zu strenge, wenn er sagt: In Hansenii et Bassenii libris praeter indigestam excerptorum molem nihil fere invenies.

[1]) Dissertatio philologica de ritibus in jurando a veteribus, *Hebraeis* maxime et *Graecis* observatis 2. PP. Franeq. 1735 wieder abgedruckt in Oelrichs Collectio opusculor. hist. philol. theologicor. Bremae 1768. T. I. P. 2. p. 193 sqq. und in Valckenaerii Opusc. phil. crit. orator. Lips. 1808. p. 1-102.

Ebräer bis in das Zeitalter Jesu und der Apostel.

Ich fange mit diesem Volke an, weil wir von demselben die ältesten, reichhaltigsten und glaubwürdigsten Nachrichten in Ansehung des Eids haben, und weil es auch in diesem Stücke einen Einfluß erlangt hat, mit welchem sich kaum ein anderes Volk messen kann. Ich werde auch auf die Gesetze und Gebräuche, welche den Eid betreffen, Rücksicht nehmen, sofern sich darin gewisse Grundvorstellungen und Urtheile über den Eid ausprägen und sofern sie Beziehung auf Religion und Sittlichkeit haben. Ich schließe in diese Geschichte auch noch Jesum und die Apostel mit ein, um ihren Zusammenhang nicht zu zerreissen. Schon früher habe ich einen solchen Versuch gemacht [1]). Ich liefere ihn hier umgearbeitet, verbessert und erweitert.

Man kann in dieser Geschichte einige Hauptperioden unterscheiden. In der ersten wird der Eid sehr heilig gehalten, von den Lehrern und Leitern nachdrücklich eingeschärft, vom Volke religiös beobachtet. In der zweiten folgen Zeiten, wo die Nation sich zur Vernachlässigung und Verletzung desselben geneigt zeigte, und Gesetze, Strafreden, Drohungen seiner Leiter und Propheten deshalb veranlaßte. In der dritten stehen einzelne Männer und Secten auf, welche eine gewisse Scheue und Furcht vor dem Eide an den Tag legen und wollen, daß höchst selten oder besser gar nicht geschworen werde. In der vierten suchen die Pharisäer durch sophistische Künste und Unterscheidungen die Kraft der vervielfältigten

---

[1]) Historia jurisjurandi biblica Goett. 1805. ein Programm auf 20 Seiten.

Eide zu schwächen und zu zerstören. In der fünften erklären sich Jesus und die Apostel über den Eid. Es wird nicht nöthig seyn, die Geschichte ausdrücklich nach diesen Perioden abzutheilen, es wird sich ohnedieß ergeben, wie sie sich, so weit es überhaupt bestimmt werden kann, von einander scheiden. Man kann freilich hier Zweifel erregen über die Aechtheit gewisser Bücher des A. T., über die Zeit, zu welcher sie abgefaßt sind, darüber, ob nicht gewisse spätere Vorstellungen darin in frühere Zeiten übergetragen worden sind — aber innere Spuren von Unglaubwürdigkeit finden sich in dem Stücke, wovon hier allein die Rede seyn kann, gar nicht, und es ist Alles dem Gange, welchen auch sonst und unter anderen Völkern die Geschichte der Vorstellungen über diesen Gegenstand nimmt, so gemäß, daß man im Ganzen an der Wahrheit der Nachrichten nicht zweifeln kann.

Den Nachrichten der Genesis zufolge war im Zeitalter der Patriarchen der Eid sehr häufig, und wurde als etwas sehr Heiliges betrachtet. Man sah ihn als etwas an, was mit dem Glauben an Einen Gott zusammenhänge und sich aus ihm von selbst ergebe. Man schwur bei Versicherungen, Versprechungen, Verträgen, Abtretungen und in allen Fällen, wo es darum zu thun war, bei anderen Vertrauen zu seiner Aussage zu erregen, oder man verlangte ihn, wo man sich ein solches Vertrauen zu fremden Aussagen zu verschaffen suchte. Schon waren verschiedene Gebräuche bei dem Eide eingeführt. Als der König von Sodom dem Abraham die vom Feinde gemachte Beute anbot, hob der Patriarch die Hand zu Gott dem Herrn Himmels und der Erde empor und versicherte, daß er nichts davon annehmen werde, 14, 22. Das war nicht bloß die Handlung

eines Betenden, wie einige behaupten, sondern eines Schwörenden, wie nicht nur aus der Vergleichung anderer Stellen z. E. Ezech. 44, 12. Psalm. 106, 26. Dan. 12, 7. sondern auch daraus erhellt, weil die bei Eidschwüren gewöhnliche Formel gebraucht wird: Wenn ich etwas nehme — so soll mich nämlich Uebel treffen. V. 23. Auch die Erzählung Kap. 15. bezieht sich ohne Zweifel auf einen Eidschwur. Gott erscheint dem Abraham und verheißt ihm unzählige Nachkommen, die nach einer Reihe von Jahren das Land Canaan, wo er sich jetzt als Fremdling aufhielt, einnehmen und besiegen würden. Dieses Versprechen zu beglaubigen, schließt Gott unter einer feierlichen Handlung einen Bund mit Abraham. Dieser bringt auf göttlichen Befehl ein Kalb, eine Ziege, einen Widder, eine Turteltaube und ein junges Täubchen herbei, zerschneidet die Thiere, die Vögel ausgenommen, in zwei Stücke und legt die Hälften einander gegenüber. Gegen Sonnenuntergang wird Abraham wegen der bevorstehenden Gegenwart Gottes, welcher einen Bund mit ihm schließen will, von Schauer ergriffen und versinkt in einen tiefen Schlaf. Im Schlafe und Traume redet ihn Gott aufs neue an und richtet ihn durch das wiederholte Versprechen auf. Nachdem die Sonne untergegangen und Finsterniß eingetreten ist, so sieht der Patriarch einen Rauch und eine Flamme durch die zerschnittene und einander gegenüber gelegte Stücke des Fleisches der vierfüßigen Thiere hindurchfahren. Dadurch war der Bund abgeschlossen. In der Erzählung kommt zwar nichts von einem Eide vor; auch kann man aus derselben nicht abnehmen, was eigentlich vorgieng, was dem Abraham im Wachen oder im Träumen erschien; allein nachher sagt er, indem er dieses Vorfalls gedenkt, ausdrücklich, Gott habe ihm und seinen Nachkommen dieß Land durch einen Eid versprochen

24, 7. und Gott wiederholt es dem Isaak, daß er das Versprechen, welches er dem Abraham mit einem Eide gegeben, erfüllen werde 26, 3. Außerdem finden sich in der Erzählung selbst deutliche Spuren von einem Eide: denn diejenigen welche schwuren und einen Vertrag schlossen, pflegten nicht nur unter den Ebräern, sondern auch unter andern Völkern, Thiere zu schlachten und mitten durch zerschnittene Stücke hindurchzugehen. Deut. 29, 11. [1]) Ohnezweifel wiederholten sie dabei den Versprechungseid und sagten oder wollten es doch durch die Handlung ausdrücken, daß, wo sie nicht Wort halten, sie gleich diesen Thieren umkommen wollen. Jerem. 34, 18. sagt Jehova: "Jenen Menschen, die meinen Bund verlezt, und den vor mir eingegangenen Vertrag nicht gehalten haben, wird eben das begegnen, was dem in zwei Theile zerschnittenen Kalbe, durch welche sie hindurchgegangen sind, wiederfahren ist." Diese Sitte beobachtet also auch Jehova, unter Rauch und Blizen, wie er sich sonst auch zu offenbaren pflegt, geht er durch die Opferstücke hindurch und wiederholt sein eidliches Versprechen. In jedem Falle ist jezt der Patriarch vollkommen überzeugt, daß ihm und seinen Nachkommen durch eine göttliche Offenbarung und Zusicherung der Besiz Canaans gewiß sei. Eine ähnliche Erzählung findet sich Gen. 21, 23–31. Abimelech, König der Philister, kommt zu Abraham und bittet ihn, daß er ihm bei Gott schwören solle, seiner Familie seine Freundschaft zu erhalten. Der Patriarch verspricht es, beklagt sich aber, daß die Knechte des Königs ihm einen Brunnen genommen hätten. Indem der König versichert, daß er davon nichts wisse, so übergibt ihm Abraham Schaafe und Ochsen, wahrscheinlich als ein Pfand der

---

[1]) Valckenaer l. c. 234. sq.

dessen Nachkommen zu erhaltenden Freundschaft. Sieben Lämmer hatte er noch besonders gestellt und übergab sie auch dem Abimelech besonders, um dadurch zu vergewissern, daß er den Brunnen habe graben lassen, welcher ihm nun auch zurückgegeben wird. Es wird dießmal nicht angeführt, daß Thiere geschlachtet und zerschnitten worden seien, daraus folgt aber noch nicht, daß es nicht geschehen sey. Sollte es aber auch nicht geschehen seyn, so ist doch so viel gewiß, daß durch Geben und Annehmen der Schaafe ein feierlicher Eid geschworen wurde, denn es wird ausdrücklich hinzugesetzt: "daher wird dieser Ort Berseba genannt, weil beide daselbst geschworen haben" V. 31. Das ebräische Wort שָׁבַע schwören kommt also von שֶׁבַע sieben oder von der Zahl der Thiere, die bei einem Eidschwure übergeben oder geschlachtet wurden. Siebenen hieß so viel als Schwören.

Weit dunkler und seltener ist der Gebrauch, die Lende des andern bei dem Schwure zu berühren [1]). Er kommt sonst nirgends weiter in der Bibel, noch in anderen Schriften vor, ausgenommen in den Stellen der Genesis, welche sogleich angeführt werden sollen. Abraham spricht zu Elieser, seinem Hauptknechte, den er über seine Güter gesetzt hatte: "Schwöre mir, indem du deine rechte Hand an meine Lende legst, bei Jehova, dem Gotte des Himmels und der Erde, daß du meinem Sohne Isaak kein Weib aus den Canaani-

[1]) Fabricius Bibliograph. antiq. p. 427. sagt: Non absurde nuper Herrm. ab Hardt singulari diatriba ad Gen. 24, 2. edita vocabulum ירך non de femore, sed de *carpo dextrae manus* intelligendum esse monuit. Diese Bedeutung ist aber nicht erweislich und stimmt auch nicht mit der Redensart: Aus den Lenden eines Manns hervorgehen, überein.

terinnen, unter welchen ich wohne, wählen, sondern zu diesem Zwecke in mein Vaterland reisen willst." 24, 2. 3. Jakob glaubt bei seinem Aufenthalte in Egypten, daß sein Tod nahe sey, er ruft daher seinen Sohn Joseph zu sich und bittet ihn dringend, seinen Leichnam nicht in Egypten begraben, sondern ihn in das Familienbegräbniß bringen zu lassen, und setzt die Worte hinzu: "Lege deine Hand an meine Lende, schwöre mir" 47, 29–31. Es gibt mancherley Meinungen über die Bedeutung dieses Gebrauchs, welche meistentheils so gezwungen und unwahrscheinlich sind, daß sie nicht angeführt und geprüft zu werden verdienen [1]). Gewiß ist, daß die Lende in der Bibel öfters auf die Nachkommenschaft, die Familie und Fruchtbarkeit der Menschen bezogen wird. Es heißt von den Kindern und Nachkommen, daß sie aus der Lende der Eltern kommen Richt. 8, 30. Gen. 46, 26. Exod. 1, 5. [2]). Abraham versprach sich im Vertrauen auf den göttlichen Eid für seine Nachkommen Gottes besondere Gnade und außerordentliche Seegnungen, seine Nachkommen selbst schätzten sich dieß zur hohen Ehre und zum großen Glücke, zogen sich anderen vor, weil sie von einem so heiligen, Gott wohlgefälligen Stamme entsprossen waren. Die Heiligkeit und Ehre der

---

[1]) s. Drusius, Grotius, E. F. C. Rosenmüller bei dieser Stelle. HEIDEGGER Histor. Patriarchar. T. II. Exercit. III. SAURIN Discours historiques etc. T. I. Disc. 23. VALCKENAER l. c. p. 266 sq. Der Letzte vertheidigt die Meinung einiger Kirchenväter, nach welcher der Ausdruck so viel heissen soll, als bei dem Messias schwören, der aus den Lenden Abrahams hervorgehen oder von ihm abstammen soll.

[2]) Aehnliche Redensarten findet man auch bei den Griechen z. E. bei Euripides Bacch. v. 324. von Bacchus: εν μηρῳ ποτ' ερραφη Διος. Er stak einst in Jupiters Lende.

Abkunft stand unter dem Ebräischen Volke in hoher Achtung. Wenn die Ebräer, gleich anderen Völkern, bei dem Schwören Glieder des menschlichen Körpers oder andere Dinge berührten, so geschah dieß deswegen, weil sie dieselben für heilig hielten und eigentlich bei Gott, dem sie gewidmet waren, schwuren. Die Lende aber gehörte, als die Quelle der Nachkommenschaft, bei ihnen unter die heiligen Dinge. Es war eigentlich die untere Hüfte bis in die Gegend, wo sich die Schenkel theilen [1]). Indem also Abraham seinem Knechte gebietet, die Hand bei dem Eide an seine Lende zu legen, so will er ihn an die Verheissungen erinnern, die ihm und seinen Nachkommen von Gott gegeben worden seien und ihn durch einen Eid bei seinen Gott geweihten und von Gott geheiligten Zeugungstheilen verpflichten, seinem Sohne nicht eine Tochter aus dem unheiligen Cananäischen Stamme, sondern aus der Abrahamischen Familie zu suchen. Wenn Joseph die Hand an seines Vaters Lende legen soll, damit dieser versichert werde, unter seinen Voreltern begraben zu werden, so will Jakob seinen Sohn gleichfalls an die Heiligkeit des Stammes und der Familie erinnern und ihn durch die Blutsfreundschaft zwischen Vater und Sohn verpflichten, seinen Leichnam derselbigen Erde anzuvertrauen, wo die Gebeine der heiligen, von Gott geliebten Vorväter ruhen. Es ist nicht zu verwundern, daß dieser Gebrauch zur Zeit der Patriarchen gebräuchlich war, da sie es waren, welche Gott als die ehrwürdigen Vorväter der Nation ausgezeichnet hatte, um deren Willen er allen Nachkommen wohlzuthun beschlossen hatte. Dieß dünkt mir die natürlichste und einfachste Ansicht dieser Stellen zu seyn.

---

[1]) Gesenius Hebr. deutsch. Handwörterbuch. Art. ירך.

Wie häufig der Gebrauch des Eides im Zeitalter der Patriarchen war und wie er als Religion betrachtet wurde, erhellt auch noch aus anderen Beispielen. Wenn Esau dem Jakob den Vorzug der Erstgeburt verkauft, so fordert dieser, daß diese Abtretung durch einen Eid bestätiget werde und jener nimmt keinen Anstand, ihn zu schwören 25, 33. Wenn Isaak sich mit dem Könige Abimelech aussöhnt, so schwört jeder dem andern nach seiner Religion Friede und Freundschaft. 26, 28. 31. Nachdem Jakob mit Weibern, Kindern und Heerden, von seinem Schwiegervater Laban, einem Götzendiener, heimlich entflohen ist, wird er von ihm gefunden, mit ihm ausgesöhnt und stiftet einen Bund ewiger Freundschaft mit ihm. Zu diesem Zwecke werden Steine zusammengelegt und aufgerichtet und sie aßen auf dem Steinhaufen, welcher ein Zeuge der unter ihnen geschlossenen Freundschaft seyn sollte. Laban spricht: "Gott strafe es, nach unserer Trennung, wenn du meine Töchter hart behandelst, oder andere Weiber außer ihnen nimmst — Gott ist Zeuge zwischen mir und dir; und dieser Steinhaufen ist Zeuge, daß weder ich noch du diese Denkmäler in böser Absicht überschreiten werden. Die Götter Abrahams und Nachors und ihrer Väter sollen unter uns richten." Hier ist zu bemerken, daß Abraham sammt Nachor, ehe er dem göttlichen Rufe folgte, andere Götter verehrte Jos. 24, 2. Diese Götter fordert Laban als Rächer auf, wenn einer sein Wort breche. Nachher wird noch hinzugesetzt: "Jakob aber schwur bei der Furcht seines Vaters d. h. bei dem Gotte, den sein Vater Isaak und er selbst verehrte" Gen. 31, 44 - 54. Hier ist es merkwürdig, daß Laban glaubt, seine Götter können auch Jakob schaden und daß dieser den Eid bei fremden Göttern annimmt und für gültig hält.

Aus dem Bisherigen ergeben sich gewisse Grundvorstellungen vom Eide. Gott wird zwar als Zeuge bei demselben und Rächer des Meineids betrachtet. Man kann aber doch nicht sagen, daß der Begriff hervortrete: Gott werde von dem Schwörenden genöthigt und aufgerufen, Zeuge zu seyn und die von ihm ausdrücklich angegebene Strafen des Meineids zu vollziehen. Es wird eher angenommen, daß er, der Herr Himmels und der Erde, ohnehin Zeuge von Allem sei und alles Böse zeitlich strafe. Das Emporheben der Hand zum Himmel ist ein Zeichen, daß man an Gott denke, seine Allwissenheit und Allmacht anerkenne. Wenn zwei einander wechselseitig schwuren, so pflegten sie wohl zu sagen: Gott strafe es an mir und dir, wenn wir falsch schwören, oder wenn der eine einen Eid vom andern verlangte, so sagte er ihm: Gott strafe den Meineid an dir. Man wollte deswegen Gott nicht erst ein Recht zur Strafe einräumen, oder ihn zu einer bestimmten Strafart zwingen. Man wollte eher zu erkennen geben, daß man die Strafe voraussehe und wisse und sich darin ergebe, von Gott als Meineidiger ausgezeichnet zu werden [1]). Zuweilen wird der Tod genannt, von welchem man überhaupt glaubte, daß er die Strafe der Sünde und daß ein früherer Tod die Strafe gewisser

---

[1]) Man spricht oft von den Eiden zu sehr ohne Unterscheidung der Völker und Zeiten und stellt die Israeliten andern Völkern ganz gleich. So sagt Meiners a. O. S. 278. "Der Eid war unter keiner Nation, was er nach Vernunft und Christenthum seyn sollte. Allenthalben feierliche Aufforderung des Zorns oder der Rache höherer Naturen gegen Meineidige durch Worte und Handlungen. Alle Völker glaubten, daß die Götter dadurch zum Zorne nicht bloß gereizt, sondern auch gezwungen würden. Man hielt die Eide für Beschwörungen, Zauberformeln, welchen selbst die Götter gehorchen müßten."

Sünden sei. Mit dem Eide pflegten symbolische, sinnbildliche Handlungen und Berührungen heiliger Dinge verbunden zu werden, um seine jedesmalige Beziehung auszudrücken, um den Eindruck und die Kraft zu verstärken. Wenn Gott selbst schwört, so muß hier der Eid eine andere Bedeutung haben, als wenn ihn Menschen ablegen und doch in gewissen Begriffen mit dem menschlichen Eide übereinstimmen, weil sonst die Benennung nicht für beide Fälle gebraucht werden konnte. Hier trat der Begriff einer feierlichen, wahrhaftigen, unzweifelhaften Versicherung und Verheißung ein. Gott schwur, wie es Ebr. 6, 13. heißt, bei sich selbst, als der ewigen, unwandelbaren, lebendigen Wahrheit. Er schwört zu einem Vertrage oder Bunde, wo von beiden Theilen etwas versprochen und geleistet wird. Er schwört in einer Offenbarung und Vision, er versichert und verspricht etwas auf eine über allen Zweifel erhabene Art. Und damit Alles die Gestalt und Kraft eines Eides habe, so geht auch er, wie Abraham, durch die zerschnittenen Stücke der Thiere hindurch. Bei Menschen hatte diese Sitte die Bedeutung, daß sie gleich diesen umkommen wollen, wenn sie nicht wahr schwören und das Beschworene treu halten, bei Gott gieng es nur darauf, daß seine Zusicherung und Verheißung die Kraft des vollkommensten Eides habe oder ganz zuverlässig und gewiß sei. Wir werden auf diese Vorstellung später wieder zurückkommen.

Wir treten in Moses Zeitalter. Man hat in unsern Zeiten die alten Einwürfe wider die Aechtheit des Pentateuchs geschärft, erweitert und vervielfältiget. Manches gilt wider die historischen Theile, was wider die Gesetze nicht gilt. Als ich die schriftlichen Nachträge von J. D. Michaelis zu seinem Mosaischen Rechte

durch den Druck bekannt machte, habe ich in einer beigefügten Abhandlung die Aechtheit der Mosaischen Gesetze, unabhängig von der der historischen Theile vertheidiget [1]). In den Gesetzen, welche den Eid betreffen, wird man besonders keine Spur von Unächtheit nachweisen können. Hier ist nicht der Ort, sich darüber weiter einzulassen. Und wenn sie auch nicht alle ächt wären, so müßten wir sie doch für sehr alt halten und so würde ihnen immer ihre wichtige historische Bedeutung bleiben [2]).

Moses setzte geradezu voraus, daß der Eid rechtmäßig sei; er fand hier gar nicht nöthig, Gründe anzuführen. Er erlaubte ihn nicht nur, sondern er wollte, daß er zuweilen geschworen würde und betrachtete ihn als Beweis und Zeichen der Religion und Gottesverehrung. Wenn er daher die Israeliten ermahnt, den einigen Gott standhaft zu verehren und zu lieben, so setzt er mehrmals hinzu: und schwöret bei seinem Namen Deut. 6, 13. 10, 20. Damit will er nicht nur sagen, daß sie bei keinem anderen Gotte schwören, sondern auch, daß sie ihre Religion durch den Eid bei dem wahren Gotte an den Tag legen sollen. Darum werden auch in späteren Zeiten die Israeliten oft die bei Jehova Schwörende oder die Geschworene Jehovas, die Heiden aber die bei den Göttern Schwörende ge-

---

1) Ammons und Bertholds kritisches Journal der neuesten theologischen Literatur. III. B. 1815.

2) Malblanc l. c. p. 32 sq. Leges *Mosaicae* cum generatim in varia iuris *romani*, *canonici* et *germanici* miros exseruerunt effectus, tum praecipue illarum influxus in doctrinam de jurejurando insignis fuit." Ueber den Sinn und Zweck dieser Eidsgesetze ist immer noch Michaelis Mos. Recht V. §. 256. VI. Kap. 13. §. 6. 7. der beste Schriftsteller.

nannt. Jos. 19. 18. 48, 1. Hos. 4, 15. Amos 8, 14. Zeph. 1, 5. In der letzten Stelle heißt es von den Israeliten: "welche, ohnerachtet sie die Geschworene des Herrn waren, doch bei Malcom schwören [1])." Man muß daher zwischen den beiden Redensarten unterscheiden: dem Jehova schwören oder durch den Eid sich zur Jehovareligion bekennen, wie es auch 1 Chron. 15, 14. vorkommt, und: bei dem Jehova schwören, zu dessen Verehrung man sich nämlich schon vorher bekannt hat. Doch werden die Israeliten sowohl die Geschworenen des Herrn, als auch die bei dem Herrn Schwörenden genannt. Beides wird als Ehrennamen für sie gebraucht. Man pflegt die Seite des Eids kaum hervorzuheben, daß er, abgesehen von seinen übrigen Gründen und Zwecken, ein Religionsbekenntniß in sich schließt, die Religion in die bürgerliche Verhältnisse eintreten läßt, ihren Werth für die bürgerliche Gesellschaft darthut und wirklich für die dabei Gegenwärtige eine erbauliche und erhebende religiöse Handlung seyn kann.

Moses erinnert oft, niemals falsch zu schwören. Exod. 20, 7. kommt dieß unter den Grundgesetzen des Staats vor und wird so ausgedrückt: "Du sollt den Namen Jehovas nicht zur Bestätigung einer Lüge aussprechen: denn Jehova wird den, welcher es thut, nicht ungestraft lassen." Unter diesem Ausdrucke werden alle Gattungen falscher Eide begriffen. Schwören überhaupt heißt hier so viel, als den Namen Gottes zur Bekräftigung einer Sache aussprechen, indem man sich nämlich auf Gottes Allwissenheit und Gerechtigkeit beruft. Das ist eine reinere Idee vom Eide, als viele andere, die man unter verschiedenen Völkern und hie und da auch

---

[1]) הנשבעים ליהוה והנשבעים במלכם

unter den Ebräern antrifft. Die Strafe des Meineids behält sich Gott allein vor, und im ganzen Gesetzbuche wurde keine bürgerliche Strafe auf denselben gesetzt. Das geschah wohl deswegen, weil Menschen selten entscheiden können, ob ein Eid wahr oder falsch sei und weil die Schändlichkeit des Meineids dadurch aufs stärkste bezeichnet wurde, daß Gott allein sein Rächer blieb; man glaubte, daß der Meineidige nicht sowohl gegen die Menschen, als gegen Gott gesündiget habe. Wenn auch ein falscher Eid an den Tag kam, so wurde er nicht bürgerlich gestraft, man war der göttlichen Strafe gewiß und wollte kein göttliches Recht an sich reißen. Daß man Tod und Krankheiten als göttliche Strafen desselben betrachtete, erhellet aus der Erzählung Num. 5, 2 ff. Ohnzweifel waren unter den Israeliten die Meineide seltener, so lange sie noch besser und ihrer väterlichen Religion mehr zugethan waren. Die überhandnehmende Impietät führte die Menge der falschen Eide und die bürgerlichen Strafen derselben herbei.

Da Gott die Strafe sich hier vorbehielt, so hatte es der, welcher sich dieses Verbrechens bewußt war, nicht mit den Menschen, sondern mit Gott zu thun; er brachte Gott ein Opfer und bekannte seine Schuld, zuweilen auch alsdann, wenn der Meineid anderen Menschen ganz unbekannt war, um sein Gemüth von der Furcht zu befreien und die göttliche Strafe abzuwenden Levit. 5, 1. ff. Es konnte zwar geschehen, daß der Meineid mit einer bürgerlichen Strafe verknüpft war, aber alsdann wurde nicht er selbst, sondern das durch denselben Bestätigte und der dadurch dem andern gebrachte Schaden bestraft, z. E. wenn einer dabei den andern fälschlich eines Verbrechens angeklagt hatte Deut. 19, 16-21.

Als Arten des Meineids werden im Gesetzbuche ausdrücklich folgende angeführt: 1) wenn einer aufgefordert wurde, einen Zeugeneid über eine Sache, die er gesehen hatte oder die ihm bekannt war, abzulegen, und sie nicht anzeigte Levit. 5, 1. 2) wenn einer ein Depositum eidlich ableugnete V. 21. ff. 3) wenn er eine entwandte Sache V. 21. 4) etwas Verlorenes und von ihm Gefundenes V. 22. 5) einen dem andern zugefügten Schaden V. 21. 6) wenn ein Weib einen wirklich begangenen Ehebruch abschwur Num. 5, 11 ff.

Die letzte Stelle ist besonders aus dem Grunde merkwürdig, weil sie die erste und in der ganzen Bibel einzige Spur von Proben oder Gottesgerichten, durch welche Schuld oder Unschuld unmittelbar an den Tag kommen sollte, enthält. Wenn ein Israelite seine Frau des Ehebruchs verdächtig hielt, so führte er sie vor einen Priester zu Jerusalem. Leugnete sie den Ehebruch ab, so schrieb der Priester Flüche auf einen Zettel, wusch sie darauf durch geweihtes und mit Staube aus der Stiftshütte vermischtes Wasser ab und sprach zu dem Weibe: "Bist du deinem Manne getreu geblieben, so wird dir dieß Fluchwasser keinen Schaden thun, hast du aber die Ehe gebrochen, so dringe dieß Wasser in deine Eingeweide d. h. verursache dir heftige Schmerzen, daß dir die Lenden schwinden und dein Bauch anschwelle." Das Weib antwortete darauf: "Es geschehe also!" Darauf gab ihr der Priester das Wasser zu trinken. Brachte es die angedrohten Wirkungen hervor, so wurde sie für schuldig gehalten, wo aber nicht, so wurde sie freigesprochen und konnte noch Kinder gebähren. Da der Gebrauch dieser Proben unter den Ebräern nicht häufiger war, so kann man auch daraus schließen, daß unter die-

sem Volke mit dem Eide nicht so viel Aberglauben verknüpft war, wie unter vielen andern Völkern.

Gewissermaßen war mit jedem falschen Eide ein Gottesgericht verbunden. Gott war allein Richter darüber und strafte ihn in diesem Leben und dadurch konnte auch der Meineid entdeckt werden. Allein dieß war doch nicht so sicher, die Strafe konnte auch unbekannt, es konnte ungewiß bleiben, ob sie für den Meineid sei, es war keine auf der Stelle bei dem Eide selbst angestellte Probe der Schuld und Unschuld.

Aus dem Bisherigen erhellt auch, daß Zeugen- und Reinigungseide eingeführt waren. Man kann noch hinzusetzen, daß auch die Partheien einander sowohl in Civil- als Criminalsachen Eide deferirten Exod. 22, 9-10. Levit. 6, 2 ff.

Schon zu Moses Zeit war es gewöhnlich, daß Richter und Priester den Schwörenden beschworen und mit den göttlichen Strafen des Meineids bedrohten, daß dieser nach angehörter Formel durch das Wort: Amen zustimmte und antwortete und so den Eid ablegte. Daher wird Levit. 5, 1. von einem Meineidigen gesagt: er habe gesündiget, indem er den Eid gehört habe. Daher spricht auch die des Ehebruchs verdächtige Frau nach der Beschwörung des Priesters das Wort: Amen zweimal aus Num. 5, 19-22. Und als das Volk durch einen neuen Eid zur Beobachtung der göttlichen Gesetze verpflichtet werden sollte, so sprechen die Leviten mit lauter Stimme die Verwünschungen aus, welche an den Ungehorsamen erfüllt werden und das Volk antwortet durch: Amen. Deut. 27, 9-26. Dieser Gebrauch wurde auch späterhin beibehalten Sprüchw. 29, 24. 1 Kön. 8, 31. 22, 16.

Auch in Josua's Zeitalter, als er der vornehmste Anführer und Leiter des Volks wurde, hielt man, mitten unter der einreißenden Barbarei und Wildheit, die Eide heilig, jedoch vielleicht mehr aus abergläubischem Schrecken, als aus Gottesverehrung. Was die Auskundschafter der Hure Rahab eidlich versprochen hatten, nämlich ihre Familie bei Eroberung des Landes zu schonen, wird heilig gehalten Jos. 2, 21 ff. 6, 24 ff. Selbst die Gibeoniten, ohnerachtet man von ihnen in dem mit ihnen geschlossenen Bunde schändlich betrogen worden war, werden wegen des Eids schonend behandelt. "Wir wollen sie, sagen Josua und die Obersten der Gemeine, leben lassen, damit uns Gott nicht wegen des Eides zürne" Jos. 9. Durch diesen Eid hielt man auch die Nachkommen für gebunden. Als zu Davids Zeit drei Jahre Hungersnoth herrschte, so erhielt der König von Jehova die Offenbarung, daß diese Plage wegen der Tödtung der Gibeoniten durch Saul und seine grausame Familie über das Land gekommen sei und Gott befreite auch dasselbe nicht eher davon, als bis die Nachkommen Sauls der Rache der noch übrigen Gibeoniten übergeben, und die Gebeine des Königs selbst mit jenen begraben wurden 2 Sam. 21, 1-14.

Auch in der Zeit der sogenannten Richter, wo die Rohigkeit und Verderbniß der Sitten noch zunahm, pflegte man doch die Religion des Eids nicht zu verletzen. Das erhellt besonders aus der Erzählung Richt. 19-21. Ein Levite übernachtet mit seinem Kebsweibe zu Gibea, einer Stadt der Benjaminiten. Die Bewohner der Stadt umgeben das Haus und verlangen von dem Hausherrn, ihnen den Leviten zum Genusse der männlichen Liebe auszuliefern. Der Levite aber

übergibt ihnen vielmehr sein Kebsweib, welches sie die ganze Nacht hindurch so misbrauchen, daß sie am Morgen leblos vor der Thür niederfällt. Der Mann schneidet darauf den Leichnam in zwölf Stücke, die er in alle Stämme des Landes versendet. Alle schauerten und fiengen einen Krieg wider die Benjaminiten an; nachdem sie alle, bis auf 600 erlegt hatten, schwuren sie, daß sie ihnen ihre Töchter nie zur Ehe geben werden. Die Israeliten bereuen zwar nachher ihre Grausamkeit, weil sie doch nicht wollen, daß ein ganzer Stamm untergehe. Und doch verlezen sie den Eid nicht, sondern wollen auf eine andere, nicht bessere, sondern verbrecherische Art den am Leben gebliebenen Benjaminiten Weiber verschaffen. Weil in der Volksversammlung, wo der Eid abgelegt wurde, die Bewohner von Jabes nicht gegenwärtig gewesen waren, wird der Krieg auch wider sie beschlossen, Männer, Weiber und Kinder werden niedergehauen, nur 400 Mädchen werden am Leben gelassen und den Benjaminiten zur Ehe übergeben. Da aber auf diese Art noch nicht alle versorgt waren, so wird ihnen auf einem Feste, welches jährlich zu Silo dem Jehova zu Ehren gefeiert wird, der Rath gegeben, die dortigen Mädchen bei dem Tanze aus dem Hinterhalte anzugreifen und sich Weiber aus denselben zu rauben. So glaubt man den Eid erfüllt und doch auch den Untergang eines Stammes verhütet zu haben. Beides wurde für etwas Heiliges gehalten und um es, als solches, bestehen zu lassen, erlaubt man sich Handlungen, die man sonst als verbrecherisch betrachtet und unterlassen haben würde.

Wie sehr man sich auch zu Sauls Zeit durch den Eid gebunden hielt, erhellt daraus, weil, da dieser König in der Verfolgung der Feinde seine Soldaten eidlich verpflichtet hatte, vor Abend keine Speisen zu sich zu neh-

men, ohnerachtet sie im Walde den Honig fließen sahen, doch nichts davon genossen 1 Sam. 14, 24–26. Der Geschichtschreiber setzt hier hinzu: "denn das Volk fürchtete den Eid." Nur Jonathan, welcher nicht wußte, daß sein Vater dem Kriegsvolke den Eid abgenommen hatte, tauchte seinen Stab in den Waldhonig und kostete etwas davon. Als nachher Saul die Philister in der Nacht verfolgen wollte, rieth ihm ein Priester, vorher Gott zu befragen. Da er keine Antwort erhalten kann, so ahnt der König, daß von irgend einem unter ihnen ein Verbrechen begangen worden seyn müsse, und da Jonathan durch das Loos bezeichnet wurde, so gestand er, daß er, weil er nichts von dem Eide gewußt, Honig gekostet habe, Saul aber schwört, daß er sterben müsse, und Jonathan wird nur durch den Widerstand der Soldaten vom Tode gerettet V. 36–45. Eben dieser Saul aber, argwöhnisch, neidisch, heftig und unbeständig, wie er war, verspricht zwar dem Jonathan mit einem Eide, den David am Leben zu lassen, stellt aber doch nachher seinem Leben auf alle Weise nach 1 Sam. 19, 6.

David führt den Meineid mehrmals unter den größten Sünden auf Ps. 15, 4. 139, 20. Er selbst achtet den Eid. Den Saul, der, indem er seinem Leben nachstellte, in seine Gewalt gekommen war, schont er nicht nur, sondern schwört auch, daß er dessen Nachkommen schonen wolle 1 Sam. 24, 22. Mit dem trefflichen Jüngling Jonathan schließt er unter Ablegung eines Eids den Bund ewiger Freundschaft, welcher auch für beider Nachkommen gelten sollte und hält ihn unverletzt 1 Sam. 20, 8 ff. 23, 18. 2 Sam. 21, 7. Wie er aber zuweilen heftig und rachsüchtig war, schwört er dem Nabal, durch dessen Inhumanität er beleidigt worden war, schwere Rache, wird jedoch nachher durch die Klugheit und Frei-

gebigkeit von dessen Frau versöhnt. Da aber Nabal bald nachher stirbt, so dankt David Gott, daß er sich dessen angenommen, ihn selbst an ihm gerächt und ihn davor bewahrt habe, sich an Nabal zu rächen 1 Sam. 25, 3–39.

In älteren Zeiten schwuren die Ebräer nur bei dem Namen Gottes, ausgenommen, daß angeführt wird, Joseph habe in Egypten bei dem Leben Pharaos geschworen Gen. 42, 15. Dieser Eid bezog sich aber ohnezweifel auf Gott, der dem Könige das Leben geschenkt habe und erhalte. Zu Davids Zeit aber wurde es zuerst gewöhnlich, auch bei andern Dingen zu schwören. Vielleicht gab selbst die Einführung der Königswürde Gelegenheit dazu. Sie schwuren also bei dem Könige oder dem Leben des Königs. David selbst schwört bei dem Leben Sauls 1 Sam. 17, 55. und dessen Sohns 20, 3. Andere schwören bei dem Leben Davids 25, 26. 2 Sam. 11, 11. 14, 19. Der Prophet Elisa schwört bei Gott und dem Leben des Elias und die Sunamitinn bei dem Leben Elisas 2 ~~Sam.~~ Kön. 2, 2. 4. 6. 4, 30. Unter diesen Formeln aber verstanden und dachten sie immer zugleich Gott, den Urheber und Herrn des Lebens und Tods der Menschen. Der König Zedekias schwört Jerem. 38, 16. "So wahr der Herr lebt, der uns diese Seele gemacht hat, ich will dich nicht tödten." Daher schwuren sie auch bei den Städten, die Gott vorzugsweise geheiliget waren, Sichem, Hebron, Bethel, Silo, Jerusalem. Ps. 139, 40. heißt es: "Sie sprechen deine Städte zur Lüge aus" d. i. sie schwören falsch bei den dir geweihten Städten. Man kann wohl kaum zweifeln, daß sie auch noch bei anderen heiligen Dingen schwuren, wiewohl nicht

bekannt ist, ob solche Eide auch vor Gericht gewöhnlich waren.

Ein Beispiel eines von Gott selbst abgelegten Eides kam schon Gen. 22, 16. vor. Nachher wird in mehreren Stellen gesagt, daß Gott geschworen habe Jes. 45, 23. 62, 8. Jer. 22, 5. 51, 14. Amos 6, 9. 4, 2. Ps. 106, 26. Jede göttliche Versicherung und Verheißung wurde wie ein Eid betrachtet. Auch David und andere waren überzeugt, es sei ihm eine beschworene göttliche Verheißung, daß seine Nachkommen nicht untergehen und ewig regieren werden, zu Theil geworden. 2 Sam. 7. Ps. 89, 4. 5. 36–38. Ein Engel schwört mit Emporhebung beider Hände Dan. 12, 7. In einem späteren Buche steht ein Riesenengel mit dem einen Fuße auf der Erde, mit dem andern im Meere und schwört mit zum Himmel ausgestreckter Hand und donnernder Stimme Apok. 10, 2–7.

Nachdem der Tempel von Salomo erbaut war, wurden die feierlichen Eide vor dem Altare geschworen 1 Kön. 8, 31. 2 Chron. 6, 22. Auch im gemeinen Leben pflegte man bei dem Tempel und dem Altare zu schwören.

Späterhin nahm die Ehrerbietung gegen den Eid immer mehr ab. Es wurde zu oft, nicht selten leichtsinnig und falsch, geschworen. Man sieht dieß aus den strafenden und drohenden Reden der Propheten, die zu verschiedenen und weit von einander entfernten Zeiten blühten. Hos. 4, 1 ff. Jer. 4, 2. 7, 3–11. wo den Israeliten vorgeworfen wird, daß sie Meineid und andere Verbrechen begehen, nachher den Tempel besuchen und dadurch von aller Schuld befreit zu seyn meynen. Zeph. 1, 5. sie verehren mich zwar, schwören aber nicht nur bei mir, sondern auch bei dem Moloch.

Mal. 3, 5. Zach. 5, 3 ff. Ezech. 17, 12–15. Dazu kommen noch die Stellen in andern Büchern 2 Chron. 36, 13. Pred. 8, 2. 6. 9, 2. Sir. 23, 9–17. wo unter anderem gesagt wird: Wer oft schwöret, sündiget oft und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben. Weish. 14, 25. 28. 29. 31. Hier: Sie glauben an die leblosen Götzen und fürchten daher keinen Schaden, wenn sie falsch schwören — Sie werden doppelt gestraft werden, weil sie nicht recht von Gott halten, weil sie auf die Götzen achten, weil sie falsch schwören und kein Heiliges achten. Man sieht in diesen Stellen zum Theil auch gewisse Ursachen, aus welchen die Vervielfältigung und der Misbrauch der Eide entstand. Die Achtung und Liebe für die väterliche Religion nahm ab, man vermischte sie mit den abgöttischen Religionen, da man den Eid bei den heidnischen Göttern nicht für bindend und hier den Meineid nicht für schädlich hielt, so trug man dieß auch auf den Eid bei Jehova über. Man glaubte einen falschen Eid durch Besuchung des Tempels und durch Opfer leicht wieder gut machen zu können. Die Obrigkeiten forderten den Eid häufiger, als sonst, die Sitten verderbten sich immer mehr, und je öfterer man auch bei andern Dingen, als bei Gott schwur, desto mehr sank das Ansehen und die Heiligkeit des Eids. Daher wurden auch bürgerliche Strafen des Meineids angeordnet [1]).

Das allzuhäufige und leichtsinnige Schwören gab auch wahrscheinlich mit Veranlassung, daß Männer auftraten und Secten entstanden, welche entweder allen und jeden

---

[1]) Der Talmudische Tractat שבועות T. IV. ed. Surenhus. p. 292 sq. auch besonders herausgegeben Amstel. 1692. Seldenus de synedriis et praefecturis juridicis veterum Ebraeorum. L. II. c. 11. 12.

Eid für verboten erklärten oder ihn doch höchst selten geschworen wissen wollten. Von den Essenern wird angeführt, daß das, was sie sagten, sicherer, als ein Eidschwur war, daß sie ihn für überflüssig, ja für schlimmer, als den Meineid hielten, daß sie zu sagen pflegten: der, welchem man ohne Gott nicht glaube, sei schon verloren. Diejenige, welche in ihren Orden aufgenommen werden wollten, wurden erst ein paar Jahre hindurch geprüft, beobachtet und vorbereitet. Ehe er wirklich zu ihrer vertrauteren Gemeinschaft zugelassen wurde, so mußte er erst einen Eid ablegen. Sie glaubten ihn also so weit nicht entbehren zu können. Es war aber auch der letzte, den er schwören durfte, so bald einer Essener war, so war ihm durchaus jeder Eid verboten. Einem, der es noch nicht war, wollten sie nur unter dieser Bedingung Vertrauen schenken und ihm alle ihre Geheimnisse eröffnen. Er schwur sich dadurch gleichsam von jedem künftigen Eide los, nur beruhte seine Verbindlichkeit, sich dessen zu enthalten, nicht bloß darauf. Er mußte aber schwören: "er wolle Gott stets demüthig verehren, gegen jedermann gerecht handeln, niemand weder freiwillig, noch auf Befehl eines dritten beleidigen, die Ungerechten stets hassen und den Unschuldigen beistehen, jedermann unverbrüchlich Treue halten, vornehmlich den Herrschern (im Orden) weil ohne Gott keiner Herrschergewalt besitze; wenn er selbst einst eine Gewalt erlange, wolle er sie nicht misbrauchen und seine Untergebene nicht in Kleidung und Schmuck übertreffen, er wolle stets die Wahrheit lieben und sich fest vorsetzen, die Lügen zu strafen, seine Hände vom Diebstale und sein Gemüth von unrechtem Gewinne rein erhalten, den Ordensbrüdern nichts verhehlen und Fremden nichts verrathen, auch wenn es ihm das Leben kosten sollte, die Lehren der Gesellschaft so wieder andern über-

liefern, wie er sie empfangen habe, die Bücher derselben und die Namen der Engel für sich behalten [1])".

Man findet aber auch bei andern Ebräischen Lehrern und Meistern den Ausspruch: "Es ist etwas Großes für den Menschen, gar nicht zu schwören [2])."

Besonders merkwürdig sind hier die Grundsätze Philo's von Alexandrien. Man kann sie in folgenden Puncten zusammenfassen: 1) Am besten, nützlichsten und der menschlichen Natur am würdigsten ist es, gar nicht zu schwören. Die Natur will, daß alle unsere Worte so viel als Eidschwüre seyn sollen. Jeder, der schwört, kommt in den Verdacht eines Mangels an Wahrhaftigkeit 2) Wenn man aber schwört, so muß man gewissenhaft schwören. Man soll wo möglich durch Aufschub den Eid abzulehnen suchen. Ist er aber, weil er gute, für das Wohl der Gesellschaft nützliche, Dinge betrifft, nothwendig, so muß man Alles, was dabei in Betracht kommt, vorher genau überlegen: denn der Eid, wenn er auch verachtet wird, ist nichts Geringes, er ist ein Zeugniß Gottes über Dinge, die im Zweifel sind. Gott zum Zeugen der Lüge aufrufen, ist gottlos. Das Gemüth dessen, der falsch schwören will, ist in Unruhe und Erschütterung, er klagt sich an, schmäht und verwünscht sich: denn in jeder Menschenseele ist ein Richter, der sich nie ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt und immer das Böse haßt, das Gute liebt. Er ist zugleich Ankläger und Richter; als Ankläger beschuldigt er, klagt an, schreckt, als Rich-

---

[1]) Meine Geschichte der Sittenlehre Jesu I. 459. ff. wo die dahin gehörigen Stellen aus Philo und Josephus eingeführt sind.

[2]) גדולה היא לאדם שלא ישבע כלל. Maimonid. tract. Schebuot. c. XI. §. 12. Selden. l. c. p. 1476.

ter gebietet er, warnt und ermahnt zur Besserung; wenn er den Menschen auf andere Gedanken bringen kann, so söhnt er sich freudig mit ihm aus, wo er es aber nicht kann, so führt er einen beständigen Krieg wider ihn, läßt Tag und Nacht nicht von ihm ab und hört nicht auf, ihn zu stechen und zu verwunden, bis er seinem elenden und verruchten Leben ein Ende gemacht hat. Glaubt der Meineidige nicht an Gott den Allwissenden, so ist er ein Atheist und der Atheismus ist die Quelle aller Laster, so schwört er bei dem, der auf nichts achtet, als wenn er auf die menschliche Angelegenheiten achtete und zerstört die Heiligkeit des Eids. Glaubt er aber an einen göttlichen Weltregenten, so will er, daß Gott die Lüge bezeuge und mit ihm betrüge, daß er für einen schlechten Menschen auch schlecht handle. Wer schwört, muß das, wovon die Rede ist, erst sorgfältig prüfen, ob es wichtig oder unwichtig, ob es wirklich geschehen, ob er selbst fest davon überzeugt sei. Er muß sich selbst erforschen, ob sein Gemüth von Sünden, sein Körper von Unreinigkeiten, seine Zunge von Lästerungen frei sei. Es schickt sich nicht, mit dem Munde, womit man den heiligsten Namen Gottes ausspricht, Schändlichkeiten auszusprechen. Auch auf Ort und Zeit muß man Rücksicht nehmen, nicht an unheiligen und unreinen Orten schwören, wo man selbst den Namen seines Vaters oder seiner Mutter oder eines ehrwürdigen Greisen nicht nennen würde. Aus bloßer Gewohnheit, bei jedem Dinge, auch wo nichts streitig ist, schwören, ist gottlos und veranlaßt nur Meineide. 3) Man muß *nicht bei dem Namen Gottes* schwören, sondern *bei der Gesundheit und dem glücklichen hohen Alter des Vaters oder der Mutter*, wenn sie am Leben, wenn sie aber todt sind, *bei ihrem Angedenken*, denn die

Eltern sind Bilder und Nachahmungen der göttlichen Macht, sie haben die, welche nicht waren, ins Leben gebracht; oder bei der Erde, bei der Sonne, den Gestirnen, dem Himmel, dem Weltall: denn sie sind das Ursprünglichste und Aelteste, was Gott hervorgebracht hat und sollen nach seinem Rathschlusse ewig fortdauern. Exod. 20, 7. wird die unnütze Wiederholung des Namens Gottes verboten. Es schwört doch eigentlich keiner bei Gott, dessen Natur keinem recht bekannt ist, aber es ist gut, wenn uns sein Namen nicht unbekannt ist; Moses hat in der Bewunderung der Vollkommenheit Gottes gesagt: du sollt bei seinem Namen schwören, nicht aber: bei ihm selbst [1]).

Das ist die erste bekannte philosophische Theorie eines Juden über den Eid. Sie kann mit nichts, was früher vorkam, verglichen werden, als mit den Lehren der Essener. Einiges darinn ist wohl von griechischen Philosophen hergenommen [2]). Philo erhebt sich zu der Idee eines Zustandes, wo gar nicht geschworen wird und findet, daß er vollkommner sei. Die Regeln, die er für die wirkliche Ablegung eines Eides angibt, sind richtig. Das Gewissen dessen, der einen falschen Eid schwören will oder geschworen hat, wird von ihm sehr treffend geschildert. In seinem Begriffe vom Eide ist die Hauptsache die, daß Gott als Zeuge und Rächer angerufen werde. Er sagt ausdrücklich: "Der Eid ist ein Zeugniß Gottes über Dinge, die im Zweifel sind — und wer die dabei zu befolgende Regeln übertritt, ist ein Ruchloser und hat

---

[1]) De decem oraculis T. II. p. 195 sq. De special. legg. II. 271-275. Legg. Alleg. L. III. T. I. 128. De sacrif. Abel et Cain 181. De plantat. Noae 341 sq. ed Mangey.

[2]) S. Grotius bei Math. 5, 34 ff. Selden. l. c. p. 1453 sq.

die strengsten Strafen einer unerbittlichen Gerechtigkeit zu fürchten." Deswegen aber muß man nicht glauben, daß er den gemeinen, rohen Begriff gehabt habe, daß man bei dem Eide Gott als Zeugen vorfordere und ihm das Recht einräume, den Meineid, so wie man es selbst bestimmt, zu strafen, daß man ihn zum Zeugen und Strafen nöthige und ihn in seiner Gewalt habe. Das dachten sich gar nicht alle Alte und namentlich nicht alle Ebräer bei jenem Begriffe. Es lassen sich auch reinere Ideen damit verbinden. Am auffallendsten ist, daß Philo will, man soll nicht bei Gott selbst, auch nicht bei seinen Eigennamen, sondern bei etwas Anderem, was auf ihn Beziehung hat, was an ihn erinnert, was ihn nachbildet, was von ihm ursprünglich hervorgebracht ist, schwören. Josephus sagt: "Gott sprach dem Moses seinen Namen aus, der vorher den Menschen nicht bekannt war, und den ich auszusprechen mir vor Unrecht halte [1])." Die Juden, wenigstens viele, sprachen damals den Namen Gottes nicht gerne aus. Die Gründe davon lassen sich nicht genau und vollständig bestimmen. Etwas davon läßt Philo merken: Keiner könne eigentlich bey Gott selbst schwören, weil seine Natur den Menschen unbekannt sei. — Warum aber auch nicht bey seinen Namen, warum nicht bei dem von ihm selbst geoffenbarten Namen: Jehova? Ist das auch deswegen, weil man doch seine Natur nicht genug kennt und weil sein Namen etwas in sich schließt, was man nicht versteht?

Die Pharisäer verkehrten und schwächten die alte Lehre und Sitte in Ansehung des Eids, um auch auf diesem Wege die Gunst des Volks zu gewinnen und ihre Kunst und Spizfündigkeit im Unterscheiden und Vernünf-

---

[1]) Archaeol. 2, 12, 4. T. I. p. 106. Havercamp.

teln zu zeigen. Sie lehrten, daß kein Eid verbinde, der nicht bei einem Namen oder Zunamen Gottes geleistet worden sei, daß also die Eide bei dem Himmel, der Erde, dem Haupte, dem Altare keine verbindende Kraft haben [1]).

In diese Folge, Reihe und Verschiedenheit von Vorstellungen trat Christus ein. Er ergriff auch diese Gelegenheit, um sich wider die Pharisäer und ihre sinnlose Distinctionen zu erklären. "Wehe euch, ihr blinden Wegweiser, die ihr sprecht: Wenn einer bei dem Tempel schwört, so gilt es nichts, wenn aber bei dem Golde oder Schaze des Tempels, so ist es verpflichtend. Thoren und Blinde! Was ist denn mehr, das Gold oder der Tempel, durch welchen das Gold heilig wird? Ihr sagt: Wenn einer bei dem Altare schwört, so hat es nichts auf sich, wenn aber bei der Gabe auf dem Altare, so ist es verbindend. Thoren und Blinde! Was ist denn größer, die Gabe oder der Altar, welcher sie heiliget? Wer bei dem Altare schwört, der schwört sowohl bei ihm, als bei Allem, was darauf liegt. Wer bei dem Tempel schwört, der schwört sowohl bei ihm, als bei dem, dessen Wohnung er ist. Wer bei dem Himmel schwört, der schwört bei dem Throne Gottes und bei dem, welcher darauf sitzt". Math. 23, 16 – 22. Dadurch wird aber noch nichts darüber entschieden, ob und wiefern der Eid sittlich erlaubt sei. In der herrlichen, auf einem Berge gehaltenen und vorzüglich an seine Jünger gerichteten Rede aber erklärt sich Jesus über diese Frage so: "Ihr wißt wohl, daß es schon den Alten vorgeschrieben worden ist: Du sollt

---

[1]) S. die von Schöttgen und Wettstein bei Math. 5, 32 – 37. und 23, 22 – 24. und von Selden l. c. p. 1472. gesammelte Stellen der Rabbinen.

nicht falsch schwören, du sollt bei dem Herrn schwören und zwar so, daß du ihm das Beschworene leistest. Ich aber sage euch, gar nicht zu schwören, auch nicht bei dem Himmel: denn er ist der Thron Gottes, nicht bei der Erde: denn sie ist der Schemel seiner Füße, nicht bei Jerusalem: denn es ist die Stadt des großen Gottes, nicht bei deinem Haupte: denn du kannst kein Haar auf demselben weiß oder schwarz machen. Euer Wort sei: Ja, Ja — Nein, Nein — was darüber geht, das ist vom Bösen" Math. 5, 33 – 37. Ueber diese Stelle müssen einige philologische und exegetische Bemerkungen hinzugesetzt werden. Das schon für die Alten gegebene Gesetz wird so angeführt: "*ουκ επιορκησεις, αποδωσεις δε τω Κυριω τους ορκους σου.*" *Επιορκειν* heißt allerdings oft: Schwören, oft aber auch: Falsch schwören, das Beschworene nicht halten. Das kann als zugestanden angenommen werden und paßt sich allein in dieser Anführung. Das Gesetz, sich des Meineids zu enthalten, findet sich Levit. 19, 12 und wird so ausgedrückt לא תשבעו בשמי לשקר Schwöret nicht in meinem Namen zur Lüge, die übrigen Worte aber: *αποδωσεις δε τω κυριω τους ορκους σου* finden sich daselbst nicht, sondern sind aus andern Stellen des A. T., die von der Erfüllung der Gelübde handeln, Ps. 50, 14. Num. 30, 3. hergenommen und mit jenem Mosaischen Gesetze in Eins verbunden. Die Bemerkung, daß die Pharisäer diese Worte so erklärt haben: Wenn du bei Gott schwörst, so mußt du es halten, wenn aber bei anderen Dingen, so ist es nicht nöthig — und von welcher ich selbst ehemals hier Gebrauch gemacht habe; gehört nicht hieher: denn Jesus redet hier nicht davon, welche Eide gültig seien oder nicht. Daß Jesus hier alle und jede Eide verbieten wolle, habe ich von jeher angenommen und

auch durch wiederholtes Nachdenken bestätiget gefunden: denn 1) es widerspricht zwar dem Sprachgebrauche nicht, wenn man in den Worten: μη ομοσαι ολως μητε etc. nach ὁλως keine Interpunction setzt, sondern den Satz in Einem fort liest und ihn so faßt: ihr sollt durchaus weder bei dem Himmel rc. schwören. Ὁλως findet sich auch sonst zuweilen in der Mitte und nicht immer am Ende eines Satzes 1 Kor. 15, 29. 6, 9. und μητε nicht immer zu Anfang, sondern auch in der Mitte eines Satzes Jak. 5, 12. Es ist aber vorzuziehen, nach ὁλως ein Comma zu setzen. Christus sagt unmittelbar vorher: Mann soll bei Gott und zwar wahrhaftig schwören. Und nun will er ein anderes, entgegenstehendes Gesetz geben: Man soll gar nicht schwören. Warum sollte er nun den Eid bei Gott auslassen, sich gar nicht darüber erklären, sondern nur sagen: man soll überhaupt nicht bei dem Himmel, der Erde, Jerusalem und seinem Haupte schwören? Nahm er den Eid bei Gott aus, warum sagt er es nicht? Er redet ja unmittelbar vorher von demselben, warum sollte er nun nachher gar nicht an denselben denken? Warum seine Zuhörer in der Ungewißheit lassen, ob er auch den Eid bei Gott verbiete oder nicht? Das Wörtchen ὁλως schickt sich desto besser, je mehr darunter begriffen wird, es war im Grunde überflüssig, wenn Jesus nur die nachher ausdrücklich benannte Eide verbieten wollte und machte keinen bestimmten Gegensatz zum Vorhergehenden. 2) Ομνυειν, ομοσαι schlechthin und ohne Zusatz bezeichnet dem Ebräer in der Regel den Eid bei Gott, welcher ihm allein erlaubt war Marc. 14, 71. 6, 23 rc. und theilt übrigens doch zugleich die allgemeinere Bedeutung des Schwörens überhaupt, wie dieß auch in unsern Sprachen der Fall ist. 3) Jesus verbietet die anderen Eide nur deswegen, weil sie insgesammt Beziehung auf Gott haben und nach ihrem

wahren Sinne Eide bei Gott seien, folglich verbietet er auch den Eid bei Gott. 4) Er sagt nachher: Euer Ja sei Ja, euer Nein sei Nein, was ihr noch außerdem hinzusetzt, ist vom Bösen d. h. bleibt bei einer einfachen, wahrhaftigen Bejahung oder Verneinung stehen, bekräftiget sie nicht durch einen Eid, wenn ihr noch diesen hinzufügt und bedürft, so ist das schon ein böses Zeichen, daß ihr euch nämlich noch nicht genug von Falschheit und Heuchelei gereiniget und euch noch nicht volles Zutrauen bei anderen erworben habt. Man könnte zwar die Worte an sich auch von der Erfüllung der Versprechungen verstehen 2 Kor. 1, 20. Apok. 1, 1. allein das streitet mit dem Zusammenhange. Davon war hier nicht die Rede und das paßt sich nicht zum Nachfolgenden: Was ihr darüber hinzusezt, das kommt vom Bösen her. Bei Versprechungen kam es nur auf die Erfüllung an, bei ihnen selbst war gar nicht von einem Zusatze die Frage. Nur so hängt also Alles recht schön zusammen und nichts ist überflüssig: "Nach älteren Vorschriften sollte man nie falsch, sondern immer wahr und bei dem Einigen Gott schwören. Ich aber sage euch, gar nicht zu schwören, weder bei Gott, noch bei einem andern ihm geweihten und von ihm abhängigen Gegenstande zu schwören. Bleibt bei einer einfachen und jederzeit wahrhaftigen Bejahung und Verneinung stehen, ohne einen Eid hinzuzusetzen. Jakobus wiederholt eigentlich nur diese Vorschrift, wenn er an seine Leser schreibt: "Schwöret nicht, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde, noch irgend einen andern Eid. Euer Ja sei Ja, euer Nein sei Nein, damit ihr nicht in Strafe fallet. 5, 12." Man kann es freilich auffallend finden, daß er des Eids bey Gott nicht ausdrücklich, mit einem besonderen Worte gedenkt, allein er richtet sich nach dem Ausspruche Jesu und man kann die

Stelle doch auch so nehmen: Schwöret nicht, auch nicht bei dem Himmel rc. und er sezt hinzu: noch irgend einen Eid $\mu\eta\tau\varepsilon$ $\alpha\lambda\lambda o\nu$ $\tau\iota\nu\alpha$ $\acute{o}\rho\kappa o\nu$. Man könnte freilich diese Worte zur Noth auch so verstehen: noch etliche andere Eide dieser Art. $A\lambda\lambda o\varsigma$ zeigt zuweilen einen andern aus vielen und $\tau\iota\nu\varepsilon\varsigma$ einige an [1]). Allein da würde es doch wohl $\tau o\iota o\upsilon\tau o\nu$ $\acute{o}\rho\kappa o\nu$ heissen, oder doch $\tau\iota\nu\alpha\varsigma$ $\acute{o}\rho\kappa o\upsilon\varsigma$. Und dann ist doch wohl diejenige Erklärung vorzuziehen, welche mit dem Ausspruche Jesu übereinstimmt. Was das Ja und Nein betrifft, so könnte man zwar auch hier an die Haltung von Versprechungen denken, allein das paßt weder zum Zusammenhange mit dem Vorhergehenden, noch zu der Vorschrift Jesu. Es ist auch bei Jakobus nur davon die Rede, ob geschworen werden soll oder nicht, nicht vom Versprechen. Der Sinn ist der: Euer Ja sei ein wirkliches Ja, euer Nein ein wirkliches Nein d. i. Bejahung und Verneinung wahrhaftig, nämlich ohne Eid, wie man sich aus Jesu Anweisung hinzudenken muß. Wenn Jakobus noch sagt: damit ihr nicht in Strafe fallet, so ist der Sinn wohl der, damit ihr nicht in Meineid verfallet und dadurch strafwürdig werdet, und dann hat die andere Lesart: $\varepsilon\iota\varsigma$ $\acute{\upsilon}\pi o\kappa\rho\iota\sigma\iota\nu$ im Grunde denselbigen Sinn: denn die Heuchelei ist eben der Meineid, wobei man den Schein annimmt, als redete man im Andenken an Gott die Wahrheit und dennoch lügt.

Was soll aber diese Vorschrift Jesu? Wollte er damit alle, auch die gerichtliche, zur Steuer der Wahrheit und zur Handhabung der Gerechtigkeit abgelegte Eide,

---

[1]) Kölbele Zulässigkeit der Eide nach den Grundsäzen des neuen Bundes. Frkf. a. M. 1767. S. 225-232.

oder nur das Schwören und Fluchen im gemeinen Leben verbieten? Man kömmt hier nicht damit aus, wenn man sich darauf beruft, daß Jesus nur solche Eide anführe, die vor Gericht gar nicht gewöhnlich waren. Wenn man auch zugibt, daß solche Eide bei den Gerichten gar nicht eingeführt waren, so kann man doch nicht leugnen, daß er auch vom Eide bei Gott redet. Das Wahre, wie ich es schon vor vielen Jahren in meinen moralischen Lehrbüchern und in meinem Programme vorgetragen habe, möchte Folgendes seyn.

Der Eid ist eigentlich daraus entstanden, weil der Leichtsinn, die Unbeständigkeit, die Treulosigkeit und Lügenhaftigkeit der Menschen Mistrauen und Argwohn erregte. Dawider suchte man ein Mittel im Eide und wollte durch seinen furchtbaren Eindruck die Menschen zur Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Zuverlässigkeit bringen. Sie sollten dadurch in den Fall gesezt werden, sich selbst zu brandmarken, Gott zu verachten und sich in seine Strafen hinzugeben, oder die Wahrheit zu reden. Der Eid ist daher ein Beweis von der Verkehrtheit und Verderbtheit der Menschen. Außerdem ist hier das Mittel selbst wiederum sittlich gefährlich. Es kann die entsezliche Sünde des Meineids, es kann die Vorstellungen herbeiführen, daß es ohne Eid eben nicht wichtig sei, die Wahrheit zu sprechen und Zusagen zu halten, daß unbeschworene Versicherungen nicht verbinden, daß der Schwörende Gott gleichsam in seiner Gewalt habe, daß der Eid eine Probe, ein Gottesgericht sei, es kann selbst der Lügenhaftigkeit und Betrügerei Vorschub thun. Da nun Christus das Reich des Bösen zerstören und ein Reich des Guten auf Erden errichten wollte, so wollte er auch den Eid unter den Mitbürgern desselben aufheben. Wenn sie immer wahr und treu redeten und handelten, so ver-

schwand unter ihnen Mistrauen und Verdacht, so wurde unter ihnen jeder Eid überflüssig, so fand jeder Glauben und erwartete ihn mit Zuversicht, so fielen die angeführte Vorstellungen, die für die Sittlichkeit und Religion so gefährlich waren, hinweg. Es schwebte Jesu hier die Idee eines Reichs Gottes, oder einer Gesellschaft von Menschen, zu welcher alle berufen sind, vor, in welcher alle durchaus wahrhaftig und treu in Worten und Handlungen sind, Gottes Gebote gern, freudig und kindlich, nicht aus Furcht vor den Strafen erfüllen, auch ohne Eid niemals lügen, täuschen und betrügen. Er nahm dabei auch wohl auf den gemeinen, rohen Jüdischen Begriff vom Eide und auf die dabei angebrachte Sophistereien der Pharisäer Rücksicht. Er will seine Jünger ermahnen, auch insofern nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit zu streben und andere Menschen dazu anzuweisen.

So lange aber diese Idee nicht realisirt war, so lange die Verkündiger und Bekenner des Evangeliums in einer verderbten Welt, unter mistrauischen, lasterhaften Menschen lebten, so lange die Gerichte oft kein anderes wahrscheinlicheres Mittel in Händen hatten, die Wahrheit an den Tag zu bringen, konnte auch, nach Jesu Vorschrift, nicht jeder Eid unerlaubt seyn. Er wollte freilich, daß jeder sowohl gerichtliche als aussergerichtliche Eid wegfallen möchte, aber er konnte und wollte es nicht zur Pflicht machen, bei der verderbten Beschaffenheit der Welt durchaus jeden Eid zu vermeiden. Die Seinigen sollten nur in dieser Welt dahin streben, ohne Eid Glauben zu finden, selten, immer wahrhaftig, mit reinem, gottseeligen Herzen zu schwören, den Eid, wo möglich, ganz zu vermeiden und ihn bei andern nicht zu veranlassen.

Nach dem Bisherigen konnte Jesus selbst einen Eid schwören, namentlich vor Gericht, da er den Grundsatz

hatte, sich nach den bürgerlichen Gesetzen, so weit es irgend das Gewissen erlaubte, zu richten. Es könnte daher gar wohl seyn, daß er nach Math. 26, 63. einen Eid abgelegt hätte. Man könnte freilich einwenden, daß in den Parallelstellen nichts von einem Eide vorkomme Marc. 14, 61 ff. Luc. 22, 67. Joh. 18, 19–23. daß *εξορκιζειν* nicht immer eine Aufforderung zu einem Eide, sondern auch ein dringendes Ermahnen und Bitten anzeige, und daß Jesus nicht, wie bei gerichtlichen Eiden geschah, mit: Amen antwortete, sondern mit: Du hast es gesagt. Man hat aber doch keinen Grund anzunehmen, daß das nicht geschah, was Mathäus erzählt, weil es bei den andern Evangelisten nicht vorkommt, *εξορκιζειν* bezieht sich doch gewöhnlich auf den Eid und die Antwort Jesu hat eben den Sinn, wie Amen. Ausweichen konnte er hier nicht, es war vielmehr sehr wichtig, seine Ueberzeugung und seinen Beruf zu bekennen und die feierlichste Versicherung zu geben, daß er Christus, der Sohn Gottes sei. Ablehnung wäre hier Verrath und Abfall von seiner Bestimmung gewesen.

Der Apostel Paulus gebraucht mehrmals Formeln, die auch im Eide gewöhnlich waren, oder doch das sagen wollten, was man in demselben ausdrücken wollte. Gott ist mein Zeuge Röm. 1, 9. Phil. 1, 8. 1 Theß. 2, 5. 10. Ich sage die Wahrheit, bei Christus, ich lüge nicht. Das ist offenbar ein Eid bei Christus. Nun aber folgen noch die Worte: *συμμαρτυρουσης μοι της συνειδησεως μου εν πνευματι ἁγιω* — welche entweder so erklärt werden können, daß noch ein Eid hinzukommt, oder nicht. Im ersten Falle muß man die Worte: *συμμ. μ. τ. σ. μου* als Parenthesis und: *εν πνευματι ἁγιω* als einen neuen Eid betrachten und den Sinn so fassen: "ich lüge nicht (mein Gewissen bezeugt es mir) bei

dem heiligen Geiste d. h. nicht bei einer dritten göttlichen Person, sondern bei Gott. So haben unter anderen Nösselt und Koppe die Stelle genommen. Da beruft sich Paulus zuerst auf das Zeugniß Christi, des Sohns Gottes und dann auf das Gottes selbst, welche beide in unzertrennlicher Verbindung mit ihm gedacht wurden. Man kann aber auch die Worte *εν πνευματι ἁγιω* auf *συμμ. τ. συν. μ.* beziehen und zwar auf eine zweifache Art 1) so: mein vom heiligen Geiste geleitetes Gewissen bezeugt es mir, oder 2) so: das Zeugniß meines Gewissens ist vom heiligen Geiste gewirkt. Röm. 9, 1. In jedem Falle bleibt der Eid bei Christus übrig, welcher im Grunde nach Paulus Lehre auch ein Eid bei Gott ist. Ich rufe Gott zum Zeugen gegen meine Seele, oder gegen mich selbst an, wenn ich nicht wahr rede 2 Kor. 1, 23. Gott weiß es 2 Kor. 11, 11. Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der in Ewigkeit gepriesen sei, weiß es, daß ich nicht lüge V. 31. Was ich euch schreibe, das schreibe ich vor Gott, daß ich nicht lüge Gal. 1, 20. d. i. ich schreibe es im Gedanken an den Allwissenden, welcher weiß, daß ich nicht lüge. Das sind nun freilich keine Eide in der hergebrachten Form, aber denn doch dem Sinne nach eidliche Versicherungen. Paulus bedurfte ihrer, er schrieb an Menschen, die ihm keinen vollen Glauben schenkten, bei welchen er Mistrauen und Vorurtheile wider sich zu bekämpfen hatte.

Noch kommt die Stelle Ebr. 6, 13—18. hinzu: Als Gott dem Abraham eine Verheissung gab, so schwur er, da er bei keinem Grösseren schwören konnte, bei sich selbst und sprach: Wahrlich ich werde dich seegnen und dir die zahlreichste

Nachkommenschaft schenken. Und da Abraham standhaft im Glauben blieb, so wurde auch die Verheissung erfüllt. Menschen schwören bei einem Grösseren, der Eid ist bei ihnen alles Streits oder Zweifels Ende und gibt ihnen Sicherheit. Gott aber wollte zum Ueberflusse, oder auf eine ausgezeichnete, herrliche Art denjenigen, an welchen die Verheissung erfüllt werden sollte, die Unwandelbarkeit seines Rathschlusses beweisen, er schwur also einen Eid, damit wir durch zwei unwandelbare Stücke, durch Verheissung und Eid, worin Gott nicht lügen kann, einen sicheren Trost hätten. Hier ist freilich keine Erklärung der Rechtmäßigkeit des Eids. Es wird aus dem A. T. angeführt, daß Gott geschworen habe, es wird bemerkt, warum und zu welchem Zwecke er bei sich selbst schwur, und was für eine Kraft und Wirkung der Eid unter Menschen habe. Doch würde wohl schwerlich einer, der den Eid durchaus in allen Fällen und Verhältnissen für verboten gehalten hätte, sich so über denselben erklärt haben.

Einige andere alte Völker.

Ausser den Ebräern bieten eigentlich unter den alten Völkern nur noch die Griechen und Römer Stoff für diese Geschichte dar. Von andern weiß man sehr wenig und fast nichts, was auf gewisse Vorstellungen und Lehren vom Eide leiten könnte. Uebrigens findet man den Eid fast bei allen rohen und gebildeten Völkern des Alterthums [1]). Die Egyptier bestimmten die Todesstrafe für

---

[1]) Menenius Agrippa sagt bei Dionys. Halic. Ant. rom. Lib. 6. p. 406. vom Eide, er sei τελευταια πιστις ἁπασιν ανθρωποις, Ἑλλησι τε και Βαρβαροις.

Meineidige, weil sie theils Verächter der göttlichen Majestät seien, theils aber das höchste Bindungsmittel der Wahrhaftigkeit und Treue unter den Menschen zerrissen [1]). Dadurch unterschieden sie sich von den Ebräern und wohl von den meisten alten und neuen Völkern. Die alten Scythen legten ihre Eide unter Berührung der Grabmähler der durch ihre Gerechtigkeitsliebe am meisten berühmten Männer ab [2]). Sie betrachteten diese Gräber als heilig, und an die Gerechtigkeit und Wahrheit auch im Eide aufs stärkste erinnernd. Wenn ein Scythe von einem Mächtigeren Unrecht erlitten hatte und zu schwach war, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, so forderte er auf eine eigene Art andere zu Hülfe. Er schlachtete einen Ochsen, veranstaltete von seinem Fleische eine Mahlzeit, breitete sein Fell auf der Erde aus, setzte sich darauf, forderte Bekannte, Freunde und gerechte Menschen auf, sie zu betreten und ihm dadurch zu schwören, daß sie ihm beistehen wollen [3]). Was lagen hier für Vorstellungen zum Grunde? Der Ochse sollte wohl ein Opfer seyn und von seinem Fleische wurde eine Opfermahlzeit gehalten. Er wurde daher mit Haut und Haar als etwas Heiliges, als etwas Wunderthätiges, als ein Fetisch betrachtet. Wer ihn betrat, berührte ihn sammt dem Bittenden und schwor damit auch stillschweigend einen Eid, daß er aus allen Kräften dem Bittenden beistehen und ihm zu seinem Rechte helfen wolle. Man glaubte, daß dieser Theil des Opfers den Meineidigen strafen könne. Unter den Scythen war es auch gewöhnlich, bei dem Throne des Königs zu schwören und dabei glaubte

[1]) Diodor. Sic. Bibl. hist. L. I. c. 77. ed. Wesseling T. I. p. 87 s.

[2]) Herodot. IV, 172.

[3]) Lucian. Toxar. II. 854. ed. Reiz.

man, daß ein Meineid nicht nur dem Schwörenden, sondern auch dem, bei welchem geschworen war, sondern auch oder vielleicht allein dem Könige Schaden bringen werde. Wenn Könige krank wurden, so suchte man den Grund davon in dem Meineide, der bei seinem Throne geschworen worden war. Man fragte daher die Wahrsager und wenn diese wiederholt es versicherten und den Meineidigen entdeckten, so wurde dieser hingerichtet [1]). Bei mehreren alten Völkern war es gewöhnlich, daß die Schwörenden gewisse Speisen oder Getränke genossen, von welchen man entweder Seegen und Wohlfahrt, oder Fluch und Verderben, ja selbst den Tod erwartete. Zuweilen sprach man über solche Speisen und Getränke vorher Zauberformeln aus, oder schrieb sie auf und vermischte sie mit ihnen, wie davon ein Beispiel bei den Ebräern schon vorgekommen ist. Zuweilen liessen sich die Schwörenden Blut ab und tranken es unter Selbstverwünschungen. So führt Herodot von den Scythen an, daß sie bei der Schliessung von Bündnissen und Freundschaften sich verwundeten, von ihrem Blut in einen Becher voll Weins fallen liessen, ihre Waffen darein tauchten und dann den Becher unter Verwünschungen austranken [2]). Sie stellten sich wohl vor, daß im Falle des Meineids der Trank sie krank machen oder tödten werde. Was es aber für eine Bedeutung hatte, daß man gerade Blut trank, kann ich nicht bestimmen. Bei einem Bündnisse, welches die Medier und Lydier unter sich schlossen, machten sich beide Abgeordnete kleine Wunden am Arme, leckten einer das Blut des andern auf und beschworen dadurch den Bund [3]).

---

[1]) Athenaei Deipn. IV. 68.

[2]) IV, 10. Coll. Lucian. l. c. II. 548.

[3]) Herodot. I., 74.

Solche Gewohnheiten findet man auch noch heutzutage unter mehreren Völkern. Von den Phrygiern wird angeführt, daß sie sich aller Eide enthalten haben [1].

Die Griechen.

Man findet sowohl in den historischen Nachrichten von diesem Volke, als auch in den übriggebliebenen Aussprüchen und schriftlichen Denkmälern seiner Weisen weit weniger über den Eid, als man erwarten und wünschen sollte. Nirgends etwas sehr Tiefeindringendes und Bedeutendes, noch weniger eine ausgeführte und vielseitige Theorie darüber, selbst nicht bei den späteren Philosophen. Man kann nur einzelne Gnomen und gelegenheitliche Bemerkungen darüber auflesen. Das allgemeine Resultat aber läßt sich doch ziehen, daß es herrschende Denkart der Griechischen Weisen war: Der Eid habe keinen großen Werth, es wäre besser, wenn er gar nicht erforderlich wäre, man müsse ihn möglichst vermeiden, ihn nur zu den wichtigsten Zwecken, mit der strengsten Wahrhaftigkeit und Treue und mit frommem Gemüthe ablegen.

Hören wir zuerst einige kurze Aussprüche älterer Weisen. Solon: "Rechtschaffenheit ist glaubwürdiger als der Eid; lüge nicht [2]." Ein ungenannter Gnomiker: "Nicht dem Manne erwerbe der Eid, sondern der Mann dem Eide Glauben [3]." Pythagoras: "Schwöre nicht bei den Göttern; jeder bestrebe sich, sich glaubwürdig zu betragen [4]." Den Eid bei Gott scheint er jedoch in ge-

---

1) Stobaei Sermon. 42, 470.

2) Diog. Laert. L. I. segm. 60.

3) Ηθικη ποιησις ed. Brunck Argent. 1784. p. 236. v. 351.

4) Diog. Laert. L. VIII, 19.

wissen Fällen zugelassen zu haben, und den geschworenen Eid wollte er heilig gehalten wissen [1]).

Ich komme zu einem höchst wichtigen und ehrwürdigen Stücke des Alterthums, welches wohl das Bedeutendste seyn möchte, was uns von der griechischen Nation für diese Geschichte übrig geblieben ist. Es ist der Eid des großen Hippokrates. Dieser betrachtete die Heilkunde als etwas Heiliges, was nur Eingeweihten mitgetheilt und nur von gewissenhaften Menschen getrieben werden sollte. Er verpflichtete daher diejenigen, welche er als Schüler annahm, durch einen Eid. Er hatte aber zweierlei Gattungen von Schülern: Anfänger und weiter Fortgeschrittene, welche die Heilkunst schon übten und auch andere lehren wollten. Für jede Classe hatte er einen besonderen Eid; daß der übriggebliebene für die zweite war, erhellt aus seinem Inhalte. Ich will erst den Eid selbst geben:

"Ich schwöre bei Apollo, dem Arzte, und bei Aesculap, bei Hygeia und Panaceia, bei allen Göttern und Göttinnen, indem ich sie zu Zeugen mache, daß ich diesen Eid und dieß schriftliche Versprechen, nach Kräften und nach meiner besten Einsicht, vollkommen erfüllen werde. Daß ich meinen Lehrer in dieser Kunst als meinen Vater betrachten und ihm im Nothfalle Nahrung und andere Bedürfnisse reichen und seine Nachkommen als leibliche Brüder ansehen werde; daß ich eben dieselben, wenn sie diese Kunst lernen wollen, ohne alle Belohnung unterrichten werde; daß ich meine Vorschriften und Vorlesungen und meine ganze Wissenschaft sowohl meinen, als

---

[1]) Diod. Sic. Exc. p. 555. edit. Wesseling Carm. aur. v. 2. 9. Jamblich. Vit. Pyth. p. 35.

meines Lehrers Kindern, und allen, welche sich als Schüler bei mir melden und nach dem ärztlichen Geseze vereidet sind, und sonst keinem, mittheilen werde. Daß ich den Kranken die heilsamste Diät vorschreiben und sie vor Schaden schüzen wolle. Daß ich keinem, auch nicht auf sein Bitten, eine tödtliche Arznei reichen, noch dazu rathen werde. Daß ich keinem Weibe zur Abtreibung der Leibesfrucht behülflich seyn werde. Daß ich mein Leben und meine Kunst rein und fleckenlos erhalten werde. Daß ich die, welche am Steine leiden, nicht schneiden, sondern dieß den darin erfahrenen Männern überlassen will. Daß ich in jedes Haus zum Besten der Kranken treten und ihnen freiwillig keinen Schaden an ihrer Gesundheit und Keuschheit bringen werde. Daß ich das, was ich bei einer Cur, oder auch sonst sehen oder hören werde und was nicht öffentlich bekannt werden darf, als Geheimnisse verschweigen werde. Wenn ich diesen Eid gewissenhaft halte und nicht verleze, so begleite mich Glück auf der Bahn meiner Kunst und meines Lebens, so folge mir unsterblicher Ruhm bei allen Menschen; wenn ich ihn aber übertrete und meineidig werde, so begegne mir das Gegentheil."

Diese Eidesformel findet sich in den gewöhnlichen Ausgaben der Werke des Hippokrates. Sie ist aber auch besonders mit einem gelehrten und trefflichen Commentare herausgegeben [1]). Ihre Aechtheit ist bestritten, aber auch mit vielen starken, inneren und äusseren Gründen vertheidiget worden, selbst von solchen, welche sonst viele andere Schriften dieses Arztes als unächt verwerfen, namentlich

[1]) Hippocratis Magni ὅρκος sive jusjurandum recensitum et libro commentario illustratum a Jo. Henr. Meibomio. Lugd. Bat, 1643.

von Meibom [1]), Gruner [2]) und Sprengel [3]). Gewiß ist sie im Ausdrucke, in den Grundsäzen und Gesinnungen des Coers würdig. Welche hohe Begriffe er von seiner Kunst hatte, ersieht man auch aus anderen Schriften von ihm, besonders aus der, welche den Titel führt: Das Gesetz [4]). Da finden wir unter andern folgende Stelle: "Die Arzneikunde ist die wichtigste aller Künste, aber wegen der Unwissenheit der Aerzte und Laien wird sie so sehr unter die übrigen menschlichen Künste herabgewürdiget. — Dieß rührt von dem ungestraften Pfuschen unberufener Quacksalber her. Wer sich zu einem ächten Arzte bilden will, bei dem wird natürliche Anlage, Unterricht, ein schicklicher Aufenthalt, Fleiß, Emsigkeit und hinreichende Muße erfordert. — Wissenschaft hellt den Verstand auf, aber die Meinung führt zur Unwissenheit. Heilige Dinge gehören für heilige Menschen, anderen darf nichts davon mitgetheilt werden, ehe sie in die Orgien der Wissenschaft eingeweiht sind." Das stimmt ganz mit den Grundsäzen des Eids überein.

Uebrigens hat doch wahrscheinlich der Eid spätere Zusäze erhalten. Man hat dieß besonders daraus geschlossen, weil darin vorkommt, daß man keinen Stein schneiden, sondern dieß den Chirurgen überlassen wolle, da doch die Trennung der Medicin und Chirurgie erst nach dem Hippokrates erfolgt sei [5]). Die Thatsache selbst, daß dieser

---

[1]) l. c. c. 1.

[2]) Censura librorum Hippocrateorum — ed. nov. Vratislav. 1773.

[3]) Apologie des Hippokrates und seiner Grundsäze. Leipz. 1789. S. 77.

[4]) Opp. ed. Foesii P. II. sect. 1. Die Aechtheit des Νόμος wird von Sprengel a. O. S. 85 ff. vertheidiget.

[5]) Jo. Heinr. Schulze Hist. medic. P. I. Sect. 3. 4. §. 85.

einen solchen Eid schwören ließ, kann nicht bezweifelt werden. Die Abschrift der Formel muß sich in vielen Händen befunden haben. Sie wurde aber natürlich bei fortgesez-tem Gebrauche, nach Befinden der Umstände, durch Zusäze abgeändert und in dieser Gestalt ist sie auf uns gekommen. Immer ist die Grundlage ächt Hippokratisch.

Ich habe absichtlich den ganzen Eid deutsch wiedergegeben, weil ihn wohl wenige von den Lesern dieser Schrift kennen werden und weil er eine der merkwürdigsten Urkunden in der Geschichte dieses Gegenstands ist. Die darin ausgedrückte Idee der Heilkunst und sittliche Gesinnung ist herrlich. Die Religion und Moral, die so oft von dieser Kunst entfernt gehalten und selbst durch sie bestürmt wird, wird hier in innige Verbindung mit ihr gebracht. Die Dankbarkeit gegen einen Lehrer in dieser heiligen Kunst spricht sich sehr warm aus. Den sittlichen Gefahren des Stands eines Arzts wird vorgebeugt. Es wird angelobt, daß er nie zum feinen Morde, nie zur Verlezung der Keuschheit, nie zum Verrathe von Geheimnissen misbraucht werden soll. Es wird klar, daß der Eid auch bei den Griechen zu den reinsten sittlichen Zwecken gebraucht worden, daß er auch hier Berufung auf etwas Höheres und stärker Verpflichtendes seyn konnte. Der Begriff des göttlichen Bezeugens, Bestrafens und Belohnens tritt auch hier hervor. Er ist aber nicht roh und gemein, sondern fein und zart gehalten. Die Götter und Göttinnen werden nicht als Zeugen gleichsam vorgefordert, sondern es wird sich auf ihr Zeugniß berufen. Es wird ihnen nicht vorgeschrieben oder eingeräumt, wie sie den wahren Eid belohnen und den falschen strafen sollen, sondern es wird eher angenommen, daß ohnehin nach den Gesezen der höheren göttlichen Macht Glück in der Heilkunst und im ganzen Leben auf das gewissenhafte Treiben

jener Kunst folge und daß ein solcher Arzt auch unsterblichen Ruhm zu erwarten habe, daß aber auf ein entgegengesetztes Betragen auch das Gegentheil bevorstehe. Das Heidenthum wird hier gewissermaßen versittlicht.

Dasselbe thut Sokrates. Er hielt seinen Amtseid, auch unter persönlicher großer Gefahr, eher heilig, als dem Volke zu schmeicheln oder seine Drohungen zu fürchten, und zwar deswegen, weil er überzeugt war, daß die Götter nicht nur nach der gemeinen Meinung Einiges, sondern daß sie durchaus Alles wissen, alle Handlungen, Worte und die geheimste Gedanken der Menschen kennen, überall gegenwärtig sind und den Menschen das, was sie angeht, voraus anzeigen [1]).

Bei dem Isokrates finden wir nicht nur den Ausspruch: "Ein rechtschaffener Mann muß ein Leben führen, welches mehr Glauben erweckt, als ein Eid" sondern auch eine Bestimmung, in welchen Fällen man einen geforderten Eid schwören dürfe, nämlich sich von einer schändlichen Beschuldigung zu befreien und um Freunde aus Gefahren zu retten. Er sezt noch hinzu: "Um des Gelds Willen sollt du bei keinem Gotte schwören, wenn du auch wahr schwören kannst, damit du nicht einigen meineidig, anderen habsüchtig scheinest" [2]).

Plato betrachtet den Eid nur in seiner Beziehung auf die Gesezgebung und Gerichte. Wenn einer ein gerichtliches Zeugniß ablegen soll und sich auf seine Unwissenheit beruft, so soll er bei dem Jupiter, dem Apollo und der Themis seine Unwissenheit beschwören und dann kann er vom Gerichte weggehen [3]). In einer

---

[1]) Xenophont. Memorabil. Socr. I, 1, 18. 19.

[1]) Ad Demonicum de officiis in Opp. Basil. 1587. p. 10.

[3]) De legg. L. XI. in Opp. Francof. 1602. p. 279.

andern Stelle gibt er zu verstehen, daß der Eid von Gerichten nur alsdann gebraucht werden dürfe, wenn der Religionsglauben herrsche. Er führt an, daß einst Rhadamanthus die meisten Rechtsstreitigkeiten durch Eide, die er der einen oder andern Parthei abforderte, entschieden habe und daß dieß bei dem allgemeinen und herrschenden Glauben jener Zeit an Gott und Vorsehung ganz passend gewesen sei. Für sein Zeitalter aber hält er diesen Rechtsgang nicht angemessen, indem manche das Daseyn Gottes leugnen, andere ihn wenigstens an den Angelegenheiten der Menschen keinen Theil nehmen lassen und die meisten den höchst verderblichen Aberglauben haben, daß sie ihren eigennützigen Meineid durch ärmliche Opfer und äußere Demüthigungen aussöhnen können. Er erklärt es also für nothwendig, hierin die Gerichtsordnung zu verändern und wenigstens nicht alle Leute zum Eide zu lassen [1]).

Bei dem Aristoteles findet sich weiter nichts, als daß der Eid nicht beweisend sei und eine willkührliche Annahme zur Grundlage habe [2]). Vielleicht sagt er dieß in gleicher Beziehung mit Plato.

Der Stoiker Epiktet sagte: "Vermeide den Eid wo möglich ganz, ist es nicht möglich, so weit es sich thun läßt [3])." Dazu macht Simplicius die Anmerkung: "Der Eid ruft Gott als Zeugen an und macht ihn zum Mittler und Bürgen dessen, was man sagt. Wegen menschlicher, oder was einerlei ist, geringfügiger und schlechter Händel aber Gott vorzuführen, verräth eine gewisse Verachtung desselben. Man muß also den Eid, wo möglich, durchaus ablehnen und eher jede Pein und jeden

---

[1]) L. c. L. XII. p. 987.

[2]) Rhetor. c. 18.

[3]) Enchirid. c. 33. n. 5. p. 41. edit. Schweighaeus.

Schaden auf sich nehmen, als schwören. Ist er aber nothwendig, um dadurch einen Freund aus der Gefahr zu retten oder für Eltern oder Vaterland etwas zu geloben, so ist es besser, eher alles zu erdulden, als eine durch Gottes Vermittlung geschehene Zusage zu verlezen."

Daß bei den Griechen selbst in gerichtlichen Verhandlungen die anerkannte Rechtschaffenheit eines Manns anstatt eines Eids galt, lehrt das Beispiel des Xenokrates. Als er zu Athen einen Zeugeneid schwören sollte und deshalb zum Altare trat, so standen alle Richter auf und riefen: er solle nicht schwören; so groß war ihr Vertrauen zu seiner Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, daß sie ihm etwas erließen, was sonst bei jedem gerichtlichen Zeugnisse erfordert wurde [1]).

Ich schließe mit einer Stelle Pindars, wo er von dem Zustande der Seeligen und Unseeligen redet:

Die sich an des Eids Treue erfreut,
Führen bei den höchsten Göttern
Ein thränenloses Leben,
Indem andere furchtbare Pein bedrängt [2]).

Römer.

Unter keinem anderen Volke ist die Lehre von dem Eide so sehr entwickelt und so vielseitig angewandt, unter keinem sind die darüber gegebene Geseze so zahlreich gewesen, in einer solchen Ausdehnung und Dauer auch unter anderen Völkern geltend gemacht worden, unter keinem ist vielleicht auch der Eid so lange heilig gehalten und so

---

[1]) Diog. Laert. L. IV. Segm. 7. Valer. Max. L. II. c. 10. ext. 2. Cicero Epp. ad Attic. I, 16.

[2]) Olymp. II, 116-119.

viel mit demselben ausgerichtet worden, wie unter dem Römischen.

Es kann hier nicht meine Absicht seyn, das Römische Recht in diesem Stücke darzustellen, zu erklären, zu beurtheilen, und seine Geschichte zu erzählen. Abgesehen davon, daß ich mir die dazu erforderliche Kenntnisse nicht zutrauen darf, würde es auch hieher nicht gehören. Aber Rücksicht muß ich allerdings darauf nehmen, sofern bei diesen Gesezen gewisse Vorstellungen zum Grunde liegen und zugleich gewisse Lehren darin enthalten sind, sofern sie Beziehung auf Religion und Sittlichkeit haben und praktische Wirkungen hervorbrachten. Ich werde dabei vorzüglich die schon angeführte Schriften von Bassen und Malblanc zu Hülfe nehmen, übrigens mir dabei nicht verbieten, ihnen zuweilen zu widersprechen.

Volksvorstellungen kommen ohnehin hier in Betracht.

Zunächst aber kommt es auf die Lehren der Weisen des Volks und der berühmten Schriftsteller an. Davon ist uns freilich wenig übrig geblieben, aber auch dieß Wenige ist sehr bedeutend.

Cicero hatte eine sehr reine Idee vom Eide und eine starke Vorstellung von seiner Heiligkeit, Kraft und Wirksamkeit.

In seiner Schrift von den Pflichten kommt er auf die Beurtheilung der That des Regulus. Dieser war in seinem zweiten Consulate von den Carthaginensern zum Gefangenen gemacht worden. Einige Zeit nachher schickten sie ihn nach Rom, die Auslösung einiger vornehmen Gefangenen zu bewirken, vorher aber mußte er sich eidlich verpflichten, im Falle er sie nicht bewirkte, zurückzukommen.

Der Reiz, im Vaterlande zu bleiben, im Schooße seiner Familie zu leben, das Ansehen und den Einfluß,

welche ihm seine Consularische Würde gewährte, zu behaupten, war sehr stark. Regulus aber kam in den Senat, legte ihm seinen Auftrag vor, weigerte sich, seine Stimme darüber zu geben, weil er, so lange er dem Feinde in eidlicher Verpflichtung stehe, kein Römischer Senator sei, rieth übrigens, die Gefangenen nicht auszuliefern, weil es der Republik nachtheilig seyn würde, indem sie sonst den Carthaginensern eine Menge munterer junger Leute und sehr gute Feldherrn zurückgeben und dafür nichts, als ihn, einen alten, in kurzem unbrauchbaren Mann, erhalten würden. Dieser Rath gieng durch und Regulus kehrte nach Carthago zurück. Er wußte sehr wohl, welche Martern seiner warteten, aber sein Eid war ihm zu heilig, als daß er ihn unter irgend einem Vorwande hätte brechen sollen. Man brachte ihn durch eine erzwungene Schlafloſigkeit ums Leben.

Cicero urtheilt, daß dessen Zustand, mitten unter diesen Qualen, doch besser war, als wenn er als Kriegsgefangener und Meineidiger, mit Schande für sein graues Haupt und für seine Consularische Würde im Vaterlande geblieben wäre. Er führt Alles an, was sich wider diese Handlung sagen läßt. Ich bemerke bloß das, was den Eid betrifft. Es bestand in Folgendem: "Was liegt denn eigentlich im Eide so sehr Verpflichtendes? Ist es etwa Furcht vor Jupiters Zorn? Aber Gott kann weder zürnen, noch schaden; darin kommen alle Philosophen überein, mögen sie übrigens Gott die Weltregierung absprechen oder zuschreiben. Und hätte denn Jupiters Zorn, wenn er auch möglich wäre, dem Regulus mehr schaden können, als er sich selbst geschadet hat? Es war also hier keine Kraft der Religion, welche einen so großen Nuzen für ihn überwogen hätte. — Es wäre auch nicht schändlich gewesen, wenn Regulus nicht zurückgekehrt

wäre. Einiges ist nur scheinbar tugendhaft, und dahin gehört auch das, wenn man, um einen Eid zu halten, zur Marter zurückkehrt: denn was durch Gewalt der Feinde erzwungen ist, sollte nicht gültig seyn. Was sehr nüzlich ist, wird dadurch pflichtmäßig, auch wenn es vorher nicht so schien."

Wir wollen nun sehen, was Cicero darauf antwortet.

Jupiter war freilich nicht zu fürchten, daß er im Zorne schaden möchte, er pflegt weder zu zürnen, noch zu schaden. Dieser Grund würde nicht mehr wider den Eid des Regulus, als wider jeden andern beweisen. Aber bei dem Eide kommt es nicht auf die Furcht, sondern auf seine Kraft an. Denn der Eid ist eine religiöse Versicherung. Was man aber bestimmt, wie wenn Gott Zeuge wäre, versprochen hat, das muß man halten: denn es bezieht sich nicht auf den Zorn der Götter, welcher nicht Statt findet, sondern auf Treue und Glauben. Trefflich sagt Ennius:

Holde Treue — und Jupiters Eid. Wer also den Eid verlezt, der verlezt die Treue und daher ist auch auf dem Capitol die Fides in die Nähe von Jupiter gestellt worden. Selbst der zürnende Jupiter würde dem Regulus nicht mehr geschadet haben, als er sich selbst, wenn es kein Uebel gäbe, als den Schmerz. Daß er aber nicht nur nicht das größte Uebel, sondern auch gar kein Uebel sei, behaupten Philosophen mit größtem Nachdrucke. Davon ist Regulus der stärkste Beweis, der, um seine Pflicht zu erfüllen, freiwilligen Martern entgegengeht. Es gibt kein größeres Uebel, als die Schändlichkeit. — Diejenigen, welche diese Sache tiefer und kräftiger entscheiden, nennen nur das Schändliche ein Uebel, diejenigen aber, welche oberflächlicher und loser

urtheilen, nehmen doch keinen Anstand, es das größte Uebel zu nennen. — Wenn man behauptet, daß man dem sein Wort nicht halten dürfe, welcher das seinige gebrochen hat, so mag man zusehen, ob man nicht dadurch dem Meineide einen Schlupfwinkel öffne. Es gibt auch im Kriege ein Recht und oft ist auch dem Feinde ein Eidschwur zu halten. Was man so geschworen hat, daß unser Geist einsah, es müsse geschehen, das muß man halten, wo dieß nicht der Fall ist, da tritt, wenn es nicht geschieht, kein Meineid ein. Wenn man Räubern das für sein Leben versprochene Lösegeld nicht bezahlt, so ist es kein Betrug, wenn man es ihnen auch vorher eidlich versprochen hat: denn ein Räuber ist kein rechtmäßiger Feind eines einzelnen Volks, sondern ein gemeinschaftlicher Feind aller. Mit ihm darf man weder Treue noch Eid gemein haben. Das Falsche beschwören, heißt noch nicht meineidig seyn, sondern das, was man nach Einsicht und Ueberzeugung schwört, wie es nach unserer Sitte in Worten ausgedrückt wird, nicht zu thun, das ist Meineid. Treffend sagt Euripides davon:

Die Zunge schwur, nicht aber die Seele.

Regulus durfte die mit dem Feinde abgeschlossene Bedingungen und Verträge nicht durch einen Meineid brechen. Er hatte es mit einem rechtmäßigen Feinde zu thun, gegen den das ganze Fecialrecht und überhaupt viele Rechte gemeinschaftlich sind. Wäre dem nicht so, so würde der Senat nie angesehene Männer gebunden den Feinden übergeben haben [1]).

Hier ist ein sehr veredelter Begriff vom Eide. Es wird ihm eine innere verbindende, durch die Religion verstärkte Verbindlichkeit zugeschrieben, von den Strafen

---

[1]) De offic. L. III. c. 26 - 29.

des Meineids wird dabei ganz abgesehen, er wird als etwas an sich Böses und Schändliches betrachtet. Von Gott wird gesagt, daß er gleichsam Zeuge des Eids d. h. nicht so Zeuge sei, wie Menschen es sind, und als solche vorgefordert werden, nicht aber, daß er nichts davon wisse.

Anderswo stellt er den Meineid der Lüge gleich. Er sagt: es sei kein Unterschied zwischen beiden, wen man einmal dahin bringen könne, zu lügen, den werde man auch leicht erbitten können, falsch zu schwören, wer einmal von der Wahrheit abgewichen sei, der werde eben so wenig Religion im Meineid, als in der Lüge beweisen, wer nicht durch die Treue seines Gewissens geleitet werde, werde es auch nicht durch die Berufung auf die Götter werden, daher werde von den Göttern Lügnern und Meineidigen gleiche Strafe bestimmt, denn die Götter pflegen den Menschen nicht wegen der Eidsformel, sondern wegen der Treulosigkeit und Bosheit zu zürnen [1]).

Das Verhältniß des Eids zur Religion hat wirklich Cicero nirgends genauer bestimmt.

Immer aber hielt er viel auf den Eid. Er rühmte die nüzliche Wirkungen desselben für einen rechtlichen und sittlichen Zustand. Er sprach mit großer Achtung davon, daß der Eidschwur so lange heilig gehalten worden sei. Er beschrieb die wahre eidliche Handlung als etwas Schönes und Großes. In seiner Schrift von den Gesezen entwirft er auch eine Religions-Constitution und da redet

---

[1]) Orat. pro Roscio comoedo c. 16. Diese Grundsäze bestreitet Bassen l. c. Prooem. p. 4-13. und behauptet besonders, der Lügner sündige nur einfach, der Meineidige aber mehrfach, er zerreisse ein Band der Gesellschaft, leugne oder verachte Gott, den Allwissenden und Allgerechten.

er auch davon, wie wohlthätig die Meinungen und Ueberzeugungen von einer göttlichen Natur und Vorsehung seien. Dahin rechnet er es besonders, daß so Vieles durch Eidschwüre bekräftiget und festgestellt und daß eine bürgerliche Gesellschaft dadurch heilig werde, daß man die unsterbliche Götter als Richter und Zeugen zu Vermittlern annehme. Unter den besten Gesezen für den besten Staat führt er auch das an: Des Meineids göttliche Strafe ist der Untergang, die menschliche aber die Schande [1]). An der Handlung des Regulus findet er alles rühmlich, bewundernswürdig aber, daß er rieth, die Gefangene nicht auszuliefern. "Denn, sagt er, daß er zurückkehrte, mag uns jezt wunderbar scheinen, zu jenen Zeiten aber konnte er nicht anders handeln. Es ist dieß kein Ruhm für den Mann, sondern für die Zeiten: denn damals kannten die Menschen kein festeres Band die Treue zu fesseln; das beweisen die Geseze in den zwölf Tafeln, die beschworene Geseze, die Bündnisse, durch welche die Treue auch gegen den Feind gebunden wird, die Noten und der Tadel der Censoren, welche über nichts genauer urtheilen, als über den Meineid." [2]) Seinen eigenen

---

[1]) Legg. II., 7, 16. 22.

[2]) Offic. 3, 31. In dieser merkwürdigen Stelle kommt auch vor: Wie heilig der Eid gehalten worden, zeigen auch an: leges in XII. tabulis, indicant sacratae. Das Lezte bezieht man gewöhnlich auch auf die Geseze, ohne zu sagen, was es denn für Geseze seien. Wahrscheinlich sind es beschworene Geseze Liv. 2, 33. 3, 55. Heusinger wollte gelesen wissen: id indicant leges sacratae und hielt die Worte in XII. tabulis für eine in den Text gekommene Glosse, wofür er aber keine kritische Autorität anführen konnte. Vielleicht geht es auf die beeidigte Soldaten, welche sacrati, militia sacrata Liv. 8, 34. Capitolin. Gordian. c. 14. Dionys. Hal. 6, 39. hiessen. Vielleicht ist sacrati

Eid, den er am lezten Tage seines Consulats ablegte, daß die Republik nur durch ihn gerettet worden sei, nennt er den wahrsten und schönsten Eid und bemerkt, das Volk habe mit lauter Stimme geschworen, daß er wahr geschworen habe [1]).

Der Kaiser Marcus Aurelius schreibt an sich selbst: "Betrage dich als ein solcher, welcher weder eines eigenen Eids, noch irgend eines Menschen Zeugniß bedarf." [2]) Das kann nur so viel heissen: Lebe als ein Weiser, welcher wegen seiner Wahrhaftigkeit ohne Eid Glauben findet, welcher sich selbst nicht erst durch den Eid zur Wahrhaftigkeit zu bestimmen braucht, welcher, wenn er auch keinen Glauben findet, sich dadurch nicht im Geringsten in seiner Ruhe und Zufriedenheit stören läßt. Das waren stoische Grundsäze; es folgt aber daraus nicht, daß man in keinem Falle schwören dürfe, wie ja auch aus dem vorher angeführten Ausspruche Epiktets erhellt.

Man hat behauptet, daß der Stoicismus auch auf die Römische Eidesgeseze Einfluß gehabt haben. Dieß ist schon um deswillen nicht wahrscheinlich, weil in diesem Falle die Römer die Eide nicht so ausserordentlich würden vervielfältiget und vermannichfaltiget haben, indem jene Philosophie dahin strebte, den Eid überflüssig zu machen oder doch möglichst zu vermindern. Man hat sich

zu lesen oder bei sacratae — legiones zu verstehen. Die Beeidigung der Soldaten war allerdings einer der stärksten Beweise davon, was mit dem Eide ausgerichtet werden konnte. Die notiones censorum waren die notae censoriae.

1) Epistt. ad Familiar. 5, 2. ad Attic. 6, 1. in Pison. c. 8.

2) εἰς ἑαυτ. 3, 5.

aber vornehmlich darauf berufen, daß die Erben durch Geseze von der Verbindlichkeit, den in den Testamenten vorgeschriebenen Versprechungs = Eid zu leisten, freigesprochen wurden [1]). Dieß soll eine Folge des stoischen Grundsazes gewesen seyn, daß der Eid keine neue Verbindlichkeit hervorbringe. Dieser Grundsaz aber ist nirgends von der Stoa bestimmt ausgesprochen worden, und schon lange vor der Einführung ihrer Philosophie unter den Römern finden sich Spuren genug von denselben [2]).

Man muß in der Geschichte der Vorstellungen und Lehren, welche den Eid, seine Kraft und Verbindlichkeit, seine Ausdehnung und Gestalt, unter den Römern betreffen, verschiedene Perioden unterscheiden, insbesondere die der Republik, der monarchischen Verfassung und der Einführung des Christenthums. In der ersten wurde der Eid in der Regel höchst heilig gehalten und man konnte durch denselben auf eine wunderbare Art oft den murrenden und empörten Pöbel und die Armeen im Zügel halten und zu Allem bringen [3]). Die Monarchie veranlaßte unter anderem, daß man auf den Kaiser in verschiedener Bedeutung schwur, daß die Kaiser vom Eide absolvirten [4]) und das einreissende Sittenverderbniß und der sclavische, niedrige, weichliche Geist die Heiligkeit des Eids schwächte. Was das Christenthum überhaupt für Einfluß hatte, wird in der Folge besonders gezeigt werden.

---

[1]) Walch Diss. de conditione jurisjurandi ultimis voluntatibus adjecta. Jen. 1759.

[2]) Malblanc l. c. p. 235.

[3]) Montesquieu Esprit des loix 8, 13. Meiners Gesch. der Religionen. II. 299-302.

[4]) Bassen l. c. 180-186.

Es kommt nun hier zunächst auf die Grundbegriffe vom Eide an, welche unter den Römern herrschten. Ich will zuerst anführen, was ich bei Malblanc, dem Hauptschriftsteller über diese ganze Materie, wenn man nämlich das Zurückgehen auf die Quellen und die Reichhaltigkeit in Betracht zieht, gefunden habe, und dann einige eigene Gedanken beifügen.

Die Römer sorgten seit der ersten Stiftung ihrer Republik dafür, sie, nachdem sie durch Waffen gegründet war, durch Geseze und Sitten zu befestigen. Die Stifter und Gesezgeber suchten daher vor allen Dingen dem rohen und wilden Volke Furcht vor den Göttern einzuflößen und es auch durch den Eid zu regieren. Die Kraft des Eids sezten sie bloß in dem Glauben an den wunderbaren Einfluß der Götter und in der Furcht vor ihren Strafen in diesem Leben z. E. vor Krankheiten, Seuchen, Verwundungen, Blizen, Tod rc. Dieß erhellt nicht nur aus vielen ausdrücklichen Zeugnissen und Stellen der Alten, sondern auch 1) daraus, weil die Römer den Eid nur bei Auspicien, wodurch die Götter in öffentlichen Angelegenheiten versöhnt wurden, gebrauchten und er bei ihnen die Natur eines göttlichen Gerichts annahm; 2) aus den Formeln und Gebräuchen des Eids, wodurch der Schwörende eben das Uebel, das er durch ein Symbol ausdrückte, auf sein Haupt wünschte; 3) aus den Versöhnopfern, welche zu dem Zwecke eingeführt wurden, um die Uebel, die von der Rache der Götter zu befürchten waren, dadurch abzuwenden, daher es auch dem Collegium der Priester überlassen wurde, zu bestimmen, ob und welche Opfer und welchen Göttern sie gebracht werden sollten und durften. 4) aus der Natur der Obsecration und Rese-

cration [1]). 5) Da man glaubte, daß Jupiter seine Rache durch den Bliz offenbare, so geschah es, daß man in den ältesten Zeiten und unter Numa verordnete, es sollte keinem vom Blize Erschlagenen die Ehre eines feierlichen Leichenbegängnisses wiederfahren, weil man nämlich glaubte, daß er durch den Zorn der Götter getödtet worden sei [2]). — Die öffentliche Religion der Römer, worunter nicht nur diejenige verstanden wird, welche ein ganzes Volk annimmt, sondern auch die, an welche sich einzelne Familien hielten, bestand nur in gewissen Feierlichkeiten und Cerimonien, wodurch man den unmittelbaren Willen der Götter erforschen, ihre Hülfe erflehen, ihren Haß abwenden und sie sich günstig machen wollte und trug gar nichts zur moralischen Lehre und zur guten Einrichtung des Lebens bei. Dieser öffentliche Cultus stand unter der Aufsicht der Obrigkeiten und Priester, und konnte nur durch öffentliche Autorität aufgenommen und gebilliget werden, dasselbige mußte geschehen, wenn man die alte Religion erweitern und die heilige Cerimonien vermehren wollte, indem man fremde Götter aufnahm. Es herrschte Gewissensfreiheit, so daß jeder von göttlichen Dingen denken und schreiben konnte, fast wie er wollte. Fremde,

---

[1]) Ich seze die nähere Erklärung im Grundtexte her: p. 54. Ita enim Deos faciles et ad cujuscunque preces se flectentes fingebant, ut, si quis alterum obsecraret, Deos statim, quae obsecrans in animo habuerit, effecturos crederent, adeoque alter tanto sacramento obstrictus videretur, ut liberari non posset, nisi obsecrans etiam eundem resecraverit seu ea religione solverit, quod si noluerit, sacerdotes se interponere debebant, qui ritibus consuetis omnis religionis contractae piaculum in priorem vertebant. (Festus voc. *resecrare.*)

[2]) p. 50 - 54.

welche im Römischen Staate lebten, konnten ihre vaterländische Götter verehren, nur mußten sie, wenn sie öffentlichen Cultus üben wollten, die Erlaubniß der Obrigkeiten haben. Die Römische Bürger selbst durften auch fremden Cultus, der noch nicht unter den öffentlichen aufgenommen war, üben, wenn nur nicht der vaterländische öffentliche Cultus dadurch untergraben und zerstört und nicht heimlichen, für den Staat verderblichen Versammlungen, oder der ungestraften Begehung von Verbrechen dadurch der Weg gebahnt wurde [1]). In Sachen, welche den Staat angiengen, mußte sich der Eid nach der öffentlich angenommenen, herrschenden Religion richten und hatte nach Befinden der Umstände seine verschiedene vorgeschriebene Formen. Ein solcher feierlicher Eid wurde mit ausdrücklichen Worten (conceptis verbis) die der Priester oder eine andere obrigkeitliche Person vorsprachen, geleistet und zwar so, daß, wenn jene nur einen anderen durch einen Eid verpflichteten, sie die Worte vorsprachen (praeirent) die Schwörenden aber durch die Worte: ex animi sententia sie auf sich leiteten, wenn aber jene zugleich schworen, so nannte man dieß praejurare, der andere aber sagte: Idem in me und trat dadurch bei. In Sachen der Privatpersonen aber konnte nach Willkühr der Partheien bei allen heiligen Dingen geschworen werden, das brachte die Natur des Vertrags, worin man sich auf ein göttliches Gericht berief, mit sich. Da würden Streitsachen einem höheren Gerichte überlassen und die Partheien beruhigten sich mit der Hoffnung und dem Erfolge der Rache, die auf das Haupt des Meineidigen fallen würde. Wenn diese Religion zur Entscheidung und

---

[1]) p. 55 - 59.

Beendigung von Streitigkeiten angewandt werden sollte, so mußte sie allerdings so eingerichtet werden, daß einer auf das Gewissen des andern Eindruck machte. Es fehlte aber bei den Römern ein gemeinschaftliches Dogma der Religion, welches uns die Erkenntniß des Einigen wahren Gottes darbietet und für alle das einzige und festeste Band der Wahrheit seyn kann. Unter ihnen hatte fast jeder seine eigene Gewissensscrupel und seine besondere Art von Aberglauben und wurde dadurch regiert, darauf mußte in Sachen der Privatleute Rücksicht genommen werden, wenn der Eid eine Kraft haben sollte. Daher und da die Freiheit der Privatreligion in diesem Falle wirksam seyn mußte, konnte der Eid in Sachen der Privatpersonen bei allen Göttern und Göttinnen, bei den Stygischen Wassern, bei den Genien, bei dem Haupte rc. kurz bei Allem, was heilig war, wenn nur kein gesezliches Verbot Statt fand, geleistet werden [1]). Die Römer trugen ihre Meinungen von dem wunderbaren und physischen Einflusse der Götter bei dem Eide auch auf Privatsachen, nur in etwas anderer Gestalt, über. Sie wollten dadurch nicht sowohl Verträge und Versprechungen bestätigen, als Streitigkeiten schlichten. Sie dachten dabei ein unmittelbares Gericht der Götter, auf welches man durch Verträge und Compromisse der Partheien sich zu dem Zwecke berufen konnte, damit die Götter auf das Haupt des Meineidigen die Strafen schicken möchten, mit welchen sich dann der andere, der das

---

[1]) Ulpian. l. 5. D. de jurej. Omne omnino licitum jusjurandum, per quod voluit quis, sibi jurari, licitum est. Et si ex eo fuerit juratum, Praetor tuebitur. Divus Pius jurijurando, quod *propria superstitione* juratum est standum rescripsit.

Recht von seinem Gegner nicht erhalten konnte, beruhigte. Der von den Partheien deferirte Eid bezog sich also nicht sowohl auf die Entdeckung der Wahrheit, sondern nur auf die Entscheidung eines Rechtsstreits und nahm die Natur eines Pactums an, wodurch die Streitenden darin übereinkamen, daß einer mit dem Eide des andern, wodurch er sich den Zorn der Götter durch Falschheit zugezogen hätte, zufrieden seyn und sich damit trösten sollte, daß sein Verlust durch die Bestrafung des andern werde ersezt werden [1]).

Das bisher Ausgezogene ist für meinen gegenwärtigen Zweck hinreichend. Ich kann aber nicht in allen Stücken beistimmen.

Wohl mögen unter dem großen Haufen die angeführten Begriffe geherrscht haben, gewiß aber waren hier auch bei einer großen Menge andere Begriffe und zugleich andere Empfindungen und Gesinnungen rege, als Glauben an den übernatürlichen Einfluß der Götter und Furcht vor ihren gegenwärtigen Strafen. Es lag doch auch in dem gemeinen Begriffe mit der Gedanke an eine höhere Gerechtigkeit, Regierung, Wissenschaft und Macht, welche

---

[1]) Malbl. p. 59-71. — Das zulezt Angeführte drückt am besten Juvenal Sat. 13. v. 174-184. aus:

Nullane perjuri capitis, fraudisque nefandi
Poena erit? abreptum crede hunc graviore catena
Protinus et nostro (quid plus velit ira) necari
Arbitrio. Manet illa tamen jactura, nec unquam
Depositum tibi sospes erit, sed corpore trunco
Invidiosa dabit minimus solatia sanguis:
At vindicta bonum vita jucundius ipsa.
Nempe hoc indocti, quorum praecordia nullis
Interdum, aut levibus fragrantia causis
Quantulacunque adeo est occasio sufficit irae.

in dem Menschen nach der Einrichtung seiner Natur gewisse sittliche Ideen und Gefühle weckt. Viele geistig und moralisch gebildete Römer erhoben sich zu allgemeineren und reineren Begriffen vom Eide und davon ist Cicero ein unzweifelhaftes Beispiel. Nie würde mit dem Eide so erstaunend viel ausgerichtet, nie würde er so vielfach angewandt, nie, selbst unter Aufopferungen, Nachtheilen und Gefahren, so heilig gehalten worden, nie würden so viele große und erhabene Beispiele von Wahrheit und Treue im Eide unter diesem Volke gegeben worden seyn, wenn jedermann dabei nur an eine übernatürliche Gegenwart und Einwirkung der Götter und an die göttliche zeitliche Strafe des Meineids gedacht hätte. Die zur Wahrhaftigkeit und Treue verpflichtende innere Bewegründe und die Ideen einer göttlichen vergeltenden Gerechtigkeit, so wie einer wohlverdienten Ehre oder Schmach bei den Menschen, müssen durch den Eid auch aufgeregt worden seyn. Was Malblanc damit meint, daß die Römer nur bei auspiciis schworen und in welcher Verbindung dieß mit dem von ihm aufgestellten Römischen Begriffe des Eids stehe, hat er nirgends genau und deutlich erklärt. Er nimmt an, daß bei den Auspicien in öffentlichen Geschäften immer zugleich die Götter durch Opfer versöhnt wurden [1]). Er hat dieß aber gar nicht erwiesen. Auspicien fanden doch wohl bei der Uebernahme von Aemtern und anderen Verpflichtungen Statt — warum sollten da immer Versöhnungen der Götter durch Opfer eingetreten seyn? Aber das kann nicht bezweifelt werden, daß solche Eide dazu dienen sollten, die über-

---

[1]) P. 53. 59. und 63. sagt er gar: in causis et negotiis publicis *ad auspicii seu sacrificii* modum jusjurandum applicaverunt, wie wenn beides einerlei wäre.

nommene Verpflichtung zu verstärken und tiefer einzudrücken. Es schworen alle, welche hohe öffentliche Aemter im Staate antraten [1]), die Könige, die Consuln auf die Geseze [2]), die Richter, die Ankläger, die Zeugen vor Gericht, die Tutoren, die Advocaten, das Volk, wenn es die Geseze bestätigte [3]), der Senat, wenn er in einer wichtigeren Sache, worin seine Mitglieder verdächtig waren, entscheiden sollte; da riefen sie Gott zum Zeugen an, daß sie urtheilen würden, was ihrer Pflicht gemäß seyn und zum Besten des Staats dienen würde; sie beschworen auch zuweilen ihr Stillschweigen [4]); die Prätoren, die Soldaten, die Feldherrn, die Comitien, die Cäsarn dem Senate rc. Man schwor, wenn man Bündnisse schloß [5]). Es pflegte selbst eine Art von Warnung vor Meineid vorherzugehen. So wie vor jeder Adoration und dem Cultus die Ermahnung vorhergieng: ut adorantes *hoc agerent*, daß sie auf das, was jezt vorgehen werde, ihre Gedanken richten sollten; so wurden die, welche schwören wollten, von den Censoren und anderen obrigkeitlichen Personen ermahnt: *ex animi sui sententia jurarent* [6]). Sollte

---

1) Bassen l. c. p. 166. De sparta, quam fuerant nacti, jurare tenebantur, quicunque amplissimos in romana republica dignitatis gradus fuerant adepti.

2) Plin. Paneg. in Traj. c. 65. religione ipse te legibus subjecisti. — Jurat in legem, adtendentibus Diis, jurat observantibus his, quibus idem jurandum est. Der abgehende Consul schwor, daß er nichts wider die Geseze gethan hätte l. c. abiturus Consulatu tu jurasti te nihil contra leges fecisse.

3) Bassen p. 207 - 212.

4) l. c. 218 - 221.

5) S. überhaupt Bassen 169 - 310. Malblanc 63 - 69.

6) Bassen 40 s. Von dem, der so schwur, sagte man: *liquido* juravit.

alles dieß ohne gute sittliche Wirkungen geblieben seyn? Diese fehlten überhaupt auch dem Heidenthum nicht, wiewohl sie in ihrer ganzen Fülle nur bei dem reinen Monotheismus eintreten können. Was gar die Meinung betrifft, daß der deferirte Eid in Sachen der Privatpersonen in dem Wunsche des Römers, dem Gegner seine Ungerechtigkeit durch den Fluch des Meineids zu vergelten und in dem tröstenden Gefühle, durch die göttliche Rache, welche jenen treffen werde, Entschädigung für seinen Verlust zu finden, seinen Grund gehabt habe, so ist dieß geschichtlich nicht nachzuweisen und die Stelle Juvenals drückt einen poetischen Gedanken, nicht aber die Denkart des Volks aus. Es ist auch schon von Juristen gezeigt worden, daß man unter den Römern einen so starken Glauben an die Macht des Eids über das Gemüth des Schwörenden hatte, daß man mit Ueberzeugung darauf rechnete, durch den Schwörenden nicht getäuscht zu werden. Man forderte also den Eid als eine Versicherung, als Mittel der Ueberzeugung wegen eines zweifelhaften Grunds der Einrede oder des Anspruchs des andern [1]).

Unter den Römern verwünschte man nicht nur sich selbst auf den Fall des Meineids und weihte sich dem Zorne der Götter, sondern man wünschte sich zuweilen zugleich auch alles Gute und Angenehme und die Gunst der Götter an, wenn man wahr und treu schwöre. Es geschah auch wohl bloß das Lezte und die Verwünschungen wurden mit Stillschweigen übergangen. Zuweilen wurde

---

[1]) Zirkler Versuch über den willkührlichen Eid ausser Gericht in Grolmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts I. Bd. n. XI. Glück Erläuterung der Hellfeldschen Pandekten XII. S. 235.

auch das besondere Glück und Gut genannt, das man sich im Falle der eidlichen Wahrhaftigkeit verspreche [1]). Es schwebte also überhaupt dabei dem Gemüthe des Schwörenden die vergeltende göttliche Gerechtigkeit vor.

Ueber die Strafen des Meineids erkannten die Fecialen und Priester und sie waren es auch, welche in gewissen Fällen die Götter deshalb aussöhnten. Sie untersuchten vorher, ob überhaupt ein falscher Eid Statt finde und ob eine Söhnung eintreten könne [2]). Eine bürgerliche Gerichtsbarkeit aber hatten sie hier nicht. Die Kaiser absolvirten zuweilen von der Verbindlichkeit eines Eids, wenn er etwas Unerlaubtes enthielt, ohne Uebertretung der Geseze nicht gehalten werden konnte und etwas Unbedeutendes betraf. Das nannte man jurisjurandi gratiam facere. Wenn unter der Republik die Priester einen des Meineids schuldig erklärt hatten, so fiel er der Strafe der Censoren anheim [3]). Diese bestand aber Anfangs nur in der Infamie [4]), welche dem Meineidigen dadurch angethan wurde, daß der Censor ihm das öffentliche Pferd nahm, wenn er ein solches hatte und ihn

[1]) Bassen 90 - 94.

[2]) Eine Inschrift zu Rom sagt: ex permissu collegii pontificum piaculo facto. Guther. de vet. jure pontif. 2, 9.

[3]) Censorum fuerunt violati jurisjurandi notiones animadversionesque, iique nulla de re diligentius quam de jurejurando judicaverunt. Cic. Offic. 3, 31.

[4]) Cic. Legg. 2, 9. de Republ. fragm. 4. 4. Censoris judicium nihil fere damnato offert, nisi ruborem. Itaque quia omnis ea judicatio versatur tantummodo in nomine, animadversio illa ignominia dicta est.

aus dem Tribus stieß [1]). Der Eid hatte also auch auf Ehre und Schande Beziehung. Wenn einer bei dem Genius, dem Heile und der Verehrung des Kaisers falsch schwor, so wurde er mit Stecken geschlagen und die Weisung hinzugethan: temere ne jurato. Die übrigen Strafen wurden den Göttern überlassen [2]).

Ich weise noch einige Stellen nach, aus welchen erhellt, wie heilig der Eid unter den älteren Römern war und was für einen mächtigen Einfluß er auf ihre Sitten hatte. Nicht zu gedenken des Cicero [3]), so sagt Livius: "Damals war die Vernachlässigung der Götter, welche dieses Zeitalter ergriffen hat, noch nicht eingerissen; noch machte sich nicht jeder Eid und Geseze durch gewisse Auslegungen bequem, sondern jeder richtete seine Sitten nach denselben ein" [4]) und von Numa: "Er flößte den Herzen aller eine solche Frömmigkeit ein, daß Treue und Eid, ohne Furcht vor den Gesezen und Strafen, den Staat regierten [5])."

---

[1]) Liv. 24, 18. — illis equi adempti, qui publicum equum habebat; tribuque moti, aerarii omnes facti Cic. Offic. 1, 13. Eos omnes Censores, quoad quisque eorum vixit, qui pejerassent in aerariis reliquerunt.

[2]) s. überhaupt Bassen 354-378.

[3]) Offic. 3, 27-33. Diese Stelle ist schon von mir gebraucht worden.

[4]) 3, 20.

[5]) 1, 21.

Einfluß des Christenthums auf die Vorstellungen, Lehren, Gebräuche und Geseze, welche den Eid betreffen.

Die Christen legten in den ersten Jahrhunderten in der Regel gar keinen Eid ab. Sie glaubten, daß es ihnen von dem Stifter ihrer Religion verboten sei und ihre Lehrer erklärten ihnen die Ursachen dieses Verbots. Sich unter einander selbst zu schwören, hielten sie für einen Misbrauch des göttlichen Namens, für ein Zeichen, daß sie sich durch Mangel an Wahrhaftigkeit um das Vertrauen ihrer Glaubensbrüder gebracht, oder einen Argwohn in ihr Vertrauen sezen, welches dem Verhältnisse, in welchem sie nach den Willen ihres Meisters zu einander stehen sollten, zuwider war. Einen Eid zu fordern, wäre als unrecht und beleidigend betrachtet worden. Bei den Heiden Eide abzulegen, suchten sie auf alle Weise zu vermeiden und abzuwenden. Die gewöhnliche heidnische Eide durften und konnten sie nicht schwören. Der Praxis der Römer wäre es allerdings nicht zuwider gewesen, christliche Eide anzunehmen, sie nahmen sie in viel[en] Fällen auch von den Bekennern anderer Religionen, a[ls] der ihrigen, an, übrigens mußte eine solche Religion erst durch öffentliche Autorität aufgenommen und gebilliget seyn. Das war bei dem Christenthum lange nicht der Fall, vielmehr wurde diese Religion als dem allgemeinen Besten des Staats schädlich betrachtet und ihre Bekenner für Rebellen, Verschwörer und Feinde der Staatsverfassung und Regierung gehalten. Uebrigens haben die Christen in den ersten Jahrhunderten doch nicht selten geschworen [1])

---

[1]) Die Stelle Plin. epp. 10, 97. se sacramento obstringunt non in scelus aliquod, sed ne furta, ne latrocinia etc.

und es gab doch auch Kirchenväter, welche es für zuläßig erklärten. So erlaubt Origenes den Eid, als einen Behelf für Schwache und Ungebildete, in einem unvollkommenen Zustande der Gesellschaft und wenn er wahrhaftig und mit Ehrerbietung gegen Gott vor Gericht abgelegt werde. Viele Christen thaten Kriegsdienste, manche erhielten zu gewissen Zeiten Bedienungen — konnten sie dazu im Römischen Reiche ohne Eid zugelassen werden? Tertullian versichert, daß die Christen keinen Anstand nehmen, bei dem Glücke des Kaisers zu schwören [1]). Novatus läßt seine Anhänger bei dem Leibe und Blute Jesu schwören, daß sie ihn nicht verlassen wollen [2]). Wir finden frühe Canones nicht wider den Eid, sondern wider den Meineid der Geistlichen und Laien [3]). Die Stelle des Vegetius [4]), nach welcher die christlichen Soldaten bei Gott, Christus, dem heiligen Geiste und der Majestät des Kaisers geschworen haben, beweist hier freilich im Grunde nichts, denn sie ist aus einem Zeitalter, in welchem das Christenthum herrschend und daher der Eid unter seinen Bekennern schon sehr gewöhnlich war [5]), doch könnte auch schon vorher ein solcher Eid, bei den christlichen Soldaten

---

beweist nicht viel, es scheinen keine Eide gewesen zu seyn, und man weiß nicht, daß die Christen damals in ihren Versammlungen eidliche Versprechen ablegten.

1) Apologet. c. 33.

2) Euseb. H. E. 6, 43.

3) Can. apost. 18. Synod. Eliberit. c. 74. vergl. Basil. epist. canon. c. 17. 29. 64. 82.

4) De re milit. 2, 5. vergl. Zosim 5, 49. p. 507. ed. Reitemeier.

5) Vegetius war vermuthlich selbst ein Christ Fabric. Bibl. lat. Vol. ult. p. 132.

und andern Bedienten Statt gefunden haben. Uebrigens war es herrschender Grundsaz, daß die Tugend und der Zustand der Gesellschaft, wo gar nicht geschworen werde, vollkommener sei und ganz strenge Christen erlaubten sich nie einen Eid. Zu Alexandrien lebte in der Zeit des Origenes Basilides. Damals starben daselbst viele Christen den Märtyrertod. Als Potamiäna, ein Mädchen von großer Schönheit, Talenten und Tugenden zum Tode geführt wurde, begleitete sie Basilides als einer, der zur Wache gehörte, und beschüzte sie wider die Unanständigkeiten und Beleidigungen des Pöbels, sie aber versprach ihm, nach ihrem Tode für seine Seeligkeit bei dem Herrn zu bitten. Bald nach ihrer Hinrichtung forderten die anderen Soldaten einen Eid von ihm. Da versicherte er, daß er gar nicht schwören dürfe, indem er ein Christ sei und dieß offen bekenne. Anfangs hielt man dieß für Scherz; da er es aber standhaft bekräftigte, wurde er vor den Richter geführt und enthauptet [1]). Es wird nicht gesagt, ob man vor Gericht einen Eid von ihm verlangte. Geschah es, so muß er ihn auch hier verweigert haben [2]). Man sieht in jedem Falle, daß er, als er Soldat wurde, nicht geschworen hatte, vielleicht war es übersehen worden. Ob er nun deswegen hingerichtet wurde, weil man ihn als Christen erkannte oder auch, weil er allen Eid verweigerte, läßt sich nicht entscheiden.

---

[1]) Euseb. H. E. 6, 5.

[2]) Kölbele a. O. S. 140–144. behauptet: Basilides habe nur seinen Kameraden im Scherze und in einer lustigen Gesellschaft nicht schwören wollen, vor seinen Obern würde er wohl geschworen haben. Aber er sagt ja selbst, daß er durchaus nicht schwöre, weil er ein Christ sei.

Was für Begriffe vom Eide durch das Christenthum emporkamen und wie sie sich zu den vorhergegangenen verhielten, kann man theils von selbst vermuthen, theils wird es sich aus der Fortsezung dieser Geschichte und zunächst aus den Lehren der Kirchenväter darüber ergeben.

Justin der Märtyrer sagte: "Wir Christen schwören nicht und reden stets die Wahrheit" [1]). Das muß eben so beurtheilt werden, wie der bekannte Ausspruch Jesu. Durch die strengste Wahrhaftigkeit sollte jeder Eid überflüssig gemacht werden. Es sollte aber dadurch nicht jeder Eid eines Christen unter allen Umständen ausgeschlossen werden, eben so wenig als durch Jesu Ausspruch.

Clemens von Alexandrien berührt diesen Gegenstand in seinem Pädagogus, als einer bloß vorbereitenden Schrift, nur kurz und sagt, daß man sich nicht nur bei dem Kaufen und Verkaufen, sondern in allen Geschäften des Eidschwures enthalten soll, weil er ein Misbrauch des göttlichen Namens sei [2]). Tiefer geht er in dem Werke: Stromata, welches für die höhere Bildung bestimmt ist, ein. Hier beruft er sich darauf, daß auch Plato den Eid verbiete [3]), und beschreibt ihn als eine bestimmte Versicherung mit Aussprechung des göttlichen Namens, mit Berufung auf Gott. Als Gründe wider den Eid führt er an, daß der Gläubige sich dadurch als unglaubig beweisen würde, wenn er dessen bedürfte, wenn er nicht sein ganzes Leben so einrichtete, daß es selbst ein unverbrüchlicher Eid wäre und die Wahrheit seiner Aussagen von selbst bestätigte. Er ermahnt die Chri-

---

[1]) Apol. II. p. 63. Sylb.

[2]) 3, 11. p. 299. Potter.

[3]) V. p. 707.

sten, sich bei den Heiden in einen solchen Ruf der Wahrhaftigkeit zu sezen, daß sie keinen Eid von ihnen fordern, und für sich selbst die Wahrheit freiwillig zu sagen, ohne daß sie eines Schwures bedürfen. Uebrigens gesteht er zu, daß der Christ, wenn es die Noth erfordere, schwören dürfe, bleibt übrigens dabei, daß er nicht zum Schwören geneigt sei. Ein solcher Eid soll aufs wahrhaftigste und aus reiner Liebe zur Wahrheit selbst abgelegt und auch alsdann gehalten werden, wenn es das Leben koste [1]).

Irenäus, ein geborener Grieche und Schüler des Polykarpus, Bischof zu Lyon, führt es als Beweis für die Heiligkeit und Strenge der Sittenlehre Jesu an, daß er geboten habe, nicht nur nicht falsch, sondern gar nicht zu schwören [2]).

Origenes behauptet im Allgemeinen, daß dem wahren Christen nicht nur der Schwur bei dem Glücke oder Genius des Kaisers, der eine Verleugnung des Christenthums sei, sondern auch der bei Gott verboten sei [3]). Mehrere dem widersprechende Stellen der Bibel erklärt er auf eine künstliche und mystische Weise [4]). Dabei gesteht er aber doch zu, daß schwächere und unvollkommnere Christen, welche nicht verlangen können, daß man ihnen aufs Wort glaube, schwören können [5]). Auch lehrt er, daß nicht jeder Eid zu halten sei [6]).

---

[1]) VII. p. 861.

[2]) adv. haer. 2, 32.

[3]) Exhort. ad martyr. c. 7.

[4]) Meine Gesch. d. Sittenlehre Jesu II. 275-278.

[5]) Homil. V. in Jerem. T. III. p. 156. DE LA RUE.

[6]) Comment. in Math. p. 472. ed. cit.

Basilius der Große erklärt den Eid nicht nur deswegen für verboten, weil ihn Jesus untersagt habe, sondern auch, weil der, welcher gar nicht schwöre, außer Gefahr sei, falsch zu schwören. Er sagt von Gregor, Bischof von Neucäsarea: "Seine reine Seele floh die Eide, sie war der Gemeinschaft des heiligen Geistes würdig und begnügte sich mit dem Ja, ja, Nein, nein [1]).

Gregor von Nazianz machte es sich bei seinem Uebertritte zum Christenthum zum Geseze, nie zu schwören und hielt es auch, anderen Christen machte er nur die höchste Sparsamkeit im Eide zur Pflicht [2]).

Athanasius findet die Eide nicht nur deswegen verwerflich, weil Jesus wolle, daß man bei Ja und Nein stehen bleiben solle, sondern auch, weil Moses verordne, daß man den Namen des Herrn seines Gottes nicht zu eitlen Dingen brauchen solle, weil der, welcher für würdig gehalten werde, den Namen Gottes zu nennen, auch so glaubwürdig seyn müsse, daß man ihm ohne Eid traue, weil die, welche nach der Wahrheit keinen Glauben verdienen, Gott nicht zum Zeugen aufrufen können [3]). Uebrigens sagt er in seiner Schuzschrift an den Kaiser Constantius selbst: "Ich antworte dir mit lauter und heller Stimme, und mit ausgereckter Hand, wie ich von dem Apostel gelernt habe, und rufe Gott zum Zeugen an gegen meine Seele, und wie in den Büchern der Könige geschrieben steht: der Herr ist Zeuge — und sein Christus

---

1) Epist. Canon. c. 29. Epist. 22. T. III. 99. epist. 45. p. 134. ep. 207. p. 312. Garnier.

2) Opp. Paris. 1611. T. II. p. 18. ειμ' ἀνώμοτος Orat. 53. c. 8. T. I. 760. Jamb. n. 20. T. II. 224 - 229.

3) Opp. ed. Commelin. T. II. p. 313. Quaest. 129. T. I. p. 783 s.

ist Zeuge: ich habe deiner niemals im Bösen bei deinem Bruder Constantinus erwähnt [1])." Das lautet doch wie ein Eid. Uebrigens heißt es in derselben Schrift [2]): "Was wir Christen als in der Gegenwart Gottes reden, das ist unser Eid." Demnach scheint die andere Stelle nach der Meinung des Kirchenvaters doch keinen eigentlichen Eid in sich schliessen zu sollen, sondern nur eine Versicherung im Gedanken an Gottes Allgegenwart auszudrücken.

Am stärksten und unbedingtesten hat Johannes Chrysostomus wider den Eid gesprochen und geschrieben. Mitten in einem christlichen Staate, wo doch wohl der Eid nicht ganz entbehrt werden konnte, ermahnt er die Christen oft in Predigten und Schriften, durchaus jeden, auch gerichtlichen Eid, zu vermeiden und eher Alles zu dulden, als sich dazu nöthigen zu lassen. Er sagt, daß der wahre Christ sich eher die Zunge aus dem Munde schneiden lasse, als er schwöre [3]). Daß der Eid unter dem alten Bunde erlaubt gewesen sei, erklärt er daraus, weil die Juden dadurch abgehalten werden sollten, bei den Gözen zu schwören und weil sich diese Nation noch im Zustande der Kindheit befunden habe. Er stellt bey dieser Gelegenheit den Grundsaz auf, daß etwas, was zu einer Zeit gut sei, zur andern böse seyn könne und erläutert dieß mit Beispielen aus der Bibel [4]). Den Eid läßt er erst entspringen, nachdem das sittliche Verderben unter den Menschen zugenommen hatte und sie sich zur

---

[1]) l. c. T. I. p. 525.

[2]) l. c. 528.

[3]) Homil. ad popul. Antioch. Opp. T. II. 104. MONTFAUCON.

[4]) De Davide et Saulo IV. 748.

Abgötterei neigten. Da die Menschen den Glauben verloren, sagt er, riefen sie Gott zum Zeugen an und stellten ihn als einen glaubwürdigen Bürgen für ihre Worte auf, welches ungereimt und unehrerbietig gegen ihn ist [1]). Unter dem neuen Bunde aber sollte reinere Tugend herrschen und nie geschworen werden. Der Eid ist von Christus ausdrücklich untersagt, er ist ein Misbrauch des Namens Gottes, ein Satanischer Fallstrick, ein Reiz zum Bösen und die ersten Christen haben auch aus dem Grunde so viele Tugenden geübt, weil sie nicht geschworen haben. Man muß Gott immer im Sinne und Herzen haben, ihn oft anrufen, aber nie schwören [2]).

Unter den Lateinischen Kirchenvätern ist zuerst Tertullian zu bemerken. Er warnt die Christen oft vor jeder, auch entfernten Theilnehmung am Heidenthum, auch in Rücksicht auf den Eid. Sie sollten niemals: Me Hercule, Deus Fidius etc. sagen, auch wenn es bloß aus Gewohnheit geschehe, nicht schweigen, wenn ihnen ein Heide bei seinen Göttern zuschwöre, sich nicht von den heidnischen Göttern Seegen wünschen lassen, wenn sie Geld von einem Heiden borgen, ihm keine schriftliche eidliche Obligation geben, indem der Heide dieß als einen Schwur bei seinen Göttern auslege, und sie dürften ja überhaupt gar nicht schwören [3]). Doch sagt er anderswo, daß die Christen zwar nicht bei den Genien, aber bei dem Wohle der Kaiser schwören, welches herrlicher sei,

---

[1]) In Act. apost. IX. 76-78.

[2]) Homil. in Gen. IV. 122. in Math. VII. 231. in Act. IX. 78. 87 sq. 110. ad popul. Antioch. II. 91. 104. Man sehe noch von Griechen Nilus L. I. epist. 3. II., 212. Isidor. Pelus. L. I. ep. 155. II., 148.

[3]) De idololatr. c. 20. 23.

als alle Genien und daß sie dieß für einen großen Eid halten [1]).

Hieronymus ist der Meinung, daß Jesus nur die unter den Juden gewöhnlichen Eide bei dem Himmel, der Erde, dem Tempel und dem Haupte, nicht aber bei Gott habe untersagen wollen Math. 5, 34 f. [2]). Und dennoch hält er auch den lezten für unerlaubt. Er glaubt, daß schon unter dem alten Bunde der Eid nur um größeres Uebel zu verhüten, zugestanden worden sei, damit nämlich die Juden nicht bei den Göttern schwören möchten, eben so, wie sie auch Gott opfern sollten, um nicht den Idolen zu opfern. Das Evangelium aber hat nach seiner Meinung diese Erlaubniß aufgehoben und gewollt, daß jedes Wort des Gläubigen ein Eid seyn soll [3]).

Bei dem Augustinus finden wir Stellen, wo er jeden Eid verwirft. Er beruft sich nicht nur auf das Verbot Jesu, sondern auch darauf, daß man durch gänzliche Vermeidung desselben sich am sichersten vor der entsezlichen Sünde des Meineids verwahre [4]). Doch sagt er auch, daß der Eid nicht an sich böse sei, daß man nicht sündige, wenn man wahr schwöre [5]), daß er selbst schwöre, wenn er von der äußersten Noth dazu angetrieben werde, wenn man ihm ohne Schwur nicht glaube und dem andern viel daran gelegen sei, ihm zu glauben,

---

[1]) Apologet. c. 33.

[2]) Commentar. in Math. T. VII. p. 30. Vallars.

[3]) l. c. Wo er vom Eide, als etwas Erlaubtem redet, geht es immer auf das A. T. Commentar. in Ezech. IV. und XVI.

[4]) Epist. 154. Opp. T. II. p. 268 s. Par. 1586. Ep. 89. p. 149 s. 156 s. contr. Faust. T. VI. p. 148. in Psalm. 88. T. VIII. p. 398.

[5]) Contr. Faust. l. c. ep. 89. de verbis apost. Serm. 28. T. X. p. 146 s.

hält es aber doch für unrecht, einen Eid zu fordern [1]). Auf die Frage: ob man nicht sündige, wenn man sich bei den heidnischen Göttern schwören lasse, antwortet er nur so viel, daß er sich nicht erinnere, in der Bibel gelesen zu haben, daß wir von keinem andern einen Eid annehmen sollen [2]).

Da nun der Geist des Christenthums den Eiden zuwider war, da er dahin gieng, sie überflüssig zu machen und aufzuheben, da die Christen in den ersten Jahrhunderten ihnen so abgeneigt waren, da die Kirchenväter sich entweder ganz wider dieselbe oder doch für ihre möglichste Verminderung erklärten — wie kam es dann, daß der Eid dennoch herrschende Sitte unter den Christen wurde?

Die Hauptursache war gewiß die, daß das Christenthum öffentliche, herrschende Staatsreligion wurde, daß Regenten, Obrigkeiten und Unterthanen sich zu demselben bekannten, daß der Staat ohne Eid nicht bestehen konnte, wie dieß auch ein weit verbreiteter Glaube im Alterthum war, und daß der christliche Eid in der That noch ein ehrfurchtgebietenderes Mittel, als der heidnische, war, die Bande der bürgerlichen Gesellschaft fester zu machen und enger zusammenzuziehen, die Gemüther zu erschüttern und zu fesseln, den Gesezen Ansehen zu verschaffen, den Beamten, den Staatsdiener, den Soldaten zur Erfüllung seiner Pflicht anzutreiben und sich seiner zu versichern. Erst seit der Herrschaft des Christenthums vervielfältigten sich daher die Eide unter den Christen und wurden von Menschen aus allen Ständen geschworen. Jezt gaben die Synoden und Bischöfe selbst Geseze über diesen Gegenstand. Zuwei-

[1]) T. X. p. 148. de Serm. Dom. in monte 1, 17. T. IV. p. 339.

[2]) Ep. 153.

len verordneten sie selbst den Eid. Nachdem das Recht der Asyle aufgekommen war, so wurde verordnet, daß die Vorsteher der Kirchen, die Verbrecher, die sich zu ihnen geflüchtet hatten, nicht eher zurückgeben sollten, als sie denjenigen, welche sie empfangen, einen Eid abgenommen hätten, daß sie solchen Verbrechern an Leib und Leben keinen Schaden thun, sie nicht foltern, verstümmeln, tödten wollen; demjenigen, welcher überwiesen wurde, diesen Eid gebrochen zu haben, wurde der große Kirchenbann zuerkannt [1]). Es wurde für die Meineidigen der Kirchenbann auf Jahre, auch wohl die Infamie bestimmt [2]). Den Clerikern wurde aufgetragen, diejenigen, welche geschworen hatten, andern Uebles zu thun, zu ermahnen, nicht leicht zu schwören, bei ihrem Vorsaze nicht zu bleiben, ihren Eid zu bereuen und ihn nicht zu halten [3]). Und da unter den Christen sich der Glaube immer weiter verbreitete und tiefer einwurzelte, daß Gott auf die wunderbarste und mannichfaltigste Art in die menschliche Angelegenheiten eingreife, und daß es in der Macht des Menschen stehe, übernatürliche göttliche Kräfte in Thätigkeit zu sezen und herbeizuzaubern, da zu gleicher Zeit die Verehrung gegen Heilige, Reliquien und heilige Oerter immer höher stieg, so wurden auch dadurch die Eide immer

---

1) Synod. Araus. c. 5. Arelat. II. c. 30. I. c. 1. Aurelian. IV. c. 21. Rhem. c. 7. Matiscon. II. 8.

2) Basilii epp. can. c. 64. auf 12 Jahre, selbst wenn einer aus Gewalt und Nothwendigkeit den Eid nicht hielt, auf 6 Jahre l. c. c. 17. wenn einer jemand zu einem falschen Zeugnisse oder Meineide verleitet hatte, sollte er bis zum Tode excommunicirt seyn, und die, welche einen im Meineide beigestanden hatten, nachher kein Zeugniß mehr ablegen dürfen und nach dem Gesetze durch Schande gebrandmarkt werden.

3) l. c. c. 29.

mehr vervielfältiget. Auch durch Schwüre glaubte man Gott zu Wundern zu veranlassen und seine Strafgerechtigkeit auf eine bestimmte Art leiten zu können. Man glaubte den Heiligen auch dadurch seine Verehrung zu beweisen und sie zu gewinnen, daß man auf ihren Gräbern und mit Berührung ihrer Reliquien schwor. Meineide wurden hier auch für Beleidigung der Heiligen und Entweihung ihrer Reliquien gehalten und man erzählte viel von Strafwundern, welche sie nach sich gezogen hätten. So gewöhnlich aber der Eid auch wurde, so verlor sich doch der Grundsaz nicht, daß die gänzliche Enthaltung von demselben eine höhere Vollkommenheit sei. Mitten unter der Herrschaft des Christenthums sieht man daher angesehene Kirchenväter und Prediger diese Lehre verkündigen und auf Verminderung der Eide hinarbeiten. Für Priester und Mönche wurde es angemessener gehalten, gar nicht zu schwören. In gewissen kleineren Secten, welche nicht zur Herrschaft gelangten, sondern gedrückt wurden, blieb es öffentlich angenommener und befolgter Grundsaz, sich aller Schwüre zu enthalten. Dahin gehören die Pelagianer [1]). Cälestius widerlegt den Einwurf, daß Christus selbst geschworen habe, damit: daß die Christen nicht Alles thun dürfen, was der Herr gethan habe, daß diesem niemand das Schwören verboten habe und daß doch Christus selbst, nachdem er uns den Eid verboten, keinen mehr geschworen habe [2]).

---

[1]) Augustin. ep. 88. Pelag. Epist. ad Demetriad. Vergl. Vossii Hist. Pelag. p. 512 s.

[2]) Voss. l. c. 513. Meister Preißschr. S. 60 f. ist der Meinung, daß die Pelagianer zur Vervielfältigung der Eide Veranlassung gegeben haben, indem die orthodoxe Kirche sie desto mehr in den Schuz nahm, da jene Kezer sie verwarfen und dieß habe besonders Augustinus geleistet. Das Lezte ist, wie schon ge-

Was hatte aber das Christenthum überhaupt für einen Einfluß auf den Eid, auf die ihn betreffende Vorstellungen, Gebräuche und Geseze?

Die Christen schwuren nur bei dem Einigen Gotte, darauf hatte jeder ihrer Eide Beziehung [1]), auch wenn Gott nicht ausdrücklich genannt wurde, sie schwuren bei dem Vater, dem Sohne und dem Geiste, bei dem Leibe und Blute Jesu, bei dem Evangelienbuche, bei der Maria und den Erzengeln ꝛc. in den Kirchen, auf den Gräbern der Märtyrer, mit Berührung der heiligen Bücher und Reliquien. Die christlichen Eide wurden in demselben Grade für heiliger gehalten, in welchem man das Christenthum weit über das Heidenthum hinaufsezte, ja das lezte als lauter Wahn, Irrthum und Gottlosigkeit betrachtete. Der christliche Eid stand in Verbindung mit dem Monotheismus und einer reinen sittlichen Religion und konnte daher mit einer Verehrung gegen Gott und mit einer solchen Erhebung des Gemüths, mit einer so reinen moralischen Gesinnung abgelegt werden, wie bei dem heidnischen Eide gar nicht möglich war.

Das Christenthum hat auf das Römische Recht auch in dieser Beziehung Einfluß gehabt. Unter den Rö-

---

zeigt worden, falsch und man findet überall keine historische Spur, daß in dieser Sache von den Katholiken etwas den Pelagianern zum Troze geschehen sei. Sie halten auch niemals Schuzreden für den Eid. Sie nahmen ihn an, weil sie ihn nicht mehr entbehren konnten und suchten ihn unter Geseze zu bringen. Wären die Pelagianer zur Herrschaft gelangt, so würden sie wohl dasselbige gethan haben.

[1]) Constantin der Große besiegelt in einem Edicte vom J. 325. ein Edict mit der Eidformel: Ita mihi summa Divinitas propitia sit et me incolumem praestat. Cod. Theod. L. IX. tit. 1. Const. 4.

mern hieng es sonst von der Willkühr der Partheien ab, bei welchen heiligen Dingen sie schwören und wie sie die Eidsformel einrichten wollten. Die christlichen Kaiser beschränkten diese Gewohnheit nach und nach. Besonders gab Justinian eine Verordnung: daß man sich bei dem Eide gotteslästerlicher Worte enthalten und nicht bei seinem Haare und Haupte und dergleichen Dingen schwören und die, welche bei solchen unerlaubten und gottlosen Eidhandlungen beharren, mit der größten Strenge bestrafen solle, damit nicht dadurch der Staat verlezt werde [1]). So wurden allmählig sicherere und bestimmtere Eidsformeln eingeführt. Die christlichen Kaiser suchten dem Eide die höchste Ehrwürdigkeit zu verschaffen und dem Meineide jede Gelegenheit abzuschneiden. Gewisse alte Eidgesetze wurden auf diese Art wirklich verbessert [2]). Der Meineid wurde nun eigentlich bürgerlich, schärfer und häufiger bestraft [3]). Es wurde vom Eide in mehreren Fällen Gebrauch gemacht. Der Zeugeneid wurde auch in Civilsachen eingeführt oder doch häufiger [4]). Um unnöthigen und ungerechten Rechtsstreitigkeiten und Verleumdungen vorzubeugen, wurde das jusjurandum calumniae wo nicht erst aufgebracht, doch befördert und vermehrt [5]). Der Clerus that gleichfalls der Vervielfältigung der Eide Vorschub. Die meisten Untersuchungen in Eidessachen kamen vor die geistlichen Gerichte [6]). Die Cleriker selbst wurden meist vom Schwören dispensirt, doch auch in ge-

---

[1]) Nov. 77. C. 1. c. 7. 9. 10. C. 22. qu. 1.

[2]) Malblanc p. 167 - 178. 248.

[3]) l. c. 279 - 281.

[4]) l. c. 218 - 222.

[5]) l. c. 252 - 257.

[6]) l. c. 250. s.

wissen Fällen dazu angehalten [1]). Freilich wurde zugleich der Glaube herrschend, daß durch die Gegenwart und Berührung heiliger Dinge, besonders der Bibel und der Reliquien, der Eid mehr Kraft erhalte, um die Wahrheit herauszubringen. Aber immer lag dabei eine tiefe und schwärmerische Verehrung gegen das Christenthum selbst und Alles, was damit in Verbindung stand, zum Grunde. Justinian gab die Verordnung: daß die Richter nicht eher ihre gerichtliche Verhandlungen anfangen sollen, bis ein Exemplar der h. Schrift vor ihnen liege und daß dieses nicht nur zu Anfang, sondern bis zu Ende und zur Entscheidung liegen bleiben soll. Denn so, sagt er, werden sie auf die heilige Schriften achten und durch Gottes Gegenwart geweiht werden und durch höheren Schuz Streitigkeiten entscheiden; sie werden daran denken, daß sie nicht mehr andere richten, als sie selbst gerichtet werden, ja daß das Gericht für sie noch furchtbarer sei, als für die Partheien [2]). Das fand also auch bei Eidesabnahmen Statt. Wie leicht war von da der Schritt zur Berührung der Bibel. Hier und dort fand zugleich etwas Symbolisches Statt. Man dachte dabei nicht nur an eine geheime, wunderbare Kraft des Worts Gottes, sondern auch an seinen heiligen und sittlichen Inhalt.

In der katholischen Kirche bildete sich nach und nach ein weitschichtiges kanonisches Recht auf die bekannte Weise aus, welches allmählig in einen Körper gebracht wurde, welches aber nicht so viel für eine Geschichte, wie diese, darbietet, als man erwarten und wünschen sollte. Man findet darinn auch Lehrsäze der Väter, Ca-

---

[1]) Meine Geschichte der Sittenl. Jesu. III. 404.

[2]) L. 14. C. de Jud.

nones der Synoden und Dekretalen der Päpste genug, welche den Eid betreffen. Manches ist ganz vernünftig und ergibt sich übrigens aus der Natur des Eids und namentlich des christlichen von selbst z. E. daß man nicht bei Idolen und Creaturen schwören, daß man überflüssige und unnüze Eide vermeiden soll, daß der Meineidige nicht mehr soll schwören dürfen, daß ein Eid ohne eigenes Urtheil, Wahrheit und Gerechtigkeit nicht gelte, daß List, Furcht und Irrthum ihn beflecke, daß er die Rechte eines dritten nicht verlezen dürfe rc. Das Meiste, was die gerichtliche Anwendung des Eids betrifft, ist darinn aus dem Römischen Rechte genommen. In einigen Stellen werden die Geistliche von allen Eiden freigesprochen, in andern zu gewissen angehalten. Es ist auch vom Schwure durch Procuratoren und in die Seele eines anderen die Rede. Nur die geistlichen Gerichte werden in Eidessachen für competent erklärt. Es werden verschiedene Grade körperlicher Büßungen für die Meineidigen vorgeschrieben. Die Versprechungseide, welche unerlaubte und unwahre Dinge betreffen, werden verworfen. Solche, welche durch Gewalt, Furcht und List erzwungen worden sind, werden für gültig erklärt, sofern die Erfüllung des Versprechens nicht eine Todsünde seyn würde: es wird dabei eine innere Verbindlichkeit gegen Gott angenommen, wenn auch das äußere Recht fehlt. Der Eid wird mehrmahls ein Gottesgericht genannt, wodurch das Verborgene wunderbar geoffenbart werde, namentlich bei dem Reinigungseide.

Es ist in dem kanonischen Rechte von der Relaxation des Eidschwurs die Rede. Diese Lehre ist zwar nicht von den katholischen Clerikern zuerst erfunden, aber doch sehr befördert und für ihre herrschsüchtigen Zwecke benuzt worden. Man findet diesen Gedanken schon früher bei den Heiden. Die Cleriker nahmen ihn

auf und führten ihn weiter aus. Sie nahmen eine zweifache, aus dem Eide entstehende Verbindlichkeit an, die eine war menschlich und äußerlich, die andere bezog sich auf Gott und war innerlich. Da nun die katholischen Priester sich als Gottes Stellvertreter betrachteten, so schrieben sie sich auch das Recht zu, über die Kraft und Wirkung der Eide zu entscheiden, weil hier zugleich von einem göttlichen Rechte die Rede war, das sie exequiren oder erlassen durften. Daher zogen sie alle Eidsachen vor geistliche Gerichte. Daraus entstand zuerst eine unbestimmte und geringe Macht in der Erlassung der Eide, die aber nach und nach ungeheuer zunahm, sich nicht bloß auf gewisse Fälle beschränkte, sondern willkührlich und fast unbegrenzt wurde. Ob ein Eid erlaubt oder unerlaubt sei, ob er gehalten werden solle oder nicht — darüber maasten sie sich die ausschliessende Entscheidung an. Von dem erzwungenen oder erschlichenen Eide behaupteten sie ohnehin, daß sie allein ihn wegen der darinn innerlich gegen Gott eingegangenen Verbindlichkeit in seinem Namen erlassen könnten. Außerdem maasten sich die Päpste eine allgemeine Macht an, auch frei geleistete Eide zu erlassen. Sie wollten, daß man bei jedem Schwure die Autorität eines Höheren ausnehmen müsse und daß der Papst, wenn ein größeres oder wichtigeres Gutes daraus entstehe, einen Eid erlassen könne. Daraus ergab sich natürlich, daß ihm auch die Untersuchung darüber zustehe. Die Päpste schrieben sich daher auch das Recht zu, Unterthanen von dem Eide der Treue und des Gehorsams gegen ihre Regenten zu entbinden [1]).

[1]) S. überhaupt Malblanc p. 237-239. 345-366. Ich habe absichtlich die Stellen aus dem kanonischen Rechte nicht besonders nachgewiesen, man findet sie hier und in jedem Systeme und Lehrbuche dieses Rechts bemerkt.

Wohl kann ein Mensch den andern von der Verpflichtung, ihm einen Versprechungseid zu halten, entbinden, wohl kann eine Obrigkeit Gründe haben, einen Eid für ungültig zu erklären, wohl kann ein Mensch sich selbst in seinem Gewissen, nach reifer Ueberlegung und aus richtigen Gründen von der Verbindlichkeit eines Schwurs freisprechen — aber daß ein Mensch sich zum höchsten Richter über die Gültigkeit und Ungültigkeit aller Eide in der Kirche, deren Oberhaupt er ist, aufwirft, unter dem Vorwande eines größeren daraus entstehenden Guts von Eiden beliebig dispensiren und dabei Gottes Stelle vertreten und seine Rechte ausüben will — das ist eine ungeheure Anmaaßung, wodurch die ächten sittlichen und religiösen Begriffe verkehrt werden, Treulosigkeit, Verrath und Pflichtvergessenheit befördert und einem grenzenlosen Despotismus der Weg gebahnt wird.

In der Geschichte der Cleriker und Mönche findet man fortgesezt deutliche Spuren, daß es ihrem Stande angemessener und anständiger gehalten wurde, nicht zu schwören, daß sie den Eid zu vermeiden suchten, aber es freilich nicht immer konnten, daß sie, sofern er eine Unschuldsprobe seyn sollte, die Abendmahlsprobe vorzogen. Ich will davon nur einige Beispiele anführen. Eine Synode zu Tribur vom J. 895. verordnete, der Laie sollte sich durch einen Eid reinigen, der Cleriker aber durch das Abendmahl, weil dieser nicht wegen einer geringen Ursache schwören, noch die Hand, mit welcher der Leib und das Blut Jesu gemacht werde, durch einen Eid befleckt werden dürfe [1]). Nachdem Gregor VII. Heinrich IV. hatte Buße thun lassen und ihn absolvirt hatte, so ließt er eine Messe, in Gegenwart des Kaisers,

[1]) Can. 21. Harduin T. VI. p. 445.

ruft diesen zum Altare, hält die geweihte Hostie in der Hand, führt die Verbrechen an, deren er von Heinrich und seinen Anhängern beschuldiget worden sei, zerbricht die Hostie, nimmt die eine Hälfte zur Probe seiner Unschuld, erklärt, daß ihn Gott plözlich sterben lassen solle, wenn er schuldig sei — er hätte eben so wohl einen Eid schwören und ihn selbst als Probe gebrauchen können, aber würde sich dieß für einen Papst gepaßt haben? Der Kaiser weigert sich, freilich im Bewußtseyn seiner Schuld, den andern Theil der Hostie zu nehmen, schwört aber dem Papste nachher ohne Bedenken einen Eid, daß er überall, wohin ihn der Papst fordern werde, hinkommen und ihm in Deutschland Sicherheit schaffen wolle [1]). Hincmar, Erzbischof von Rheims, wird von Carln dem Kahlen auf einer Synode angehalten, ihm einen Eid der Treue zu schwören. Er schrieb hernach Anmerkungen darüber, worinn er unter anderem sagte: daß es der Vorschrift des Erlösers und den Verordnungen der Synoden zuwider sei, Bischöfe schwören zu lassen [2]). Die Benedictiner schwuren wohl bei ihrer Aufnahme [3]), aber nachher thaten sie es eben so wenig, als die Essener.

Deutsche.

Es kann hier nicht meine Absicht seyn, die Geschichte des Eids und der Vorstellungen von demselben, so viel möglich, durch alle einzelne Völker zu verfolgen. Etwas Anderes war es bei den Ebräern, Griechen

---

[1]) Gregorii VII. Epp. 4, 12. ed. Harduin p. 1356.

[2]) Hincmari Opp. T. II. p. 835 - 838. Animadversiones in juramentum, quod edere jussus est.

[3]) Bened. reg. c. 59.

und Römern. Da ist nicht nur mehr Stoff da, sondern diese Nationen haben auch in diesem Puncte einen mächtigen Einfluß auf viele andere gehabt. Hier muß mehr auf das Allgemeine, als auf das Besondere und Einzelne gesehen werden; und man sieht auch dieselbigen Begriffe vom Eide unter einer großen Menge verschiedener Völker nur immer wiederkehren. Besondere Aufmerksamkeit verdienen jedoch noch die Deutschen, weil sich unter ihnen vorzüglich die Veränderungen, welche die Bekehrung zum Christenthum auch in diesem Stücke hervorgebracht hat, und die Geschichte des Reinigungseids, so wie der Consacramentalen, welche auch in sittlicher und religiöser Beziehung so wichtig ist, verfolgen läßt. Ich will also darüber noch einige Bemerkungen beifügen.

Die Religion der alten Deutschen, vor der Einführung des Christenthums unter ihnen, erhob sich wirklich in gewissen Rücksichten über die anderer alten Völker. Sie näherte sich dem Monotheismus. Ihr oberster Gott war eher Einiger Gott, als bei anderen, er war Schöpfer, allmächtiger Vater und Regente, die übrigen sogenannten Götter, waren ihm ganz untergeordnet. Sie schrieben ihm auch schöne sittliche Eigenschaften zu. Sie schlossen auch das ewige Leben und die künftige Vergeltung in ihren Glauben ein. So muß man nach allen, über diesen Gegenstand angestellten Untersuchungen und geführten Streitigkeiten urtheilen, hier aber ist nicht der Ort, sich weiter darüber zu verbreiten. Dennoch trugen auch sie menschliche Beschränktheiten und Schwächen auf ihre Götter über. Sie schwuren nicht nur bei den Göttern, sondern auch bei Dingen, von welchen sie glaubten, daß sie ihnen besonders werth und geweiht seien, und daß sie als Mittel, auf den Willen der Götter Einfluß zu gewinnen

und ihren Zorn abzuwenden, gebraucht werden können. Solche heilige Dinge waren bei ihnen Waffen, Denkmäler, Steine, Bäume, Wälder, Becher ꝛc. In der Gegenwart, Nähe, oder mit Berührung, oder dem Gebrauche dieser Dinge pflegten sie zu schwören und dadurch den göttlichen Willen zu erforschen, sich des Seegens, oder Fluchs der Götter zu versichern. Sie bedienten sich des Eids besonders bei Bündnissen und bei Huldigungen gegen Obere. Sie gebrauchten übrigens andere Proben und Gottesgerichte, namentlich das Loos, den Zweikampf, Feuer und Wasser, häufiger zur Entscheidung streitiger und ungewisser Dinge, als den Eid [1]).

Nach der Einführung des Christenthums wurden die Eide weit häufiger. Das Römische Recht drang nach und nach mit seinen vielen Eiden ein. Der Clerus und die Synoden erhielten immer mehr Ansehen. Die Gewalt der Päpste auch in diesem Stücke kam noch hinzu. Die bedeutenden Würden und Aemter wurden mit christlichen Eiden angetreten, Huldigungen und bürgerliche Verpflichtungen eidlich geleistet und eingegangen, Glaubensbekenntnisse mit Schwüren abgelegt [2]). Der Meineid wurde mit Abhauung der Hände oder Finger, zuweilen mit Ausschneidung der Zunge, oder mit dem Tode, auch mit Entsezung und Infamie bestraft [3]). Der Reinigungseid war unter den Römern wo nicht ganz ungewöhnlich, doch sehr selten, unter den heidnischen Deutschen nicht unbekannt, unter den christlichen aber sehr häufig. Vorzüglich deutsche Cleriker waren es,

---

[1]) S. überh. Malblanc p. 291-303. 310-316. und die daselbst angeführten Schriften.

[2]) l. c. 303-309.

[3]) l. c. p. 282-290.

welche ihn so sehr emporbrachten. Er kam auch in die alte deutsche Geseze, die nach der Annahme des katholischen Christenthums gesammelt wurden und die spätere Sammlungen wurden immer reicher an solchen Eiden.

Die Missionare unter den Deutschen suchten sobald wie möglich der neu eingeführten Religion den ganzen politischen Zustand und die öffentliche Geschäfte zu unterwerfen, und die alte heidnische Proben, oder göttliche Gerichte, mit dem Eide zu vermehren und zugleich christlich umzugestalten. Oeffentlich und vor Gericht wurde auf die kanonische Reinigung gedrungen, der Beklagte mußte einen Eid schwören und dabei heilige Dinge berühren, damit er entweder durch einen wunderbaren göttlichen Einfluß zum Bekenntnisse der Wahrheit gebracht, oder im Falle des Meineids mit einem Uebel des Leibs oder der Seele belegt und auf diese Art entdeckt würde. Dieß Mittel wurde um desto öfterer angewandt, je weniger man bei der damaligen Rechtspflege mit andern Mitteln, die Wahrheit zu entdecken, bekannt war. Mit den andern Proben pflegte die kanonische Reinigung immer zugleich verbunden zu werden. Der Eid durch geweihte Waffen, oder an der Klinge des Degens, oder auf dem Schwerdte, der unter den Deutschen schon vor der Einführung des Christenthums gewöhnlich war, wurde auch nachher in den nördlichen Gegenden von Deutschland noch lange bei der kanonischen Reinigung gebraucht [1]). Zu dem Gebrauche der Consacramentalen haben wahrscheinlich mehrere Ursachen Veranlassung gegeben. Die Häufigkeit der Meineide kann zur Erfindung dieses Gegenmittels beigetragen haben. Es war aber auch unter den deutschen Völ-

[1]) l. c. 320-329.

kern seit uralten Zeiten hergebracht, daß Streitigkeiten, welche einzelne Personen betrafen, als gemeinschaftliche Angelegenheiten ihrer Familien betrachtet und von diesen durch einen Kampf, oder durch Schiedsrichter, die von beiden Familien gewählt wurden, ausgemacht wurden. Später kam es auf, daß man solche Richter unter öffentlicher Autorität anstellte, welche in allen Streitsachen urtheilten, jedoch so, daß die Partheien den einen oder andern ausnehmen konnten. Nachdem eine festere Gerichtsverfassung in Deutschland eingeführt war, blieb es doch noch gewöhnlich, daß auch bei Rechtsstreitigkeiten der Einzelnen ihre Familien vor den ordentlichen Gerichten erschienen. Nach Einführung der kanonischen Reinigung nun verlangten die Cleriker, daß neben den streitenden Hauptpersonen Consacramentalen auftreten und mit ihnen schwören sollten, daß sie die Sache ihrer Parthei für gerecht hielten; nach der Wichtigkeit des Streits und Verschiedenheit des Stands mußten mehr oder weniger Mitschwörende, zuweilen bis zu 300 gestellt werden. Es mußten Anverwandte seyn, wenn es aber an ihnen fehlte, so wurden auch fremde angenommen und mußten den Credulitätseid schwören [1]). So glaubte man die Wahrheit am sichersten herauszubringen, verfehlte aber doch oft seinen Zweck und mancher Schuldlose, der nicht die geforderte Anzahl von Mitschwörenden stellen konnte, wurde verurtheilt.

Wir wenden uns wieder zu einem Gegenstande, der eine allgemeinere Beziehung hat, zur Scholastik, die unter so vielen Europäischen Völkern einen mächtigen und dauerhaften Einfluß erwarb.

---

[1]) du Fresne Glossar. voc. Sacramentales. Meiners Vergleichung des Mittelalters I. 581 f. Ebendess. Gesch. der Religg. II. 304 f. Malblanc p. 329. s.

Scholastiker.

Die Scholastiker haben auch diesen Gegenstand vielseitiger und systematischer untersucht, mehr Autoritäten darüber angeführt, verglichen und beurtheilt und mehr Fragen darüber aufgeworfen und beantwortet, als vorher gewöhnlich war. Ich will die drei Männer unter ihnen darüber reden lassen, von welchen der erste den größten Ruhm und bei allen Philosophen und Theologen dieses Namens den ausgebreitetsten und dauerhaftesten Einfluß erworben hat und die bei andern selbst Stifter besonderer scholastischer Secten geworden sind.

Peter der Lombarde.

Kann da ein Meineid seyn, wo keine Lüge ist? Einige sagen: Wo falsch geschworen wird, fehlt die Wahrheit; wenn auch die Absicht, zu täuschen, nicht da ist, so ist es doch ein Meineid, weil die Wahrheit mangelt. Andere sagen: Wo ein Meineid sei, da sei immer auch eine Lüge. Man kann jedoch auch etwas beschwören, was wahr ist, ohnerachtet man es für falsch hält. Die beste Lehre scheint die zu seyn: daß derjenige einen Meineid begeht, welcher das Falsche, in der Absicht zu täuschen, beschwört, welcher das, was wahr ist, aber er für falsch hält, und welcher das Falsche, was er für wahr hält, beschwört. Doch das Lezte scheint kein Meineid zu seyn, obwohl es so genannt wird, indem der Sinn und daher auch die Zunge eines solchen Schwörenden nicht schuldig ist. Es ist daher nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht jeder Meineid eine Lüge. Man kann überhaupt sagen: Meineid ist, durch Schwören entweder etwas Falsches mit der Absicht zu täuschen, oder etwas Falsches ohne diese Absicht, oder etwas Wahres mit dieser reden.

Ist der Eidschwur selbst ein Uebel? Bald ist er es, bald ist er es nicht. Von selbst, ohne Noth, oder falsch schwören, ist eine große Sünde, aber es aus Nothwendigkeit, zur Rettung der Unschuld, zur Bestätigung von Friedensschlüssen zu thun, ist nicht böse. Augustinus sagt: Der Eid ist nicht gut, aber auch nicht böse, wenn er nothwendig ist; man muß ihn nicht als etwas Gutes begehren, aber auch nicht als etwas Böses fliehen, wenn er nothwendig ist. Er ist nicht wider das Gebot des Herrn, dieser hat ihn nur so weit verboten, daß jeder, so weit es bei ihm steht, sich desselben enthalten soll. Der Apostel wußte das Gebot des Herrn und hat doch geschworen. Man muß aber ja nicht aus Neigung zum Eide schwören, man muß ihn nicht als etwas Gutes begehren, sonst verfällt man leicht in Meineid. Das ist vom Uebel — heißt so viel: Wenn du gezwungen wirst, zu schwören, so ist das ein Beweis von der Schwäche derjenigen, welche dich nöthigen. Der Herr sagt nicht: Es ist ein Uebel, oder böse: denn du thust nichts Böses, der du dich des Eids recht bedienst, sondern es ist vom Uebel dessen, der dir nicht anders glaubt, es kommt von seiner Schwäche her.

Bei den Creaturen zu schwören, ist den Schwachen verboten, welche Creaturen anbeten, den Heiligen aber nicht, welche in den Creaturen den Schöpfer verehren. Jesus hat diesen Eid nur insofern und aus dem Grunde verboten, damit man nicht glaube, es sei etwas Göttliches in den Creaturen, oder man brauche einen solchen Eid nicht zu halten. Wenn aber gefragt wird: Wer mehr verpflichtet sei, ob der, welcher bei Gott, oder der, welcher bei dem Evangelium, oder bei den Creaturen schwört, so hat es keinen Anstand, zu antworten: der, welcher bei Gott schwört, denn durch

ihn werden alle diese Dinge, auch die Creaturen geheiliget. Bei Gott schwören heißt: ihn selbst, bei der Creatur: ihren Schöpfer zum Zeugen auffordern. Wenn einer bei seinem Heile, oder bei seinen Söhnen ꝛc. schwört, verpflichtet oder verpfändet er sie Gott z. E. daß seinen Söhnen das begegne, was er sagt. Schwören heißt immer Gott zum Zeugen gebrauchen, oder ihm etwas verpfänden.

Ein unvorsichtig geschworener Eid braucht nicht gehalten zu werden. Wenn einer jemanden etwas wider den Glauben und die Liebe geschworen hat, so braucht er es nicht zu halten, sonst begeht er eine doppelte Sünde, er hat unrecht geschworen und thut etwas Pflichtwidriges [1]).

Thomas Aquinas.

Schwören heißt: Gott zum Zeugen anrufen, oder von ihm bei einer streitigen Sache den Beweis dessen, was man behauptet, erbitten, oder das göttliche Zeugniß zur gewissen Bestätigung einer Sache vorbringen. Das menschliche Zeugniß ist nicht hinreichend, um Alles zu bestätigen, weil die Menschen oft lügen, sich irren und Manches nicht wissen können. Man muß sich also auf das göttliche Zeugniß berufen, weil Gott nicht lügen kann und Alles weiß. Das Wort jurare kommt davon her, weil es gleichsam als Recht, jus, eingeführt worden ist, daß das, was unter Anrufung des göttlichen Zeugnisses gesagt wird, für wahr gehalten werde. Was nothwendig ist, durch Vernunft untersucht wird und Gegenstand der Wissenschaft ist, das wird nicht beschworen.

Schwören ist zuweilen erlaubt und gut, wenn es aber ohne Noth geschieht, unerlaubt und böse. Der

---

[1]) Senteutt. L. III. dist. 38. 39.

Eid ist gut, in Rücksicht auf seinen Ursprung, weil er aus dem Glauben an Gottes Wahrhaftigkeit, Allwissenheit und Vorsehung entstanden ist, und auf seinen Zweck, weil er zur Rechtfertigung aller, und zur Beendigung der Streitigkeiten dient. Wenn man aber aus einer geringfügigen Ursache Gott zum Zeugen anruft, so verräth dieß Mangel an Ehrerbietung gegen Gott. Der Eid ist ein Actus der Religion, wodurch man Gottes unwandelbare Wahrheit, Erhabenheit und Weisheit bekennt. Man muß aber nur schwören, wenn es ein großer Nuzen, oder die Noth erfordert: denn der Eid ist nichts an sich Wünschenswürdiges, er dient nur, einer Schwäche oder einem Mangel abzuhelfen, weil nämlich ein Mensch dem andern nicht glaubt und traut.

Man darf auch bei Creaturen schwören, sofern in ihnen die göttliche Wahrheit wiederstrahlt. Der Eid durch eine einfache Contestation darf nur bei Gott geschworen werden, er beruht auf der göttlichen Wahrheit, wie der Glaube. Sonst werden auch Creaturen hinzugenommen, nicht an sich, sondern sofern sich in ihnen die göttliche Wahrheit offenbart; so schwört man bei dem Evangelium d. i. bei Gott, dessen Wahrheit im Evangelium geoffenbart wird, bei den Heiligen, welche die Wahrheit geglaubt und befolgt haben.

Eine andere Art zu schwören, ist die durch Execration; da wird eine Creatur angenommen, an welcher das göttliche Gericht vollzogen werden soll, wie wenn einer bei seinem Haupte, oder seinem Sohne, oder einer andern Sache, die er liebt, schwört.

Bei dem Eide kann eine Dispensation Statt finden: denn es kann etwas dem Erfolge nach unmoralisch oder schädlich seyn, was beschworen worden ist.

Gewisse Personen darf man nicht schwören lassen, namentlich Kinder, weil sie den Gebrauch der Vernunft nicht haben und noch nicht mit gehöriger Ehrerbietung schwören können, Meineidige, welche sich des ehrerbietigen Eids unwürdig, oder unfähig gemacht haben. Man muß auch auf die Würde der Person Rücksicht nehmen: denn die Aussage eines Menschen bedarf nur deswegen einer Bestätigung, weil man an der Wahrheit derselben zweifelt, dieß aber benimmt der Würde einer Person etwas. Daher paßt sich für Personen von hoher Würde der Eid nicht und Priester sollen nur im höchsten Nothfalle schwören.

Die Adjuration ist erlaubt. Wer einen Versprechungseid schwört, verpflichtet und bestimmt sich selbst, etwas zu thun. Eben so kann auch einer den andern zu etwas verpflichten und bestimmen, Untergeordnete durch Befehl, Höhere durch Bitten; wird das eine oder das andere durch etwas Göttliches bestätiget, so ist es eine Adjuration. Da übrigens der Mensch nur seiner eigenen, nicht aber fremder Handlungen Herr ist, so kann er zwar sich selbst durch Anrufung des göttlichen Namens eine Nothwendigkeit auflegen, nicht aber anderen, ausgenommen Untergebenen. Obere können Untergebene durch eine Adjuration wegen einer Nothwendigkeit zu etwas verpflichten und wegen eines geleisteten Eids zu etwas anhalten. Wenn aber jemand bloß wegen der Verehrung Gottes, oder einer heiligen Sache, etwas von einem anderen, ohne Auflegung einer Nothwendigkeit, zu erlangen strebt, so ist eine solche Adjuration in Ansehung eines jeden erlaubt.

Der Meineid ist entweder eine an sich, oder nach der Meinung des Schwörenden falsche Rede, die durch

einen Eid bestätiget wird. Jeder Meineid ist eine Todsünde, denn er schließt eine Verachtung Gottes in sich.

Wenn eine Privatperson einem Meineidigen einen Eid auflegt, so sündiget sie nicht, wenn sie nicht weiß, daß er falsch schwören wird, wohl aber, wenn sie weiß, daß er das Gegentheil von dem, was er gethan hat, beschwören wird; eine öffentliche Person aber, die, nach der Ordnung des Rechts, nach dem Verlangen eines andern jemand einen Eid auflegt, sündiget nicht, sie mag nun wissen, daß er falsch oder daß er wahr schwören wird: denn sie selbst scheint es nicht zu fordern, sondern der, auf dessen Verlangen sie den Eid auflegt [1]).

Duns Scotus.

Ist jeder Meineid eine Todsünde? Daß nicht jeder eine Todsünde sei, will man damit beweisen: weil einer etwas schwören kann, was zu erfüllen unerlaubt ist, ja selbst eine Todsünde wäre, weil man einen erzwungenen Eid nicht zu halten braucht und einen hinterlistigen auch nicht, indem niemand sich verpflichtet, wenn er nicht die Absicht hat, sich zu verpflichten. Vor allen Dingen kommt es darauf an, was ein Eid sei. Er ist eine Versicherung eines Menschen, daß etwas wahr sei, wobei Gott, der wahrhaftig und allwissend ist, zum Zeugen genommen wird. Daraus folgt, daß der Meineid eine Todsünde sei: denn es streitet mit der Ehrerbietung gegen Gott, ihn zum Zeugen der Unwahrheit, oder als einen, der die Wahrheit nicht weiß, oder als einen, der die Unwahrheit bezeugen will, aufzufordern. Ist aber der unvorsezliche Meineid eine Todsünde? Die gemeine Meinung ist, daß Ein

---

[1]) Summa theol. II, 2. qu. 89. art. 1-10. qu. 90. art. 1-4.

Bayerische Staatsbibliothek München

leichtsinniger Meineid es nicht sei, wohl aber die Gewohnheit des Meineids und dieß scheint deswegen behauptet werden zu können, weil eine aus vielen Handlungen erzeugte Fertigkeit zu sündlicheren Handlungen, als die vorhergehenden waren, disponirt. Dawider kann man einwenden: Wenn die erste Handlung des Meineids keine Todsünde ist, so kann es auch eine andere, aus Gewohnheit entsprungene nicht seyn, weil eine disponirende Gewohnheit die Schuld nicht vergrößern kann. Eine Gewohnheit kann nicht mit einer schwereren Schuld verknüpft seyn, als die Handlungen, aus welchen sie entspringt; sie zieht ja selbst ihre Schuldbarkeit nur aus den einzelnen Handlungen, da nun diese verzeihlich sind, so wird es auch die daraus entstehende Gewohnheit seyn. Die Gewohnheit macht den Meineid nicht vorsezlich, er wird also, wenn man ihn auch noch so oft wiederholt, noch keine Todsünde. Allein darauf läßt sich antworten: durch die Gewohnheit kann einer die Leichtigkeit erlangen, an die Unsittlichkeit der Handlung zu denken, wenn auch nur schnell und vorübergehend und dadurch wird die Schuld vergrößert.

Begeht aber derjenige eine Todsünde, welcher etwas beschwört, was er für wahr hält, was er aber doch nicht gewiß weiß, sondern worüber er nur eine Meinung hat? Derjenige, welchem man schwört, nimmt entweder den Eidschwur als schlechthin bekräftigend, oder nur als wahrscheinlich bewegend, dem, was beschworen wird, zu glauben. Im ersten Falle begeht der, welcher etwas, was nur im Geringsten zweifelhaft ist, beschwört, als wenn er es gewiß wüßte, eine Todsünde. So sind alle gerichtliche Eidschwüre zu verstehen, nach welchen ein Urtheilsspruch gefällt wird, welcher nicht gefällt werden

[library stamp]

durfte, wenn nicht etwas durch einen Eid als gewiß bekräftiget worden wäre. So darf das Todesurtheil nur wegen eines gewissen Verbrechens ausgesprochen werden. Wenn also einer das Verbrechen eines andern eidlich bezeugt, ohne desselben gewiß zu seyn, und zwar vor einem Gerichte, wo nach einem positiven Geseze, oder dem Herkommen, das Todesurtheil erfolgt, so sündigt er tödtlich. Etwas Anderes ist es, wo ausdrücklich ein Credulitätseid abgelegt wird, wie bei Beförderungen geschworen zu werden pflegt, daß man einen zu einem Amte fähig und würdig halte.

Der Eid bezieht sich entweder auf das Vergangene, oder Gegenwärtige, oder Zukünftige. In den beiden ersten Fällen heißt er der Bekräftigungseid, mag er nun eine Bejahung, oder Verneinung in sich schliessen, im dritten der Versprechungseid. Eben so vielfach ist der Meineid. Der Versprechungsmeineid ist 1) hinterlistig, wenn der Schwörende die Absicht nicht hat, sich zu dem zu verpflichten und das zu halten, was er beschwört. Ein solcher sündigt tödtlich im Actus des Schwörens selbst, indem er Gott zum Zeugen seines Vorsazes, etwas zu erfüllen, auffordert, da er doch das Nichterfüllen bezweckt. Uebrigens verpflichtet ein solcher Eid nicht, weil keiner verpflichtet wird, der nicht den Zweck hat, sich zu verpflichten. 2) unvorsichtig, welcher wieder mehrfach ist a) entweder ist sein Gegenstand unerlaubt, wie wenn einer schwört, daß er tödten wolle. Ein solcher Eid verpflichtet nicht; wenn aber einer denselben mit der Absicht, ihn nicht zu halten, geschworen hat, so sündigt er tödtlich, weil er Gott zum Zeugen der Falschheit aufgerufen hat; hat er aber die Absicht gehabt, den Eid zu erfüllen, so sündigt er auch tödtlich, weil tödtlich sündigen wollen, schon tödtlich

ständigen ist. Ein solcher Mensch begeht also auf alle Weise im Actus des Schwörens selbst eine Todsünde; oder b) er bezieht sich auf einen Gegenstand, der an sich erlaubt, aber als Gegenstand des Eids unerlaubt ist, wie wenn z. E. einer die Werke der Vollkommenheit abschwört; es ist zwar erlaubt, solche Werke nicht zu vollbringen, nicht aber, den festen Willen zu haben, sie niemals zu thun, also der Bewegung des heiligen Geists sich zu widersezen; c) wenn einer schwört, etwas thun zu wollen, was er nicht thun kann, ohnerachtet er bei dem Schwure glaubte, es thun zu können, so ist er verpflichtet, es, wo möglich, zu thun, wenn er es aber nicht kann, so ist er entschuldiget. Der Versprechungsmeineid ist 3) erzwungen oder 4) ohne alle diese Eigenschaften; da verpflichtet er, niemals einen Willen zu haben, welcher dem entgegengesezt ist, was man beschworen hat. Es ist keine Sünde, die Erfüllung wegen gewisser Umstände aufzuschieben, aber der Meineid fängt eben so bald an, als man den Willen hat, das Beschworene nicht zu erfüllen [1]).

Hier würde der Ort seyn, von dem, was die Casuisten in der Lehre vom Eide gethan haben, zu reden, da es die Scholastiker gewesen sind, welche vorzüglich zur Ausbildung der Casuistik beigetragen haben und gerade der Eid dieser Kunst und Wissenschaft einen vorzüglich reichen Stoff darbot. Ich habe von der Entstehung, Ausbildung und den vornehmsten Producten der

---

[1]) Quaestt. in Libr. sententiar. L. III. dist. 39. qu. unic. Uebrigens verweise ich wegen der ganzen Natur und Beschaffenheit der theologischen und philosophischen Moral der Scholastiker auf meine Geschichte der Sittenlehre Jesu und der Moralphilosophie.

Casuistik anderswo ausführlich gehandelt [1]), aber nie hat sich mir in diesem Fache etwas Bedeutendes dargeboten, was in der Geschichte der Lehre vom Eide, so weit sie hier vorgerückt ist, angeführt zu werden verdiente. In den berühmtesten casuistischen Summen wird sie mit Stillschweigen übergangen. Wenn wir auf die Jesuiten kommen, so wird uns ihre Moraltheologie, sofern sie Casuistik war, allerdings eine Ausbeute für diese Geschichte geben. Und auch die protestantische Casuistik wird hierin nicht ganz unergiebig seyn.

Katharer und Waldenser.

Es hatte niemals ganz an einzelnen Männern und ganzen Secten gefehlt, welche sich der herrschenden Lehre und Verfassung der katholischen Kirche widersezten. Sie wurden zahlreicher und gefährlicher, je drückender, gewaltthätiger und despotischer das Papstthum wurde, und je mehr Verderbniß in die Kirchenlehre und die Sitten des Clerus und der Laien kam. Sie verlangten eine Reformation, eine Wiederherstellung des älteren, ursprünglichen, besseren Zustands. Unter diesen Secten waren auch solche, welche unter anderem, beleidiget durch die Vervielfältigung und Misbräuche der Schwüre und durch die vielen Meineide, jeden Eid verwarfen. Dahin gehören die Katharer. Ein Italienischer Dominikaner, Namens Moneta, im 13. Jahrhundert, gab ein Werk wider sie heraus [2]), worinn er ihnen auch das vorwarf, daß sie jeden Eid für unerlaubt erklären. Er selbst will beweisen, daß man in wichtigen Angelegenheiten schwören

---

[1]) In der Geschichte der christlichen Moral seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften. Göttingen 1808.

[2]) Libri V. adversus Catharos et Waldenses. Rom. 1743.

dürfe. Bei Jak. 5, 12. erinnert er, daß hier zwar der Eid durchaus verboten zu werden scheine, daß aber doch eigentlich nur der Wille, leicht zu schwören, verboten werde, daß auch Johannes warne, man solle die Welt nicht lieb haben, welches doch in einigen Fällen erlaubt sei, daß Jakobus doch kein strengeres Verbot könne gegeben haben, als sein Meister Christus, der nur gewisse Eidschwüre nicht dulden wollte. Nachher sezt er noch hinzu, daß, man möge nun unter dem Schwören so viel verstehen, als: Gott zum Zeugen anrufen, oder: sich selbst zu einer Strafe verbindlich machen, von beiden Gattungen Beispiele in der heiligen Schrift gefunden werden. Weitere Nachricht von dieser Lehre der Katharer und ihren Gründen kennt man nicht.

Auch von den Waldensern wird gemeldet, daß sie alle Eidschwüre eben so, wie alle Todesstrafen für verboten erklärt haben [1]). Dasselbige meldet ein etwas späterer Schriftsteller [2]). Ein anderer aus demselben Jahrhundert führt an, daß die Waldenser keinen Handel trieben, um Lügen, Eidschwüre und Betrügereien zu vermeiden [3]). Ein Dominikaner Yvonet sagt von ihnen, daß sie zwar Anfangs den Eid schlechterdings verworfen, weil sie aber dadurch entdeckt worden wären, ihn in dem Falle erlaubt hätten, wenn einer von ihnen sich

---

[1]) Alani de fide catholica contra Albigenses, Waldenses, Judaeos et Paganos seu Mahommetanos L. II. p. 175. Paris 1612. Dieser Schriftsteller ist aus dem 12. Jahrhundert.

[2]) Petrus Sarnensis seu Vallis Sarnaii in Historia Albigensium in du Chesne Hist. Francor. Scriptor. T. V. p. 557. gehört in das 13. Jahrh.

[3]) Sacchoni Lib. adversus Waldenses in Bibliothec. Patrum Lugdun. T. XXV.

selbst oder einen andern dadurch vom Tode retten könnte [1]). Auf einer Synode zu Tarragona, 1242, wurden sie auch deswegen als Kezer verdammt, weil sie behaupteten, daß man in keinem Falle schwören dürfe [2]).

Von der Reformation bis auf unsere Zeiten.

Die Reformation führte zur Verwerfung und Aufhebung aller derjenigen Eide und Lehren von denselben, die sich auf das Unterscheidende und dem Protestantismus Entgegengesezte des Katholicismus gründeten. Die Eide bei den Heiligen und Reliquien, das Dispensationsrecht des Papsts in Eidessachen, die ausschliessende oder vorzügliche Gerichtsbarkeit der Geistlichen in diesem Puncte, die Befreiung gewisser Personen und Stände vom Eide und noch manches Andere, was bisher vorgekommen ist, hörte auf und wurde für ungültig erklärt. Die Grundbegriffe vom Eide blieben, aber es wurde viel Abergläubisches davon entfernt.

Die Protestanten weigerten sich in vorkommenden Fällen, den von ihnen geforderten Eid bei den Heiligen zu schwören. Es entstanden darüber mancherlei Streitigkeiten, welche endlich durch den Passauer Vertrag von 1552. und den Reichsreceß von 1555. geendiget wurden. Der Fall trat besonders bei dem Reichscammergericht ein. Da heißt es: "Auch sonderlich die Form der Beysizer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu Gott und den Heiligen, oder zu Gott

---

1) Tractatus de haeresi Pauperum de Lugduno in Martene Thesaur. nov. anecdotor. T. V. p. 1781. s.

2) Harduini Act. Concil. T. VII. p. 349. s.

und auf das heilige Evangelium zu schwöhren, denen so schwöhren sollen, hinfürtan freygelassen werden" [1]) und: "dann, dieweil beyderseits Religions-Verwandte an dem Kayserlichen Cammergericht anzunehmen, aber sich der eine Theil den gewöhnlichen Eyden in der Form zu Gott und denen Heiligen zu schwöhren beschweret, derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Beysizer und anderer Personen zu Gott und denen Heiligen, oder zu Gott und auf das heilige Evangelium zu schwöhren, denen, so schwöhren sollen, freygestellet, daß die Form des Eyds oder Juraments (allerdings ungereimts, so aus diesen zweyspaltigen Formen am Kais. Cammergericht künftiglich erfolgen möcht, zu vermeiden) auf eine gewisse Maaß, als nämlich auf Gott und das heilige Evangelium zu stellen" [2]). Es wurde also seit dieser Zeit die gemeinschaftliche Formel: "So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium" gebraucht. Beide bedienten sich derselben nachher auch bei anderen Gelegenheiten, auch die Kaiser bei ihrer Krönung, die Churfürsten vor der Kaiserwahl, die Reichsvasallen bei der Huldigung, Kläger und Beklagte vor Gericht, solche, die Aemter antraten. In gewissen Gegenden wurden bei den Protestanten die Formeln gewöhnlicher: "So wahr mir Gott helfe" oder: "So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort." Katholiken und Protestanten pflegten auch zuweilen bei dem Schwören das Evangelienbuch mit den Fingern zu berühren und dieß wurde selbst von den Reichsvasallen bei den Investituren vor dem Kaiser gefordert. Es wurde aber darüber gestritten, ob sich diese Berührung für Protestanten

---

[1]) Pass. Vertr. von 1552. §. 10.

[2]) Reichsv. von 1555. Art. 7. §. 3. 107.

passe, welches die Unpartheiischeren bejahten, sofern durch diese Handlung Verehrung des göttlichen Worts ausgedrückt und jede abergläubische Vorstellung davon entfernt gehalten werde. Häufiger aber wurde bei dem Schwören, zwei oder drei Finger auszustrecken und die Hand emporzuheben: Das betrachtete man entweder als ein Zeichen der Berufung auf Gott, oder bezog es auf die Dreieinigkeit. Frauenspersonen pflegten die drei Finger auf die Brust zu legen und diese Gewohnheit sprachen auch die Cleriker als ein Recht an [1]).

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. klagten die Stände darüber, daß auch die bürgerlichen Verhandlungen und Verträge, sammt den damit verknüpften Eiden, vor die geistlichen Gerichtshöfe gezogen würden. Durch die Reformation kam es dahin, daß die Autorität des Papsts und der geistlichen Gerichte in Eidessachen unter den Protestanten aufhörte und ihnen auch das Recht, Eide zu relaxiren, genommen wurde. Nun aber wurde viel darüber gestritten, wem dann dieses Recht zukomme, auf welchem Grunde es ruhe, was es für Grenzen habe und wie es zu verstehen sei [2]).

Der Religionseid und zwar auf die symbolischen Bücher, wurde unter den Protestanten häufiger und weiter ausgedehnt, als vorher geschehen war. Die natürlichen Gründe davon lagen darin, weil man auf diese Art

---

[1]) Malblanc p. 268 - 271. Woher die Gewohnheit, daß Frauen und auch wohl Cleriker bei dem Schwören die Finger auf die Brust legen, komme, darüber kann ich nicht einmal eine wahrscheinliche Vermuthung anführen. Ist es Ausdruck der Redlichkeit, die Hand aufs Herz zu legen — warum thun es nicht auch die deutschen Männer?

[2]) l. c. 361 - 366.

Einheit, Uebereinstimmung, Festigkeit in die evangelische Kirche bringen, Streitigkeiten beilegen und ihnen vorbeugen und anabaptistischen, Schwenkfeldischen, unitarischen Lehren den Zugang in diese Kirche verschliessen wollte. Den Papst hatte man verlassen, das Ansehen der Synoden erkannte man nicht mehr an, die heilige Schrift allein verehrte man als den Grund der Glaubens- und Lebenslehre, aber sie konnte sehr verschieden erklärt werden, und wurde es wirklich, um so mehr, da auch jeder Laie das Recht und die Pflicht haben sollte, in ihr zu forschen und selbst aus ihr Licht über die Religion zu schöpfen. Man suchte daher durch die symbolischen Bücher eine Norm festzusezen und führte die eidliche Verpflichtung auf sie ein. Diese Einrichtung fand viele Vertheidiger, aber auch manche Gegner. Man strift auch darüber, was dieser Eid für einen Sinn habe, wie er genommen, ob und wie er eingeschränkt werden müsse und ob hier auch schon die Unterschrift eidliche Kraft habe [1]).

Es kommt hier nicht darauf an, die Geschichte des Eids auf die symbolischen Bücher in dieser Kirche ausführlich zu erzählen [2]), sondern nur darauf, seinem

---

[1]) Ich führe hier die älteren Schriften über diesen Gegenstand an: Val. Alberti de praestando categorico in libros symbolicos juramento. Lips. 1690. Jen. 1720. C. T. Wideburg de autoritate LL. SS. et juramento in eos praestando Helmst. 1708. Wernsdorf de juram. in Form. concordiae Vitemb. 1721. G. L. Menckenii diss. de eo, quod juris est circa subscriptionem LL. SS. Vitemb. 1730.

[2]) Doederlein Observationes historicae circa obligationem ad normam quandam doctrinae evangelicae Jen. 1789. G. G. Meyer Comment. LL. SS. ecclesiae nostrae utilitatem et historiam subscriptionis eorundem exponens Goett. 1796. eine hier gekrönte Preißschrift.

Ursprunge und Zwecke nachzuforschen und gewisse Hauptpuncte aus der Geschichte auszuzeichnen, welche mit dem Hauptinhalte dieser Schrift zusammenhängen.

Schon lange vor der Reformation war es in gewissen Gegenden gewöhnlich, auf Lehrnormen eidlich zu verpflichten. In den ältesten Zeiten der Kirche fand zwar ein solcher Eid nicht Statt, doch mag die Ablegung von Glaubensbekenntnissen oder Symbolis und die durch neu ernannte Bischöfe und wiederaufgenommene Excommunicirte geleistete Unterschrift derselben eidliche Kraft gehabt haben. Im orientalischgriechischen Reiche führten es die Kaiser nach und nach ein, daß die Cleriker sich durch einen Eid verpflichten mußten, die Entscheidungen der Synoden und Symbole zu lehren und zu vertheidigen; oft geschah dieß aber auch ohne ausdrücklichen Eid, sondern nur durch ein Glaubensbekenntniß und ein Versprechen. Seit dem 8. Jahrhundert kam es auf, daß von den Clerikern ein Eid gefordert wurde, wodurch sie mehr Gehorsam gegen den Papst, als Erhaltung der reinen christlichen Lehre versprachen [1]).

Schon ehe die evangelische, symbolische Bücher gesammelt waren und die Concordienformel zu Stande gekommen war, also es mit der Ausdehnung des Religionseids unter den Protestanten so weit gekommen war, hatte Pius IV. eine den Beschlüssen der Trienter Synode Glaubensformel abfassen und einführen lassen. Alle, welche akademische Würden annahmen, alle Lehrer in höheren und niederen Schulen sollten sich eidlich verpflichten, bis an ihr Ende nichts anders zu glauben und zu lehren,

---

[1]) S. J. G. Walch Introd. in LL. eccl. Luth. symb. Jen. 1732. p. 943. s.

als in dieser Formel vorgeschrieben sei [1]). Noch in demselbigen Jahre 1564 kam eine neue päpstliche Verordnung heraus, wodurch diese Verpflichtung auf alle, welche kirchliche Beneficien besizen, auf alle Cleriker, Mönche und geistliche Ritterorden ausgedehnt wurde [2]).

Es war also nichts ganz neues, daß man auch in der evangelischen Kirche solche, oder ähnliche Eide einführte. Man fieng damit an, daß man schon im J. 1533. diejenigen, welche Doctoren der Theologie auf der Universität Wittemberg wurden, eidlich auf die Augsburgische Confession verpflichtete [3]). Als viele Jahre nachher Andr. Osiander sich wider einen solchen Eid auf menschliche Bücher erklärte, so sagte Melanchthon in einer Rede im J. 1553. daß diese Gewohnheit schon seit ohngefähr 20 Jahren und zwar deswegen eingeführt worden sei, um Fanatikern Einhalt zu thun, um den Neuerern und unruhigen Köpfen in Glaubenssachen Grenzen zu sezen [4]). Im J. 1538. wurde in einer Versammlung Smalcaldischer Bundesgenossen zu Braunschweig in Ueberlegung gezogen, daß die evangelische Kirche durch mancherlei Künste angegriffen werde, daß man sie unterdrücken wolle, daß die Reinheit der Lehre in Gefahr stehe. Daher beschlossen die Mitglieder des Bunds, dafür zu sorgen, daß ihre Erben und Nachfolger die reine

---

1) Professio fidei Tridentina in Magn. Bullario Roman. T. II. p. 127. s. ed. Lugd.

2) l. c. p. 129. s.

3) Strobel Beyträge zur Literatur, besonders des 16. Jahrh. Bd. II. Th. 1. S. 192 f.

4) Selectae Declamatt. T. III. 697. s. vergl. die Statuten der theologischen Facultät zu Wittenberg, die von Melanchthon abgefaßt sind, in dessen Consiliis sive judiciis theol. ed. Pezel p. 188.

evangelische Lehre beibehalten, sie, ihre Beamten, Vasallen und Unterthanen dazu verbindlich zu machen und nur Bekennern jener Lehre Aemter anzuvertrauen [1]). Dadurch ist ganz gewiß der Eid auf die symbolische Bücher sehr befördert und weiter ausgedehnt worden. Die Unterschrift der Concordienformel wurde häufig durch gewaltsame Maaßregeln erzwungen. In dem Concordienbuch wurde diese Formel sammt den übrigen symbolischen Büchern zusammengedruckt. Im J. 1602. verordnete der Churfürst von Sachsen, Christian II. "Wir befehlen unsern Räthen in Kirchen- und Schulsachen, den Rectoren, Doctoren, Professoren der Akademieen, den Beisitzern der Consistorien, allen Superintendenten und ihren Adjuncten, den Pastoren und Diakonen, den Rectoren und Collegen anderer Schulen, unsern Stipendiaten und Alumnen, daß sie sich dieses Buch höchst empfohlen seyn lassen, es Tag und Nacht lesen und studiren, die Examina nach demselben anstellen, keinen, der nicht dasselbe durch Unterschrift sowohl, als durch einen Eid gebilliget, zu einem Amte befördern und mit allen Kräften dahin arbeiten sollen, daß in unserem Churfürstenthum und den damit verknüpften Provinzen nichts in Schulen und Kirchen dawider öffentlich gelehrt, oder privatim eingebracht werde, so lieb jedem die Gnade des allmächtigen Gottes, die unsrige und seiner eigenen Seele Heil ist" [2]). Außerdem gab der Churfürst noch zu diesem Zwecke eine besondere Eidsformel heraus, durch welche

---

[1]) Seckendorf Commentar. de Lutheranismo. L. III. Sect. 17. p. 174.

[2]) Findet sich vor der Rechenbergischen Ausgabe des Concordienbuchs, auch in Kiesling Fortsetzung der Löscherschen Historia motuum. Schwabach 1770. S. 47 f.

alle, welche ein kirchliches oder weltliches Amt führen, oder in Zukunft führen würden, versprechen sollten, daß sie in der reinen christlichen Lehre, die in der unveränderten Augsburgischen Confession erklärt und in dem Concordienbuche wiederholt sei, glaubig beharren und nichts dawider privatim oder öffentlich unternehmen wollen [1]). Diese Einrichtung wurde noch in vielen anderen protestantischen Ländern nachgeahmt. Es wurde aber auch bald über die Fragen gestritten: Ob die eidliche Verpflichtung auf die symbolische Bücher an sich selbst rechtmäßig sei, ob die Obrigkeit einen solchen Eid fordern, ob man ihn mit gutem Gewissen schwören könne, ob dieser Eid mit oder ohne Bedingung zu leisten sei, ob man auf diese Bücher: weil oder sofern sie mit der h. Schrift übereinstimmen, schwören solle, ob man nicht unter Umständen gewissen Leuten diesen Eid erlassen, oder doch erlauben dürfe, ihn durch: sofern zu leisten, wie weit er sich erstrecke, ob nur auf wesentliche Hauptlehren oder auch auf andere, ob auch auf Beweisarten, auf Consequenzen, auf Schrifterklärungen [2])? Lange wurde dessen kaum gedacht: ob dieser Eid nicht das freie Fortschreiten in der christlichen Erkenntniß störe, ob nicht dadurch das Ansehen der h. Schrift geschwächt und heruntergesezt werde, ob ein Mensch sich eidlich verpflichten könne, etwas sein ganzes Leben hindurch zu glauben, zu behaupten, zu vertheidigen und zu lehren?

Unter den evangelischen Casuisten warf auch einer die Frage auf: ob eine weltliche Obrigkeit ihren Unterthanen den Religionseid mit gutem Gewissen aufle-

---

[1]) Kiesling a. O. S. 215 f.

[2]) J. G. Walchs histor. u. theolog. Einleitung in die Rel. Streitt. der evangel. luth. Kirche II. 151 - 163.

gen könne? Er bejahte sie mit folgenden Gründen. Der Eid ist weder an sich, noch in Rücksicht auf die Religion, zu deren Erhaltung er dient, unerlaubt. Der Obrigkeit liegt die Sorge für die Religion, für die Aufrechthaltung der reinen Religion ob und sie darf zu diesem Zwecke auch das Mittel des Eids gebrauchen. Da es der Obrigkeit selbst erlaubt ist, sich durch einen Eid zu verpflichten, so darf sie ihn auch den Unterthanen auflegen. Die Religion muß allerdings frei seyn, sie kann und darf nicht erzwungen werden. Frei nennt man aber auch oft das, worüber nichts vorgeschrieben und bestimmt ist, wo Zügellosigkeit Statt findet, insofern ist die Religion nicht frei, sie hat ihre Geseze und Grenzen, und die Obrigkeit thut recht, wenn sie den Unterthanen den Religionseid auflegt, damit nicht durch Ueberschreitung jener Grenzen das Heil ihrer Seele in Gefahr komme. Wenn man sagt: daß das Gewissen Gott allein unterworfen sei und daß daher die Obrigkeit es nicht durch einen Eid binden dürfe, so heißt dieß entweder so viel, daß Gott der Herzenskündiger sei und auch das Gewissen der Menschen richte, aber alsdann folgt nicht, daß die Obrigkeit nicht durch einen Religionseid verpflichten dürfe, denn es wird dazu nicht erfordert, daß sie in die Gewissen der Menschen blicke und sich dieselben unterwerfe — oder es ist so zu verstehen, daß Gott allein die Gewissen verbinden könne und das ist eine petitio principii, indem das eben hier die Frage ist, ob nicht auch die Obrigkeit andere im Gewissen durch einen Eid verpflichten könne. Die Obrigkeit kann keine beliebige Religion durch den Eid auflegen, sondern sie ist selbst durch das Wort Gottes gebunden. Eine Sclaverei des Geists tritt bei diesem Eide nicht ein, es ist von einer freien Gesellschaft die Rede, welche die himmlische Wahrheit aus der h. Schrift erkannt und in gewissen

Säzen zusammengefaßt hat, und an welche der Schwörende sich aus Ueberzeugung anschließt. Das Recht, die Gründe des Glaubens zu untersuchen, wird durch diesen Eid nicht aufgehoben. Da diese ganz fest sind, so wird der, welcher geschworen hat, durch die Untersuchung immer mehr darinn befestiget werden. Dieser Casuiste verlangt aber zugleich auch, daß eine solche Obrigkeit selbst bekehrt sey und die reine Religion habe, daß sie durch gelehrte und fromme Männer die Glaubensformeln abfassen, daß sie keinen, der nicht schon im Gebrauche der Vernunft steht, den Glauben und den Eid beurtheilen kann, schwören lasse, und daß sie nichts, als Gottes Ehre, der Unterthanen ewiges Heil, die Reinheit des Glaubens und die Ruhe der Kirchen bezwecke — wenn sie den Religionseid schwören läßt [1]). Dieser Theologe handelt überhaupt die Lehre vom Eide casuistisch ab [2]) und behauptet namentlich: daß, wenn auch bei dem Eide die gewöhnlichen Cerimonien fehlen, er dadurch nichts an seiner Kraft verliere, indem er ein Theil der Gottesverehrung sei, die man auch ohne Cerimonien leisten könne.

Wir werden auf den Religionseid später wieder zurückkommen und wenden uns jezt zu andern Begebenheiten des 16. und 17. Jahrhunderts, welche in das Gebiet dieser Geschichte gehören.

Die reformirte Kirche hat in diesem Puncte nichts Ausgezeichnetes, sie stimmt mit der evangelischen überein. Indem Calvinus die Lehre vom Eide vorträgt, widerlegt er zugleich die Anabaptisten, welche ihn gänzlich verwarfen [2]).

---

[1]) Frid. Bechmanni Theologia conscientiaria. Frcf. et Lips. 1692. p. 264 - 268.

[2]) l. c. p. 283. s. 354 - 360.

[3]) Institut. christ. relig. L. II. c. 8. n. 22 - 27.

Der Grundgedanke der Anabaptisten war der, die idealischen Begriffe des ursprünglichen Christenthums in der wirklichen Welt zu realisiren und die Reformation bis dahin zu treiben, das Reich Gottes und Jesu, die wahre heilige Kirche herbeizuführen, eine Gemeine durchaus frommer Menschen zu bilden, die nur durch das Wort Gottes und durch neue Offenbarungen und Eingebungen regiert werden. Sie verwarfen also fast alle bisher im Staate und in der Kirche bestandene Anstalten und Einrichtungen, weil sie in einem Reiche wahrer Christen überflüssig oder schädlich und gottlos seien. Mit diesen Gedanken verbanden sich aber bei ihnen sehr beschränkte Kenntnisse und Einsichten, schwärmerische, wilde und selbst unsittliche Vorstellungen und Unternehmungen. Es gehört nicht hieher, dieß weiter auszuführen [1]). In dem Reiche Jesu oder der wahren Kirche sollte es nach der Meinung dieser Leute keine Obrigkeiten und obrigkeitliche Aemter geben, weil es darinn keine Verbrecher und Lasterhafte gibt, um derer willen allein diese bürgerliche Anstalten da sind und weil in ihr vollkommene Freiheit und Gleichheit herrscht. In ihr wird auch kein Eid geschworen, weil alle Mitglieder durchaus redlich und wahrhaftig sind, weil nur die Obrigkeit Eide fordert und weil Jesus sie verboten hat. Menno hat bekanntlich die Lehre und Verfassung der Wiedertäufer, so wie ihre Sitten, sehr verbessert und ihre verschiedene Secten zum Theil vereiniget. Unter andern Lehren derselben aber ließ er die von der Unzulässigkeit der Eidschwüre stehen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts gab es zwei Hauptpartheien unter den Mennoniten, die der Feinen und Gro-

---

[1]) Man sehe meine Geschichte der christlichen Moral seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften S. 678-684.

ben. Von der lezten haben wir ein Glaubensbekenntniß, welches unter den vielen wiedertäuferischen Confessionen noch das einfachste, deutlichste und gemäßigtste ist. Es ist von Ries und Gerardi 1580 abgefaßt [1]). Auch hier wird die Unzulässigkeit des Eids beibehalten. Noch in einem anderen Bekenntnisse vom J. 1630 kommt vor, daß der Eid zwar unter dem Alten Testamente erlaubt gewesen, aber wegen der vielen Mißbräuche von Christus und Jakobus verboten worden sei [2]). Anstatt des Eids gaben die Mennoniten vor Gerichten eine Versicherung bei Mannen-Wahrheit, welcher auch gewöhnlich, oder doch sehr häufig, die Kraft und Wirkung eines Eids beigelegt, und die, wenn man sie falsch befand, als Meineid bestraft wurde [3]). Hier entstand zum erstenmale die Frage: ob und wiefern ohne ausdrückliche, oder doch stillschweigend zu erkennen gegebene Berufung auf Gott ein Eid Statt finden könne und wie weit er gelte und wirke. Die Rechtslehrer sind hier verschiedener Meinung [4]); es kommt aber hier nicht nur auf das Juristische, sondern auch darauf an, ob es einen allgemeinen Begriff vom Eide gibt, der auch auf eine solche oder ähnliche Versicherung paßt und zugleich das Religiöse unter sich begreift. Die Baptisten in England haben die Verwerfung des Eids nicht mit den Anabaptisten getheilt.

Bei den Freunden des Lichts oder den Quäkern hängt es mit dem Character ihres Stifters, mit

---

[1]) Abgedruckt in Schyn. Hist. Mennonit. Amstel. 1723. p. 192 sqq.

[2]) Schyn p. 87. sqq.

[3]) So wurde diese Versicherung auch bei dem Reichskammergerichte seit 1768 angenommen. Malblanc 341. s.

[4]) Malblanc 14-16. 342. s.

dem Grundprincipe ihrer Lehre und mit dem damit übereinstimmenden äußeren Worte Gottes zusammen [1]), wenn sie allen Eid für verboten erklären. Sie halten sich für verpflichtet, jederzeit die reine Wahrheit zu reden, weil das innere Licht und Wort Gottes, welches die ewige Wahrheit selbst ist, die innere Offenbarung, das allen Menschen im Gemüthe gepredigte Evangelium, der innere Christus, sie dazu anleitet und weil es die Achtung gegen alle Menschen, als Brüder, erfordert. Daher halten sie auch jeden Eid für überflüssig, ja für schädlich, weil er die Vorstellung mit sich führt, daß die ausgesprochene Eidformel die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit vermehre, daß man Gott zum Zeugen auffordern und zum Bürgen machen könne [2]). Sie verweigern jeden Eid, sie sehen die Forderung desselben als Mistrauen in ihre Wahrhaftigkeit an. Ihr Ja und Nein soll zum wenigsten eben so viel, als der Eid anderer gelten.

Die Quäker wurden außer anderen Ursachen auch deswegen verfolgt, weil sie keine Eide schwuren. Man warf sie in Gefängnisse und geisselte sie. Cromwell behandelte sie mit möglicher Schonung, desto schärfer aber Carl II. Viele wanderten aus und liessen sich in America nieder. Hier, in Pensylvanien, forderte man keine Eide von ihnen. Der König Jakob II. erklärte die Toleranz, wie man ihn beschuldigte, eigentlich nur aus dem Grunde, um vor der Hand den Katholiken mehr Freiheit der Religionsübung zu verschaffen. Auch die Quäker aber gewannen dadurch, sie wurden von der

---

1) Ich habe ihren Lehrbegriff in meiner Geschichte der christlichen Moral 696-704. und in meiner Allgemeinen Kirchengeschichte von Großbritannien II. 186-194. dargestellt.

2) Barclai Apol. theol. vere christ. p. 334.

Pflicht, gerichtliche Eide zu schwören, freigesprochen. Dieß beruhte freilich nur auf einer Declaration des Königs, nicht auf einer Parlementsacte und vom Könige glaubte man, daß er den Katholicismus herrschend machen und dann die Toleranz wieder aufheben wolle. Unter Wilhelm III. 1689. erschien eine eigentliche Toleranzacte, durch welche die Freunde vom Huldigungseide freigesprochen würden. Im J. 1695. wurden sie wenigstens auf einige Jahre auch von allen gerichtlichen Eiden dispensirt. Im J. 1715 veranlaßte Georg I. eine Parlementsacte, wodurch die Freunde auf immer von allen Eiden in Civilsachen befreit und erklärt wurde, daß eine einfache Versicherung von ihnen bei den Gerichten an Eides Statt angenommen werden sollte. So weit brachte es diese originelle, in manchen Rücksichten ehrwürdige Gesellschaft.

Wir wenden uns zu einer entgegengesezten Gesellschaft, welche die Eide vervielfältigte und die falsche, betrügliche, heimtückische Eide vertheidigte und begünstigte — den Jesuiten. Wer Pascals Provincialbriefe inne hat, dem wird hier sogleich jene Stelle, wo der Jesuite seinem Schüler eine merkwürdige Erfindung der Gesellschaft bekannt macht, wie man sich aus einer Verlegenheit dadurch helfen könne, daß man, ohne zu lügen, den andern etwas Unwahres glauben macht, einfallen. "Dazu dient auf eine bewundernswürdige Art unsere Lehre von den Zweideutigkeiten, nach welcher es erlaubt ist, zweideutige Ausdrücke zu gebrauchen und zu machen, daß sie in einem andern Sinne verstanden werden, als man sie selbst versteht, wie Sanchez Op. mor. p. 2. l. 3. c. 6. n. 13. sagt. Ich weiß, sagte ich ihm. Wir haben es, fuhr er fort, so sehr bekannt gemacht, daß endlich die ganze Welt davon

unterrichtet ist. Weißt du aber auch, wie man es machen muß, wenn man keine zweideutige Worte findet? Nein, mein ehrwürdiger Vater. Ich dachte es wohl, sagte er, das ist etwas Neues, das ist die Lehre von den Mentalrestrictionen. Sanchez gibt sie an derselben Stelle; man kann schwören, sagt er, daß man etwas nicht gethan hat, wenn man es auch wirklich gethan hat, wenn man bei sich selbst es so versteht, daß man es nicht an einem gewissen Tage, oder ehe man geboren wurde, gethan habe, oder wenn man irgend einen andern ähnlichen Umstand hinzudenkt, ohne daß die Worte, deren man sich bedient, irgend einen Sinn haben, der es zu erkennen gebe. Und das ist in vielen Fällen sehr bequem und immer recht, wenn es für die Gesundheit, die Ehre oder Wohlfahrt nothwendig oder nützlich ist. Aber dieß ist ja eine Lüge, ja ein Meineid, sagte ich. Nein, antwortete der Casuiste, die Absicht bestimmt die Beschaffenheit meiner Handlung. Und ist das wohl eine Lüge, wenn ich laut schwöre: das habe ich nicht gethan, und ganz sachte und vor mich dazu sezte: "Heute" [1]).

Es kann hier mein Zweck nicht seyn, zu erklären, wie die Jesuiten überhaupt zu solchen unsittlichen Lehren gekommen sind. Ich habe die Resultate meiner Forschungen darüber nebst Belegen schon anderswo bekannt gemacht [2]). Eben so wenig kann es hier erforderlich seyn und erwartet werden, zu zeigen, wie ihre eigenthümliche Lehren in Rücksicht auf den Eid nach und nach bei ihnen

---

[1]) Lettres provinc. — a Cologne 1739. T. II. Lettre 9. p. 196.

[2]) Gesch. d. christl. Mor. 448-466. Gesch. der theol. Wissensch. I. 411-419.

zu einer neu begründeten, sich wiederholenden und fortpflanzenden Tradition wurden, und die darinn auftretende Reihe von Autoritäten aufzuführen. Ich begnüge mich also mit einigen ausgesuchteren Bemerkungen und wähle nur ein paar Männer aus den Jesuitischen Moraltheologen aus, um sie näher über den in Frage stehenden Gegenstand zu vernehmen.

Der von Pascal hier angeführte Spanier Sanchez war eines der größten Lichter unter den Casuisten und Moralisten des Ordens [1]), er gehörte auch zu den älteren Schriftstellern dieser Gattung in demselben und hatte auf dessen Grundsäze einen großen und daurenden Einfluß. Nach ihm waren es besonders zwei deutsche Jesuiten, welche in dem Fache der Casuistik und Moraltheologie sich einen großen Namen in der Gesellschaft erwarben und classisch wurden. Der eine ist Paul Layman, aus dem Zweibrückschen, welcher zu Ingolstadt, München und Dillingen lehrte und 1635. starb. Der andere ist Herrmann Busembaum, aus Westphalen, welcher 1669. als Rector des Jesuitercollegiums zu Münster starb. Sein Mark der Gewissensfälle oder der Moraltheologie gehört unter die Bücher, welche am oftesten wieder aufgelegt worden sind, es scheint auch, daß der General und die Oberen des Ordens dessen Umlauf befördert haben. Es wurde schon bei dem Unterrichte der Novizen zum Grunde gelegt. Der Verfasser selbst erklärt, daß er einen Mittelweg zwischen Laxität und Strenge betreten habe, aber er kehrt sich weit mehr zur ersten. Das Werk wurde in

---

[1]) Alegambe in Biblioth. scriptor. Soc. Jesu p. 437 sagt von ihm: moralium scriptorum princeps, splendidissimum moralis theologiae lumen.

mehreren Orten verboten und verbrannt, auch bestritten, aber immer wieder gedruckt und vertheidiget.

Was nun den Eid betrifft, so haben diese beiden Jesuiten, eben so wie mehrere andere Mitglieder des Ordens, die Lehre von demselben systematischer, vielseitiger und vollständiger abgehandelt, als vorher, selbst von den Scholastikern, geschehen war, aber sie haben auch ein großes Verderbniß in dieselbe gebracht und hier, wie anderswo, ihre Lehren von der guten und bösen Absicht, von der tödtlichen und verzeihlichen Sünde, von den günstigen Umständen und ihren Probabilismus zum Schaden der Sittlichkeit angewandt. Es kommt hier nicht darauf an, ihre ganze Lehre von diesem Gegenstande anzuführen, sondern nur das Eigenthümlichere auszuzeichnen. Ich muß voraus noch im Allgemeinen bemerken, daß sich beide auf viele frühere Autoritäten bei ihren Behauptungen berufen, aber ihnen auch oft andere entgegenstellen und beide vergleichen.

Bei Layman finde ich Folgendes auszuzeichnen. Der amphibologische Eid ist 1) eigentlich kein Meineid; der eine Sinn der Amphibologie ist wahr, wer ihn also durch einen Eidschwur bestätiget, schwört eigentlich nicht falsch. Wenn wir auch annehmen, daß eine Redensart nicht wirklich zweideutig ist, sondern nach ihrer Beschaffenheit oder nach den Umständen und dem Sprachgebrauche Einen und zwar falschen Sinn hat, so ist doch der Schwörende, wenn er nicht die Absicht hat, diesen Sinn durch einen Schwur zu bestätigen, sondern vielmehr einen andern, der Bedeutung der Wörter fremden, nicht in der That ein Meineidiger. Ein Meineid findet niemals ohne den Vorsaz Statt, Gott zum Zeugen der Bestätigung des Falschen anzurufen; ein solcher Mensch aber will Gott nicht zum Zeugen der falschen Aussage, die er

mit dem Munde vorbringt, sondern einer anderen wahren, die er in seinem Gemüthe zurückhält, auffordern. 2) Der amphibologische Eid ist zuweilen ohne alle Schuld; der eine Sinn der zweideutigen Rede ist wahr, man kann also denselben im Nothfalle durch einen Schwur bestätigen. Diese Nothwendigkeit tritt ein, wenn um unserer selbst, oder anderer, oder des Staats willen daran gelegen ist, indem man eine Wahrheit amphibologisch beschwört, eine andere zu verbergen, und wenn der, welcher einen Eid fordert, es nicht auf eine rechtmäßige Art thut, wenn es z. E. ein incompetenter Richter ist, oder wenn er nicht juridisch fragt, oder, wo auch, doch seiner Absicht durch eine solche Antwort Genüge geschieht. 3) Ohne Nothwendigkeit durch einen zweideutigen Eid die Wahrheit zu verbergen, ist verkehrt und gewissermaßen ein Meineid. Eine solche Verstellung und List ist schon an sich tadelhaft und der menschlichen Gesellschaft unbequem, noch mehr, wenn ein Eid dazu kommt. Geschieht es also in einer wichtigen Sache, oder mit einem großen und ungerechten Schaden für den Nächsten, so ist es eine Todsünde — — Ein Eid, dem die Gerechtigkeit fehlt, scheint, wenn er nur ein Bekräftigungseid ist, eine bloß verzeihliche Sünde zu seyn z. E. wenn man ein verborgenes Verbrechen des Nächsten ohne gerechte Ursache offenbart. — Der Versprechungseid in einer tödtlich bösen Sache enthält einen tödtlichen Mangel an Ehrerbietung, wie wenn man schwört, daß man einen Menschen morden wolle, betrifft er aber eine verzeihlich böse Sache, so schließt er nur eine verzeihliche Unehrerbietigkeit in sich, wie wenn man schwört, daß man einen Knaben, der es nicht ganz so verdient hat, züchtigen wolle. — Ein Eid wegen einer gleichgültigen Handlung oder Unterlassung, oder einer solchen, welche den evangelischen Rathschlägen

widerspricht, ist an sich zu reden nur eine verzeihliche Sünde; es ist ein gewisser, doch kein großer Mangel an Ehrerbietung, eine Sache zu beschwören, die zwar nicht böse, aber keiner eidlichen Verpflichtung fähig ist, wie z. E. wenn man schwört, daß man heute nicht fasten, daß man kein Mönch werden wolle [1]).

Nun mag Busembaum reden. Zweideutig zu schwören, wenn eine gerechte Ursache dazu da und die Zweideutigkeit selbst erlaubt ist, ist nichts Böses, weil, wo ein Recht da ist, die Wahrheit zu verbergen und sie ohne Lüge verborgen wird, durch den Eid keine Unehrerbietigkeit gegen Gott bewiesen wird. Geschieht es ohne gerechte Ursache, so wird zwar kein Meineid begangen, da einer doch nach einem gewissen Sinne der Worte oder einer Mentalrestriction wahr schwört, es wird aber doch in seiner Art eine tödtliche Sünde wider die Religion seyn, da es eine große Unehrerbietigkeit ist, den Eid in einer wichtigen Sache zum Betruge des andern zu gebrauchen.

Man muß die Zweideutigkeit oder Amphibologie noch von der Mentalrestriction unterscheiden. Jene kommt vor 1) wenn ein Wort einen doppelten Sinn hat z. E. Volo bezeichnet: ich will und ich fliege; 2) wenn ein Saz einen zweifachen Sinn hat z. E. Hic liber est Petri kann heißen, daß Petrus der Eigenthümer, aber auch, daß er der Verfasser des Buchs sei; 3) wenn die Worte einen gewöhnlichen und ungewöhnlichen, einen buchstäblichen und einen geistigen Sinn haben. Alle diese Zweideutigkeiten sind im Eide erlaubt: denn wir betrügen alsdann den Nächsten nicht, sondern wir erlauben aus gerechter Ursache, daß er sich selbst be-

---

[1]) Theol. mor. edit. 6. Bamberg. 1677. L. IV. tr. 3. c. 14.

träge und wir sind nicht verpflichtet, nach dem Sinne anderer zu reden, wenn eine solche Ursache dazu da ist. Jeder gute Zweck, um geistige oder dem Körper nützliche Güter zu erhalten, ist eine solche Ursache.

Ist aber der zweideutige Eid ohne gerechte Ursache eine tödtliche Sünde? Die wahrscheinlichere Meinung ist, daß er verzeihlich sei, weil in einem solchen Eide Wahrheit und Gerechtigkeit da ist und nur Einsicht und Urtheil fehlt, dieser Mangel aber nur eine verzeihliche Sünde ist. Ein solcher Schwörender ruft Gott zum Zeugen der Wahrheit in seinem Sinne an, ohnerachtet er zugibt, daß der andere wegen seines Mangels an Aufmerksamkeit und Besinnung getäuscht wird. So zu schwören kann, ausgenommen in den Gerichten und Contracten, jede vernünftige, wenn auch nicht wichtige Ursache, hinreichen, namentlich um sich von einer lästigen und ungerechten Frage des andern zu befreien. Doch ist zu bemerken 1) daß eine wichtigere Ursache erfordert wird, um mit, als um ohne Eid zweideutig zu seyn; 2) daß, je mehr Gelegenheit die Worte zum Irrthum darbieten, eine wichtigere Ursache zur zweideutigen Rede erfordert wird.

Die Mentalrestriction ist entweder rein mental, so daß sie von andern auf keine Weise bemerkt werden kann, oder nicht, so daß sie durch die Umstände bekannt werden kann. Die erste ist überhaupt und bei dem Eide besonders nie erlaubt, sie ist von Innocenz XI. verboten, wohl aber die zweite. Das beweißt Joh. 7. wo Christus sagt; "Ich gehe nicht zu diesem Feste" und nachher erzählt wird, daß er doch hingegangen sei. Er dachte dabei hinzu: öffentlich und wollte sagen: Ich gehe nicht öffentlich, wie ihr verlanget, sondern heimlich hin. Eben so sagte er Math. 24. "Von jenem Tage weiß niemand, auch der Sohn nicht"

und verstand dabei: **um ihn bekannt zu machen**, wie die Jünger wollten. Der Grund dieser Meinung ist der, weil, wenn man gar keine solche Restriction gebrauchen dürfte, kein Mittel mehr übrig bliebe, etwas Geheimes auf eine erlaubte Art zu verbergen, was man nicht ohne Schaden eröffnen kann, und dieß eben so verderblich für die menschliche Gesellschaft seyn würde, als eine Lüge.

Darf wohl einer etwas Falsches beschwören, wenn er sachte den wahren Umstand hinzufügt? Das bejahen mehrere, weil es hinreichend zur Wahrheit der Rede sei, daß sie äußerlich mit dem Gedanken durch Geberden oder die sachte Stimme harmonire, und es ein Zufall sei, daß der andere es nicht höre. Die probablere Meinung aber ist die: daß es erlaubt sei, wenn der andere das leise Aussprechen einigermaßen hören könne, ohnerachtet er den Sinn nicht versteht, nicht aber, wenn der andere gar nichts davon weiß und wissen kann.

Darf man sich auch einer Zweideutigkeit bedienen, wenn man unaufgefordert und ganz aus freien Stücken schwört? Einige verneinen diese Frage, weil man in einem solchen Falle die Wörter nach der gemeinen Bedeutung gebrauchen müsse und kein Grund zur Zweideutigkeit da sei. Probabler aber ist die Meinung: daß einer, wenn eine gerechte Ursache der Nothwendigkeit und des Nuzens da sei, eine Amphibologie im Eide gebrauchen dürfe, wo er sich auch selbst zum Eide anbiete.

Wer nur äußerlich geschworen hat, ohne die Absicht zu schwören, ist nicht verpflichtet, ausgenommen vielleicht in Rücksicht auf das Aergerniß, da er nicht geschworen, sondern gespielt hat.

Die formale Verstellung, — wobei einer durch eine äußere Handlung etwas Anderes zu verstehen gibt, als

er denkt, ist nie erlaubt, denn sie ist eine Lüge der That, wohl aber die materiale, wo einer etwas thut, nicht in der Absicht, den andern zu täuschen, sondern um einen eigenen Zweck zu erreichen, wo eine gerechte Ursache dazu da ist und andere aus den Umständen schliessen können, daß es zu einem anderen Zwecke geschehe [1]).

Das wird hinreichend seyn, um die Jesuitische Moral auch in diesem Stücke zu charakterisiren.

Es ist nun zu zeigen: wie die Lehre vom Eide im 18. und 19. Jahrhundert in Schriften behandelt worden sei, was für verschiedene Grundsäze darüber aufgestellt worden seien, wie man einzelne Theile dieser Lehre erläuterte und zu verbessern strebte, wie man auf gewisse neue Fragen und Untersuchungen darüber geleitet wurde, wie man auch Vorschläge machte, um auf die Verbesserung der Gesezgebung und des gerichtlichen Gebrauchs in Ansehung des Eids hinzuwirken. Es kommt hier zwar vorzüglich darauf an, in welches Verhältniß man diese Lehre zur Philosophie und Theologie und zu ihren jedesmaligen, verschiedenen Principien und Systemen gebracht habe. Aber auch die Schriften und Grundsäze der Juristen dürfen hier nicht ganz außer Acht gelassen werden, nicht zwar sofern sie diesen Gegenstand gelehrt und historisch erläutern, die alte Römische und andere Geseze darüber aufklären und bestimmen, was hier Rechtens sei oder seyn solle, aber doch in sofern, als auch sie häufig diese Materie von der philosophischen, theologischen, sittlichen und religiösen Seite betrachten. Was die Philosophen und Theologen betrifft, so ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Verschiedenheit ihrer mora-

---

[1]) Theol. mor. ed. Alph. de Ligorio Rom. 1757. T. I. L. 3. tract. 2. c. 2. dub. 4.

lischen Grundsäze und Systeme gar nicht immer auf ihre Lehre vom Eide Einfluß hatte oder angewandt wurde, daß sie in derselben oft dennoch übereinstimmen, daß man also in dieser Beziehung die Geschichte der Moralphilosophie und Theologie nicht zum Grunde zu legen und zu durchgehen braucht, indem in gar vielen Theilen derselben nichts für die Geschichte der Lehre vom Eide vorkommt.

Die Philosophen und Juristen brauchen hier nicht von einander getrennt zu werden, sofern sie beide gemeinschaftlich von natürlichen Principien ausgehen. Wohl aber sind die christlichen Moraltheologen besonders zu stellen, sofern sie sich auf Principien der Offenbarung und Positivität, auf Zeugnisse der heiligen Schrift und Tradition gründen, wiewohl allerdings auch bei ihnen Philosophie und Rechtswissenschaft oft Einfluß hat.

Der alte gemeine, rohe, dunkle und abergläubische Begriff vom Eide blieb noch lange der herrschende. Da findet man immer wiederholt: der Eid sei ein Berufen auf Gottes Zeugniß und die Probe, daß recht geschworen worden, daß gleichwie Gottes Ehre durch einen falschen Eid verhöhnt werde, also er auch den Meineidigen gewiß strafen werde [1]), der Eid sei eine religiöse Anrufung Gottes zum Zeugen und zum Rächer des Meineids, zur Bestärkung der gegebenen Aussage [2]), er sei eine feierliche Bezeugung, wodurch wir der göttlichen Erbarmung entsagen und die Strafe Gottes auf uns herabfordern, für den Fall, wenn wir nicht das Wahre aus-

---

[1]) F. L. Stolz Vernunftmäßige Beurtheilung der heutigen Eidschwüre, worin das Wesen des Eids gründlich abgehandelt wird. Leipz. 1741. S. 20.

[2]) L. M. Kahle de jurej. principis. Goett. 1740. p. 3.

sprechen [1]). Selbst bei Christ. Wolf findet es sich noch eben so [2]), ohne daß etwas zur Aufklärung dieses Begriffs beigetragen wird. Es wird nicht nöthig seyn, noch mehr Zeugnisse anzuführen. Nach und nach aber traten mehrere Schriftsteller auf, welche den Begriff zu berichtigen strebten. Alex. Gottl. Baumgarten sagte: "Im Eide erklären wir stillschweigend oder ausdrücklich, nicht nur, daß wir überhaupt Gott, sondern daß wir ihn als allwissend, allgerecht, als den Feind aller Lügen und sittlichen Uebel, als allheilig und allgütig verehren. Eine solche religiöse Versicherung ist daher ein sehr sicheres, fruchtbares und kurzes Mittel, die Frömmigkeit an den Tag zu legen und gar nicht zu verwerfen. — Kommt also zu einem bloßen Vertrage noch ein Eid hinzu, so verstärkt er die Verbindlichkeit desselben, damit nicht durch Brechung zugleich ein Actus roher Impietät begangen werde" [3]). Die gewöhnliche Definition bestritt ausdrücklich von Winkler [4]). Konopak drang darauf, daß durch den Eid die Vorstellung nicht sowohl des gerechten und strafenden Gottes, als vielmehr des höchsten Ideals alles Guten in dem Schwörenden erweckt und dieser dadurch mit einem lebhaften Eifer für die Tugend und tiefem Abscheu gegen das Laster erfüllt werde [5]). Schmidt-Phiseldeck beschreibt zwar den Eid noch als eine feierliche Bekräftigung irgend einer Behauptung, bei welcher der Schwörende, auf den Fall

---

1) Joh. Ihre de juramentis Upsal. 1743. §. 2.

2) Jus Naturae P. III. Hal. 1743. §. 852. Vernünftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen. Halle 1752. §. 996.

3) Ethica philosophica. Hal. 1751. §. 147. s.

4) Ad doctrinam de jurejurando flores sparsi Lips. 1789.

5) Vom Eide in Klein's Annalen. XI. S. 211.

des vorsäzlichen Hintergehens, sich derjenigen Wohlthaten ausdrücklich begebe, die er vermöge seiner Religionsgrundsäze von der Gottheit hoffe, aber er sagt zugleich, daß, wie er wohl wisse, diese Definition nicht ganz die philosophisch richtige sei. Allein, wenn er noch hinzusezt, daß dem Philosophen der Eid nichts weiter, als ein feierlich gegebenes Wort sei, so möchte dieß doch zu wenig seyn und in der Wirklichkeit fast keinen Philosophen für sich haben [1]). Besonders aber hat Joh. Christ. Fridr. Meister diesen Begriff rein und genau zu bestimmen gesucht [2]). Zuerst bestreitet er den gemeinen Begriff, als unhaltbar, ungereimt und unwürdig. Daß man Gott zum Zeugen aufrufe, läßt er höchstens für einen bildlichen Ausdruck gelten, erklärt ihn aber auch so für schlechtgewählt. Daß man Gott zum Rächer auffordere und bestelle, kann nach seiner Meinung nur den falschen Sinn haben, daß der Schwörende eine neue Strafe für sich festseze und auf sich leite, oder die ohnehin bevorstehende durch Anerkennung sichere. Er selbst sucht den reinen Begriff theils aus den Grundbegriffen, welche die wahren Verhältnisse der menschlichen Pflichten in ihrem Zusammenhange unter einander bestimmen, theils aus der weisen Benuzung der sittlichen Triebfedern, abzuleiten. Er gesteht zu, daß Wahrhaftigkeit und Treue an sich schon, auch ohne Eid, Pflichten seien und daß es einen Zustand höherer sittlicher Vollkommenheit geben könne, wo jeder Eid von selbst wegfalle. Aber in der ange-

---

1) Ueber den Eid. Helmst. 1798.

2) Zuerst in der Schrift Ueber die Pollicitationen und Gelübde. Berlin 1781. noch mehr in der gekrönten Preißschrift: Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Leipzig und Züllichau 1810.

wandten menschlichen Moral hält er ihn für möglich und gedenkbar, weil der Mensch oft eines stärkeren Eindrucks auf sein Gemüth bedarf, um wahrhaftig zu seyn, namentlich die Verbindung dieser Pflicht mit andern. Er findet auch in dem Eide neue Triebfedern zur Wahrhaftigkeit. Furcht vor der Strafe ist freilich nicht die Triebfeder wahrer Sittlichkeit, aber man kann sie doch unter den Menschen nüzen, um gemeinschädliche äußere Handlungsweisen zu verhindern; die Anwendung der Furcht ist hier ein naturgemäßes Mittel. Es vereinigen sich aber in dem Eide auch edlere Triebfedern des Sittlichguten. Man kann und soll dabei die Pflicht und ihre Gründe wohl überdenken, sich das Bild des Gegentheils in seiner ganzen Schändlichkeit vor Augen stellen, sich fühlbar machen, welch ein Bösewicht der Lügner ist, wie viel Weh er auf das leidende Individuum und auf die Menschheit häuft, zu welchem Grade sittlicher Verdorbenheit er sich herabwürdigt, er kann und soll alle diese Ideen in sich wecken und beleben; dieß liegt im Grundwesen des Eids, in der damit verknüpften feierlichen Aufforderung und wohl überdachten, feierlichen Erwiederung.

Nach dieser Vorbereitung wird der Vernunftbegriff vom Eide entwickelt und aufgestellt. Der Glaube an einen Gott hat die größte Macht über die Empfindungs und Handlungsweise der Menschen. Die Sittenlehre gewinnt durch Verbindung mit der Religion an Erhabenheit und Wirksamkeit. Im Eide wird die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Worttreue mit den unmittelbaren Pflichten gegen Gott in Verbindung gebracht. Der Schwörende erklärt feierlich, daß er in seinem Gemüthe wohl überlegt habe, wie grundwesentlich die Eigenschaft der Wahrhaftigkeit in Gott sei und wie jedes vernünftige endliche Wesen auch hierinn die Gottähnlichkeit in sich verwirklichen

könne, daß er die Wahrhaftigkeit als eines der göttlichen Urgebote und als eines der Grundgeseze der göttlichen Weltregierung betrachte. So erscheint der Eid als eine religiöse Betheuerung, deren Zeuge der Allwissende, ohne alle, dem Menschen gar nicht geziemende, Aufrufung zum Zeugniß, ist. Alle mögliche sittliche Triebfedern werden hier zugleich aufgeboten: Furcht vor der Strafe, ohne Gott zur Rache des Meineids aufzufordern, sondern nur als Bewußtseyn göttlicher Gerechtigkeit, der äußere und feierliche Anlaß, die Pflicht der Wahrhaftigkeit in allen ihren Beziehungen zu überdenken, die Erweckung aller religiösen Empfindungen und des Bewußtseyns der innigsten Verknüpfung aller religiösen Pflichten und Ideen mit der Eidshandlung, der Gedanke, daß der Schwörende durch den Meineid sich der Gottheit entfremde, sich in das tiefste sittliche Verderben stürze, sich gegen alle, auch die höchste sittliche Triebfedern verschließe. Der Eid ist also eine religiöse Betheurung, bestehend in dem ausdrücklichen, genau bestimmten, öffentlichen und feierlichen Bekenntnisse, daß man in dem Augenblicke der Aussage, oder des Versprechens, nicht nur überhaupt die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Worttreue in der Seele sich ernsthaft vorgestellt habe, sondern auch in ihrer unmittelbaren Beziehung auf Gott, als wesentliches Attribut der göttlichen Natur und als Gebot Gottes an die Menschheit zur Grundlegung des geselligen Lebens, folglich unter einem solchen Aufgebote aller sittlichen und religiösen Beweggründe, daß, wenn nach jener Ueberlegung dennoch der Wahrhaftigkeit und Worttreue entgegengehandelt werde, der Schwörende in der höchsten sittlichen Verdorbenheit, und auf welche gar keine Triebfeder des Guten mehr wirken könne, durch eine Thatsache sich darstellen würde.

Diese Bestimmung ist zwar nicht so ganz neu, als der Verfasser vorgibt, sie ist im Wesentlichen auch sonst schon in dieser Geschichte vorgekommen, auch in neueren Schriften und in meinen eigenen Lehrbüchern der Moral, würde sie sich, in der Hauptsache, früher nachweisen lassen, doch ist sie genauer, ausgeführter und mehr wider Einwürfe vertheidiget.

Man hat in neueren Zeiten auch zuweilen den Eid gänzlich verworfen. Kant erklärte sich zuerst aus Gelegenheit des bekannten Ausspruchs Jesu so: "Es ist nicht wohl einzusehen, warum dieses klare Verbot wider das auf bloßen Aberglauben, nicht auf Gewissenhaftigkeit gegründete Zwangsmittel zum Bekenntnisse vor einem bürgerlichen Gerichtshofe, von Religionslehrern für so unbedeutend gehalten wird. Denn, daß es Aberglauben sei, auf dessen Wirkung man hier am meisten rechnet, ist daran zu erkennen, daß von einem Menschen, dem man nicht zutraut, er werde in einer feierlichen Aussage, auf deren Wahrheit die Entscheidung des Rechts der Menschen, des Heiligen, was in der Welt ist, beruht, die Wahrheit sagen, doch geglaubt wird, er werde durch eine Formel dazu bewogen werden, die über jene Aussage nichts weiter enthält, als daß er die göttlichen Strafen (denen er ohnedem wegen einer solchen Lüge nicht entgehn kann) über sich aufruft, gleich als ob es auf ihn ankomme, vor diesem höchsten Gerichte Rechenschaft zu geben oder nicht. In der Stelle Math. 5, 34 – 37. wird diese Art der Betheurung als eine ungereimte Vermessenheit vorgestellt, Dinge gleichsam durch Zauberworte wirklich zu machen, die doch nicht in unserer Gewalt sind. Aber man sieht wohl, daß der weise Lehrer, der da sagt: daß, was über das Ja, ja! Nein, nein! als Betheurung der Wahrheit geht, vom Uebel sei, die böse Folge vor Augen gehabt hat, welche

die Eide nach sich ziehen, daß nämlich die ihnen beigelegte größere Wichtigkeit die gemeine Lüge beinahe erlaubt macht" [1]). Darauf betrachtete er die Sache von der rechtlichen Seite. Ich will seine Gedanken hier kürzer, deutlicher und geordneter vortragen, als er selbst es thut: 1) bei dem Eide wird vorausgesezt, daß man einen Menschen rechtlich verpflichten könne, zu glauben und zu bekennen, daß es Götter gebe; dafür aber läßt sich kein anderer Grund, als eben der, daß sie einen Eid schwören und durch die Furcht vor einer allsehenden obersten Macht, deren Rache sie feierlich gegen sich aufrufen mußten, im Falle ihre Aussage falsch wäre, genöthiget werden könnten, wahrhaft im Aussagen und treu im Versprechen zu seyn. Allein dabei ist auf bloßen Aberglauben gerechnet und ein dazu verbindendes Gesez ist nur zum Behufe der Gerichte gegeben, welche nur dadurch die Wahrheit entdecken und Recht sprechen zu können meynen. 2) Der Mensch kann aber nicht verpflichtet werden, zu schwören, dieß ist ein Geisteszwang, welcher mit der unverlierbaren menschlichen Freiheit streitet und die gesezgebende Gewalt handelt unrecht, wenn sie der richterlichen die Befugniß ertheilt, einen Eid zu fordern. 3) Eben so kann sie auch niemanden verpflichten, daß er eines andern Eid als gültigen Beweis der Wahrheit seines Vorgebens annehme und sein Recht darauf ankommen lasse, und daß er glaube, der Schwörende habe überhaupt Religion; auch dieß ist ein Zwang, der selbst im bürgerlichen Zustande mit der Freiheit streitet 4) die richterliche Macht kann auch nicht voraussagen, was doch bei dem Eide geschieht, daß jeder Religion

---

[1]) Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft S. 240. f.

habe. Der Eid gibt also keine Sicherheit 5) der Credulitätseid kann gar nicht von einem Gerichte verlangt werden. Es liegt ein Widerspruch darin, man beschwört, daß man etwas glaube; dieses Mittelding zwischen Meynen und Wissen aber ist etwas, worauf man wohl wetten, aber nicht schwören kann. Dazu kommt, daß der Richter, welcher den andern zu einer solchen Eidsleistung nöthiget, ihn zum Leichtsinn verleitet und dadurch seine eigene Absicht vereitelt und hernach Gewissensbisse bei dem Schwörenden, der vielleicht heute die beschworene Sache sehr wahrscheinlich, morgen aber ganz unwahrscheinlich findet, veranlassen kann [1]). In einer dritten Schrift geht Kant 1) davon aus, daß einst Protagoras, weil er in einem Buche gesagt hatte: er wisse nicht, ob Götter seien oder nicht, von den Atheniensern verjagt und sein Buch öffentlich verbrannt worden sei. Er findet, daß die Richter, als Menschen betrachtet, hierin unrecht, als Richter aber sehr recht und consequent gehandelt haben: denn als solche hätten sie Eide fordern müssen und dieß hätte nicht geschehen können, wenn es nicht von der Obrigkeit befohlen gewesen wäre, daß Götter seien. 2) er wirft die Frage auf: ob nicht ein Eid möglich und geltend sei, wo man nur auf den Fall, daß Gott sei, ohne etwas darüber auszumachen, schwört? und antwortet so: In der That mögen wohl alle redlich und zugleich mit Besonnenheit abgelegten Eide in keinem andern Sinne gethan worden seyn, denn daß einer sich erböte, schlechthin zu beschwören, daß ein Gott sei, scheint zwar kein bedenkliches Anerbieten zu seyn, er mag ihn glauben oder nicht; ist einer (wird der Betrüger sagen)

---

[1]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre Königsb. 1797.

so habe ich es getroffen, ist keiner, so zieht mich auch keiner zur Verantwortung und ich bringe mich durch den Eid in keine Gefahr. Ist denn aber keine Gefahr dabei, wenn ein solcher ist, auf einer vorsezlichen und, selbst um Gott zu täuschen, angelegten Lüge betroffen zu werden? 3) er behauptet: daß die Lehre von den Pflichten gegen Gott ganz außerhalb den Grenzen der Moralphilosophie liege. Er gesteht zwar zu, daß die Religion, sofern sie der Inbegriff aller Pflichten als (instar) göttlicher Gebote sei, zur philosophischen Moral gehöre, bemerkt aber zugleich, daß dadurch nur die Beziehung der Vernunft auf die Idee, welche sie sich von Gott gemacht hat, nicht aber auf einen wirklich existirenden Gott ausgedrückt werde, also noch keine Pflicht gegen Gott entstehe. Er findet den Grund bloß subjectiv-logisch, warum man sich alle Menschenpflichten formal als Gebote Gottes denkt, indem wir uns eine Verpflichtung nicht wohl anschaulich machen können, ohne einen Andern und dessen Willen, von welchem die Vernunft der Sprecher ist, nämlich Gott, dabei zu denken. Diese Pflicht in Ansehung der Idee, die wir uns von Gott machen, erklärt er aber für Pflicht des Menschen gegen sich selbst, um subjectiv die moralische Triebfeder in unserer eigenen gesezgebenden Vernunft zu stärken, nicht für objective Verbindlichkeit zur Leistung gewisser Dienste an einen anderen. Endlich schließt er so: Was das Materiale der Religion, nämlich den Inbegriff der Pflichten gegen Gott, oder den ihm zu leistenden Dienst, anlangt, so würde sie besondere, von der allgemein gesezgebenden Vernunft allein nicht ausgehende, von uns also nicht a priori, sondern nur empirisch er-

kennbare, mithin nur zur geoffenbarten Religion gehörende Pflichten, als göttliche Gebote, enthalten können, die also auch das Daseyn dieses Wesens, nicht bloß die Idee von demselben, in praktischer Absicht, nicht willkührlich voraussezen, sondern als unmittelbar oder mittelbar in der Erfahrung gegeben, dargelegt werden könnten. Eine solche Religion aber würde, so gegründet sie auch sonst seyn möchte, doch keinen Theil der reinen philosophischen Moral ausmachen [1]).

Hier ist so viel Ungewöhnliches, zugleich in das Wesen des Eids und der Religion Eingreifendes, daß ich einige Gedanken beifüge, ohne jedoch diese wichtige Materie erschöpfen zu wollen.

Kant legt den gemeinen, abergläubischen Begriff vom Eide zum Grunde und bestreitet ihn recht gut. Er führt aber nachher doch auch Gründe an, die wider allen und jeden Eid, auch im reineren Sinne gelten, wiewohl er sich gar nicht bemüht, diesen reineren Begriff ausdrücklich aufzustellen und das, was sich dafür sagen läßt, anzuführen und zu widerlegen.

In Kants Schriften finden sich wirklich viele ächt gottselige Stellen, welche die vollste Ueberzeugung von Gott und göttlichen Dingen ausdrücken und es war eine seiner erklärten Absichten, auch dem Atheismus, nicht nur dem Aberglauben und der Schwärmerei, durch seine Philosophie die Wurzel abzuschneiden. Aber seine Philosophie über die Religion und Sittlichkeit paßt dazu nicht. Die von ihm für die Religion gelegte Fundamente sind viel zu schwach und dürftig und dieß verräth sich auch in

---

1) Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Königsb. 1797. S. 179-182.

seiner Lehre vom Eide, über welchen er sich in seiner religiösen Beziehung fast lustig macht, und er geräth auch hier, so wie anderswo, in Sachen der Religion und Moral, in Widerspruch mit sich selbst.

Die Obrigkeit soll befehlen, Gott oder Götter zu glauben und zu bekennen, ja sie soll befehlen, daß Gott sei, nur darum, damit sie Eide schwören lassen könne, um die Wahrheit herauszubringen, die Menschen in ihren Versprechungen zu binden und das Recht zu handhaben. Sie soll voraussezen müssen, daß jeder Religion habe, was sie doch nicht mit Grund kann, und jeder redlich und besonnen abgelegte Eid soll wohl nur auf den Fall, daß ein Gott sei, gethan worden seyn.

Aber eine rechtmäßige und vernünftige Obrigkeit befiehlt nicht, daß Gott sei oder daß man ihn glaube und bekenne; sie wünscht, daß dieß geschehe, nicht bloß um Eide schwören lassen zu können, sondern, um durch die Religion den Gesezen Ansehen zu verschaffen, um durch sie bürgerliche Ordnung und Sittlichkeit, Gemeingeist und Patriotismus zu befördern, um aus der Religion, wie sie es denn seyn soll, etwas Oeffentliches und Gesellschaftliches zu machen, um den Staat auch als Organ der Religion und diese wechselseitig als Organ für den Staat zu gebrauchen. Eine solche Obrigkeit wendet hier nicht Zwang und Gebot an, aber sie kann Gründe haben, Glauben und Bekenntniß einer gewissen Religion als Bedingung gewisser bürgerlicher Rechte und Vortheile zu fordern, weil eine andere Religion, oder gänzlicher Unglauben, für den Staat und die Sittlichkeit höchst gefährlich und verderblich seyn würde. Sie sezt daher in gewissen Fällen und namentlich bei dem Eide voraus, daß jeder Bürger Religion habe, sie bewilligt ihm nur unter dieser Bedingung gewisse Rechte und Vortheile, weil nur ein Bürger mit

Religion sich für den bürgerlichen Verein paßt, hat er sie nicht und nimmt nur den Schein davon an, so überläßt sie dieß seinem eigenen Gewissen. Sie selbst will sich durch ein abgelegtes Glaubensbekenntniß des Bürgers Vertrauen zu seinen Aussagen und Versprechungen verschaffen, und dasselbe auch andern einflößen. Sie legt dadurch selbst ihre Achtung gegen die Religion und die Kraft, welche sie ihr zuschreibt, an den Tag. So wie ein Mensch vom andern, kann auch die Obrigkeit vom Bürger Wahrhaftigkeit und Worttreue in Aussagen und Versprechungen und daher auch den Eid verlangen d. h. sie kann fordern, daß ihr der Bürger die hier mögliche Gewißheit gebe, daß er die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue zum deutlichsten Bewußtseyn und zur Erkenntniß in sich gebracht und alle Grundsäze und Beweggründe zur Erfüllung derselben in sich aufgeboten habe. Ein Zwang findet hier nicht Statt, die Freiheit des Menschen bleibt, er kann selbst den Eid verweigern und muß sich freilich alsdann gewöhnlich gewisse bürgerliche Nachtheile gefallen lassen, aber auch dadurch wird seine Freiheit nicht aufgehoben. Eben so wird auch demjenigen, welcher an den Eid des Andern glauben und sein Recht darauf ankommen lassen soll, kein eigentlicher Zwang angethan. Der Eid wird nur da zugegeben, wo ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit da ist, daß wahr werde geschworen werden, wo andere Mittel fehlen, und für den andern Theil ist es eine Wohlthat, daß man eine Versicherung oder Versprechung unter dem stärksten Eindrucke auf das Gemüth dessen, der sie gibt, fordert. Daß der Eid nicht bloß von Gerichten und für sie als Schreckmittel erfunden worden sei, erhellt auch daraus, weil auch sein außergerichtlicher Gebrauch uralt und weit verbreitet ist und weil man besonders dadurch oft nur das Gemüth erheben, zu etwas Wichtigem weihen

und sich wechselseitig Kraft, Zuversicht und volles Vertrauen einflößen konnte und wollte.

Es ist ein sehr beschränkter, elender Begriff von Religion, welchen Kant hier annimmt. Sie soll nur darin bestehen, daß wir uns alle unsere Pflichten so vorstellen, als wenn sie göttliche Gebote wären. Sie soll sich nur auf die Idee, die wir uns von Gott gemacht haben, nicht aber auf einen wirklich existirenden Gott beziehen, sie soll nur einen subjectiv-logischen Grund haben, sie soll insofern ganz außer den Grenzen der Moral liegen. Da muß freilich ein eben so armseeliger Begriff vom Eide entstehen und am Ende herauskommen, daß nur ein Eid auf den Fall, daß Gott sei, ohne etwas darüber auszumachen, redlich und besonnen seyn könne. Die Religion schließt die volleste Zuversicht und das unbeschränkteste Vertrauen auf etwas in der That Existirendes, Wirksames und Objectives in sich, die religiösen Gefühle gründen sich nicht bloß auf subjective und formale Vorstellungsarten, auf willkührliche Voraussezungen, diese Gefühle, zu welchen die unauslöschliche Anlage und das Bedürfniß in uns liegt, haben eine Innigkeit und Zuversichtlichkeit an sich, die nicht auf so losem, lockerem Grunde beruhen kann. Die Religion ist Gewissenssache, führt daher Einen Namen mit dem Gewissen und dieses, als solches, ist richtig und gewiß. Kant stürzt alle Beweise für das Daseyn Gottes, alle Glaubensgründe dafür um, und läßt nur einen moralischen Glaubensgrund gelten, um ein Wesen zu haben, welches die Tugend mit Glückseeligkeit belohnt. Der Glückseeligkeit legt er sonst eben keinen Werth bei, die Tugend soll durch jede Rücksicht auf sie, selbst auf die höhere und reinere, und auf den göttlichen Beglücker verunreiniget werden und ihre Selbstständigkeit und Selbstgesezgebung verlieren. Dem-

nach wäre es wohl besser, an gar keinen Gott zu glauben und gar keine Religion zu haben, sofern diese Vorstellungen und Ueberzeugungen von einem wirklich existirenden Gotte in sich schließt. Es soll nur einen moralischen Grund für das wirkliche Daseyn Gottes geben und doch soll der Glauben an dasselbe für die Moralitätl zum wenigsten gefährlich seyn. Schon die subjective Idee, die wir uns von Gott machen, soll die moralische Triebfeder in unserer gesezgebenden Vernunft stärken können und doch soll der Glauben an Gottes Daseyn, sofern er moralische Triebfeder ist, eine Heteronomie in unsere Vernunft bringen und unsere Tugend schwächen. Die Religion, als Vorstellung und Ueberzeugung von einem wirklichen Gotte und von Pflichten gegen ihn, soll gar nicht zur Moral gehören. Nur die Moral soll zum Glauben an Gott leiten und doch soll sie nichts mit ihm zu thun haben, ausgenommen sofern Gott ein Gedanke ist, ohne welchen wir uns nicht wohl eine Pflicht denken können nnd doch soll es wiederum eine richtigere Vorstellung seyn, daß uns unsere Pflichten bloß von unserer reinen, freien, selbstgesezgebenden Vernunft vorgeschrieben werden. Ich gestehe, daß ich keine vollständige und vollkommen begründete Moral ohne Religion, ohne Glauben an einen wirklichen Gott, ohne Pflichten gegen ihn kenne und daß ich gerade die höchsten moralischen Empfindungen nur auf ihn beziehen kann. Ich habe die Gründe dafür schon mehrmals in meinen moralischen Lehrbüchern ausgeführt. Ich seze hier nur noch Folgendes hinzu. Wenn ein Gott wirklich ist und wenn ein moralischer Grund zum Glauben an sein Daseyn leitet, warum sollte unsere Vernunft nicht auch zu Pflichten gegen ihn leiten? Er hat freilich keine Pflichten gegen uns, aber Pflichten sind nicht immer beiderseitig, selbst nicht unter Men-

schen; er ist doch ein moralisches Wesen, wir stehen in einem moralischen Verhältnisse zu ihm und er zu uns. Unsere Pflichten gegen ihn gehen auch von der Vernunft aus, sie ist zwar gesezgebend in uns, aber nicht die einige und höchste Gesezgeberin, und wenn diese Pflichten auch nicht a priori erkennbar seyn sollten, so gibt es ja auch in der philosophischen Moral Manches, was empirisch erkennbar ist, was nur aus der Erfahrung abgenommen werden kann, was selbst auf angeborene Triebe z. E. der Selbstliebe, der Menschenliebe, des Wohlwollens, der Sympathie gegründet werden muß. Es ist gar nicht einzusehen, warum Pflichten gegen Gott nur aus einer Offenbarung, nicht aus der Vernunft und Natur sollten erkannt werden können. Gibt es aber solche Pflichten, so kann auch der Eid eine sehr vernünftige und gottseelige Handlung, ein Ausdruck und eine Verherrlichung der Religion und ein zweckmäßiges Mittel seyn, die Wahrhaftigkeit und Worttreue zu befördern, und die Bande der bürgerlichen Gesellschaft enger zusammenzuziehen.

Es haben auch selbst nicht alle Anhänger von Kant dessen Lehre vom Eide angenommen. So sagt Jakob [1]), der Eid sei eine Aussage oder ein Versprechen, wobei man erklärt, daß man sich wohl bewußt sei, es sei eine Religionspflicht, die Wahrheit zu sagen; an sich verbinde zwar eine Religionspflicht nicht mehr, als eine Menschenpflicht, daß man sich aber seine Pflicht als durch ein göttliches Gesez geboten vorstelle, solle uns daran erinnern, daß in der Pflicht kein Irrthum liege, und andere überzeugen, daß wir uns die Handlung wirklich als Pflicht vorstellen, und nicht etwa aus Leichtsinn nicht daran den-

---

[1]) Philosophische Sittenlehre. Halle 1794. S. 398 f.

ken; der Eid sei zugleich ein subjectives Mittel, die Sinne durch die Vorstellung eines strengen Richters, der nicht nach ihren Neigungen, sondern bloß nach sittlichen Principien seinen Ausspruch thun werde, zu schrecken, damit sie der Wirkung der Pflicht keinen Abbruch thun sollen; wer nun bei so vielen Mitteln, die Pflicht sich lebhaft vorzustellen und sie zu thun, die Pflicht doch nicht achte, von dem könne man schließen, daß er überall die Pflicht nicht achte, also einen sehr bösen Willen habe. Mehr mit Kant übereinstimmend erklärt sich C. C. E. Schmid [1]). Dagegen behauptete Heydenreich, der Eid vermehre zwar die Rechtskraft eines Vertrags nicht, er erhöhe aber die Pflicht des Promittenten insofern, als er eine religiöse Verbindlichkeit hinzufüge [2]). Es erschienen aber auch Schriften wider Kants Lehre vom Eide [3]).

Von der andern Seite traten aber auch Schriftsteller auf, welche theils abhängig von Kant, theils auch nicht, entweder allen und jeden Eid verwarfen, oder ihn doch höchst selten zugelassen wissen wollten. Aber neue, nicht schon in dieser Geschichte vorgekommene Gründe wurden nicht vorgebracht [4]).

---

[1]) Versuch einer Moralphilosophie. II. Bd. 4. A. Jena 1802. S. 306 f.

[2]) System des Naturrechts nach kritischen Principien. Th. II. Leipz. 1795. S. 144.

[3]) Bemerkungen über den Kantischen Begriff von dem gerichtlichen Eid in der Metaphys. Rechtslehre. Frkf. u. Leipz. 1797. Sendschreiben an einen Kritiker in der Gothaischen Gel. Zeit. — 1800. Zweites Sendschreiben in dems. Jahre. — Gewissermaßen auch C. G. Anton in der Philosoph. Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid. Leipz. 1803. S. 9-13.

[4]) Ueber den Eid. Germanien. 1797. Ueber die Verbindlichkeit des Eids von G. T. Wolf. Posen u. Leipz. 1805. Ueber

Jezt muß ich eines Hauptwerks über unsern Gegenstand gedenken, welches ich schon oft angeführt habe. Malblanc — ich gebrauche die zweite sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe seiner Schrift vom J. 1820. — faßte wirklich darinn mehr und mannichfaltigeres zusammen, als man vorher in irgend einem Werke dieser Art antraff, er verband auch das Geschichtliche, Juristische und Philosophische mehr, als vorher geschehen war.

In dem ersten Haupttheile trug er das Rationelle, den Eid betreffend, vor. Hier untersuchte er den Ursprung und die erste Beschaffenheit desselben und stellte folgende Grundsäze über den Eid überhaupt auf. Er hängt mit der Natur der Religion, welche man hat, zusammen, folglich muß sich die Auslegung und Anwendung der Eidgeseze nach derselben richten. Die Kraft und Religion des ächten Eids beruht bloß auf der Anrufung des wahren Gottes, wodurch er als der Zeuge und Rächer dem Gemüthe vergegenwärtiget wird. Unter Gott als Zeugen aber wird nichts anders verstanden, als die Beziehung des Schwörenden auf Gott, als das höchste Symbolum und Criterium der Wahrheit, unter Gott als Rächer aber nicht jene rohe, menschlich gedachte Rache, sondern die Beraubung der göttlichen Hülfe, Vollkommenheit und Seeligkeit, welche den Guten und Frommen durch die Offenbarung versprochen ist. Der Gebrauch des Eids muß höchst vorsichtig seyn und manche Personen dürfen gar nicht zu demselben zugelassen werden. Der Versprechungseid bringt im Allgemeinen keine neue Verbindlichkeit hervor und ist im Besonderen in

---

die gänzliche Abschaffung aller Eidschwüre vor Gericht. Gotha 1808. Seidensticker Juristische Fragmente. Gött. 1802. 1, 3.

Streitigkeiten und Geschäften von Privatpersonen, die Mitglieder derselbigen bürgerlichen Gesellschaft sind, ganz zu verwerfen. Jeder Schwur ist verwerflich, wo man von Anfang an voraussehen kann, daß das, was bekräftiget oder versprochen wird, die Kräfte der menschlichen Erkenntniß und Natur übersteigt. Der Bekräftigungseid ist vernünftig, aber man muß den Gebrauch desselben beschränken, man muß ihn bei geringeren Dingen und auch da nicht eintreten lassen, wo man wegen des starken Einflusses eines entgegengesezten Affects, der Religion eines Menschen nicht trauen kann; man muß ihn vorzüglich in subsidium gebrauchen und sein Gewicht nach den übrigen Graden der Wahrscheinlichkeit beurtheilen. Der Meineid wird mit Recht von der weltlichen Obrigkeit gestraft, den er ist verderblich für die öffentliche Wohlfahrt, dient zur Schwächung der Gottesverehrung und zum Verderbniß der Sitten und ist mit dem höchsten Grade von Dolus verknüpft. Eine Relaxation des Eids gibt es nicht.

Im zweiten Haupttheile wird von den Mosaischen Gesezen, die den Eid betreffen und von dem jetzigen Gebrauche und Mißbrauche desselben unter den Israeliten gehandelt.

Der vierte betrifft die Römischen, der fünfte die Deutschen Lehren und Geseze, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, wo dann zugleich auf den heutigen Gebrauch Rücksicht genommen wird, und der sechste den geringen Gebrauch des kanonischen Rechts in der Lehre vom Eide.

Man vermißt in diesem gelehrten und nüzlichen Buche oft die angemessene, richtige und klare Schreibart, die besonnene Anordnung, die Philosophie und die Kenntniß ihrer Geschichte in Ansehung dieser Lehre. Der ra-

tionelle Theil namentlich hätte systematischer, umfassender und vielseitiger geschrieben werden müssen.

In christlich-theologischer Hinsicht konnte in Ansehung dieser Lehre nicht viel mehr Neues und Eigenthümliches geleistet werden. Fast Alles war erschöpft, für und wider alle mögliche verschiedene Ansichten war gesagt, was gesagt werden konnte und die verschiedene theologische Systeme machten hier wenig Unterschied. Crusius verband auch in dieser Materie, wie gewöhnlich, Philosophie und Bibel. Er fand, daß der Eid zwar eigentlich keine neue Verbindlichkeit, aber doch einen neuen Grad derselben hervorbringe und zwar wegen der Gott schuldigen Ehrerbietung, wegen der Nothwendigkeit desselben zur Sicherung der Pflichtleistungen gegen die menschliche Gesellschaft und weil der Meineid eine vorsäzliche Sünde wider das Gewissen seyn und die höchste Verdorbenheit des Gemüths beweisen würde. Auf die Frage: ob Gott schwören könne — antwortete er: der Eid gehöre unter diejenigen Dinge, an welchen sich ein logisch-nothwendiges und ein logisch-contingentes Wesen unterscheiden lasse; zu jenem gehöre nur so viel, daß er eine solche Betheurung sei, wobei man sich ausdrücklich auf Gott berufe, zu diesem aber alles, was sich auf das Verhältniß der Menschen zu Gott beziehe; Gott könne also allerdings auch schwören, aber nur bei sich selbst, welches den Zweck haben könne, uns auf die Wichtigkeit und Gewisheit der Versicherung aufmerksamer zu machen, oder unsern Beifall, unsere Zuversicht oder Furcht zu vermehren. Er erklärte den Eid nicht schlechthin für eine Pflicht, sondern nur für eine erlaubte und zu gewissen guten Zwecken nüzliche Sache. Er suchte zu beweisen, daß: Amen, wahrlich im Munde Jesu immer ein Schwur sei. Wider den Meineid führte er auch das

an, daß zuweilen schon in dieser Welt besondere und kenntliche Strafgerichte Gottes darauf folgen, und daß es nicht für Leichtgläubigkeit oder Aberglauben zu halten sei, sie zu erkennen; dahin rechnete er, wenn Meineidige von Gott verlassen werden, in Verstockung verfallen, in Gewissensangst und Verwirrung gerathen, schrecklich weggerafft werden, in Verfall des Glücks und der Nahrung kommen [1]). Kein Theologe, sondern ein Juriste, war es, welcher, nachdem er lange geglaubt hatte, daß einem Christen die Eide verboten seien, sich selbst in einer Schrift widerlegte. Er behandelte darin die Bibel und die in ihr enthaltene Glaubens- und Lebenslehre mit einer Ehrerbietung, wie schon damals von manchen Theologen nicht geschah. Die zu dieser Untersuchung erforderliche Kenntnisse der Sprachen und Sachen besaß er theils schon vorher, theils erwarb er sie sich erst zu diesem Zwecke. Er erklärte sich über die dahin gehörigen Mosaischen Verordnungen, über alle Stellen des N. T. die von Eiden handeln oder solche enthalten, durchgieng die Kirchengeschichte und zeigte, daß weit nicht so viele Väter und Lehrer der Kirche die Eide verworfen hätten, als man gewöhnlich glaube, widerlegte die wider dieselbe angeführten Gründe, und bestimmte die Grenzen ihrer Zulässigkeit [2]). Hieher darf ich wohl einen Joh. Dav. Michaelis stellen. Seine Vorlesungen über die Moral sind zwar erst weit später herausgegeben worden, aber sie wirkten viele Jahre früher im Publicum. Er er-

---

[1]) Anweisung vernünftig zu leben. Leipz. 1744. §. 588. 590. 601. Moraltheologie. Leipz. 1773. §. 337 f. 340.

[2]) Die Zulässigkeit der Eide nach den Grundsäzen des neuen Bunds und nach Anleitung des griechischen Texts betrachtet von J. B. Kölbele. — Frkf. a. M. 1767.

klärte den Eid im gewöhnlichen Sinne für eine Anrufung Gottes zum Rächer der Unwahrheit und vollständiger für ein Pactum, die Wahrheit zu reden, zu dessen Garant man Gott anrufe. Er vermied dabei absichtlich den Zusatz: zum Zeugen der Wahrheit, weil aus der Unterbleibung der Strafe noch nicht folge, daß man die Wahrheit geredet habe und Gott dieß niemals mit einer Stimme vom Himmel bezeuge. Er bemerkt, daß vor dem Eide bei Gott vielleicht ein älterer vorhergegangen sei, den man nicht ganz hätte abkommen lassen sollen, nämlich einen ausdrücklichen Vertrag zu machen, wodurch wir dem andern ein Recht geben, uns so oder so zu strafen, wenn wir ihn wissentlich täuschen. Er findet freilich, daß dieser bloß bürgerliche Eid in vielen Fällen zu schwach sei, weil die Menschen oft die Wahrheit nicht entdecken können, daher der Meineidige die Strafen nicht fürchtet und auch wohl sich darauf verläßt, daß Menschen zu ohnmächtig sind, ihn zu strafen. Daher hat man seiner Meinung nach den Eid bei Gott zu Hülfe genommen, weil niemand, der einen Gott glaubt, hoffen kann, einem unendlich mächtigen und allwissenden Garant, dessen Strafe er gegen sich angerufen hat, zu entgehen. Unsern gewöhnlichen gerichtlichen Eid hält er für einen zugleich religiösen und bürgerlichen, weil nach dem Rechte der Meineidige von Menschen gestraft wird. Er wünscht aber, daß der bloß bürgerliche, wie z. E. der, welchen die Englischen Lords, indem sie die Hand auf die Brust legen und sagen: bei meiner Ehre, ablegen, nicht so sehr abgekommen wäre, weil alsdann der Eid bei Gott nicht so sehr vervielfältigt und gemein gemacht zu werden brauchte und die Meineide nicht so häufig seyn würden und weil man auch einen Eid für solche haben würde, welche entweder keine Religion haben oder sich aus dem Eide bei

Gott ein Gewissen machen. Daß Gott einen Eid wirklich acceptire, hält er nicht aus der Philosophie, sondern nur aus der Offenbarung für erweislich. Dem Staate schreibt er das Recht zu, diejenige, welche nicht schwören wollen, nicht in seinen Grenzen zu dulden, weil sie ihm von ihrer Treue nicht die gehörige Sicherheit geben und weil sie nicht zum Schuz des Staats als Soldaten gebraucht werden können. Wenn aber der Staat sie dulden und schüzen will, so soll es doch vernünftig seyn, sie nicht in Ehrenämter kommen, sie nicht votiren, sie besonders nicht Richter seyn zu lassen, auch vor Gericht ihr Zeugniß nicht so viel gelten zu lassen, als das beschworene Zeugniß anderer.

Was Michaelis für einen Begriff vom Eide hatte, erhellt noch deutlicher aus folgender Stelle: "Ich mache im Eide nicht nur ein Pactum die Wahrheit zu reden, sondern ich rufe auch Gott zum Garant desselben an. Hieraus folgt, daß, falls Gott Eide erlaubt und annimmt, er auch schuldig sei, die Garantie zu üben und den Meineidigen zu strafen, so lange nicht der andere Theil ihn seiner Garantie d. h. uns unsers Eids erläßt. Wenn also Eide nur erlaubt sind, so folgt, daß Gott, falls er die Pflichten erfüllen will, die wir sonst von jedem ehrlichen Mann erwarten, nicht einmal ein Recht habe, die Strafe des Meineids zu erlassen, so lange der andere Theil ihm nicht seine Garantie erläßt." Daraus, daß der Eid ein Pactum sei, schließt dieser Gelehrte auch, daß er zu etwas verbinde, wozu man vorhin nicht verbunden war [1]). Döderlein hatte den Gedanken, daß der Eid deswegen heilig sei, weil der

---

[1]) S. überhaupt dessen von mir herausgegebene Moral I. S. 229 - 260.

Schwörende im Namen Gottes spreche, rede, wie Gott reden würde, in dessen Namen ein Zeugniß ablege, bei Gott versichere, was man nur von Gott und seinem Stellvertreter mit Zuverlässigkeit erfahren könne [1]). Reinhard, der überhaupt seine Vorgänger in dieser Lehre, in gewissen Stücken zu berichtigen suchte, gab diese Vorstellung für übertrieben aus und leugnete, daß sie sich aus der Berufung auf Gott ableiten lasse. Er bestritt hier auch Kant und Michaelis. Wider den Begriff des letzten wandte er ein, daß es bei dem Eide eines solchen Pactums nicht bedürfe, da bei demselben der Schwörende ohnehin schuldig sei, die Wahrheit zu sagen, und der Adjurant berechtiget, sie zu fordern, und da es ganz überflüssig sei, Gott zum Garant einer solchen Uebereinkunft zu machen, da er jede Unwahrheit ohnehin straft und Menschen ihm nicht erst aufzutragen brauchen, was nothwendig zu seinem höchsten Richteramte gehört. Ein Kantianer setzte der Rechtmäßigkeit des Eids den Grund entgegen, daß man bei dem Schwören Gott ausdrücklich für den Bestrafer des Betrugs anerkenne und sich, wenn man treulos handle, seinen Strafen unterwerfe, seine zeitliche und ewige Glückseeligkeit zum Pfande setze, und seinen Grundtrieb nach Glückseeligkeit aufgebe, welches kein vernünftiger Mensch könne [2]). Reinhard antwortete darauf, daß zwar manche Moralisten die Berufung auf Gott so erklären und gewisse Eidesformulare darauf hindeuten, dieß aber keineswegs der wahre Sinn jener Berufung sei, daß man sich bei derselben keiner andern als verhältnißmäßigen Strafe unterwerfen könne, weil Gott keine andere verhängen könne, daß der Schwörende

---

[1]) Entwurf der christl. Sittenl. Jena 1789. §. 221.

[2]) Pörschke Einleitung in die Moral S. 248 f.

nicht bestimmen könne und dürfe, worinn sie bestehen solle, sondern dieß dem höchsten Richter überlassen müsse, daß er also seinen Grundtrieb nach Glückseeligkeit nicht aufgebe. Er selbst stellte einen reinen, schon mehrmahls in dieser Geschichte vorgekommenen Begriff vom Eidschwure auf, begründete und vertheidigte ihn durch Vernunft und heilige Schrift. Er erklärte die bloß bürgerlichen Eide, auch die bei falschen Göttern und heiligen Dingen nicht für unzulässig und unnüz, behauptete aber doch, daß der ächt religiöse, vernünftige und christliche Eid nur bei dem einzigen wahren Gott geleistet werden müsse, weil sich die höchsten Beweggründe zur Wahrhaftigkeit nur daraus hernehmen lassen. Er bestimmt die Pflichten der Adjuranten und Eidesforderer sowohl als der Schwörenden scharf und genau. Er verbreitet sich über den Religionseid besonders ausführlich, wovon nachher [1]). Pott legte bei seiner Untersuchung den gemeinen Begriff vom Eide zum Grunde, führte die Gründe für und wider denselben an, und sezte das Uebergewicht der lezten ins Licht. Er suchte besonders die moralische Schädlichkeit des Eids darzuthun, auf folgende Art. Der Eid ist etwas Abergläubisches, Ungereimtes, Gott Entehrendes und aus einer unwürdigen Vorstellung von ihm Entsprungenes, also schon deswegen der Sittlichkeit Schädliches. Er ist auch für den Schwörenden entehrend, der sich für einen Menschen erklärt, welcher eines Bürgen für seine Wahrhaftigkeit und Treue bedarf und ihn außer den Menschen, wie wenn sie alle treulos wären, zu suchen genöthiget sei, und auch von dem eidfordernden Richter dafür erklärt wird. Er wünscht sich selbst im Falle des Betrugs Uebel, welche der Rechtschaffene von sich so weit entfernt hält, daß er nicht ein-

---

[1]) System der christl. Moral III. §. 355.

mal vermuthen kann, ihnen jemals unterworfen zu werden. So wird das Gefühl der Selbstachtung durch den Eid ausgelöscht. Eben so ist auch eine bloß durch die Schrecken des Eids hervorgebrachte Wahrhaftigkeit keine Tugend, auch der lasterhafteste Mensch kann aus dieser Triebfeder wahr schwören. Der Eid ist eine Folter der Seele. Die Freiheit, welche ihrer Natur nach nur die Herrschaft der Vernunft anerkennt, empört sich wider Gewalt, Schrecken und Martern. Der Eid nimmt die Vernunft und Freiheit gefangen und wirft sie in die Fesseln des Glaubens an außerordentliche und unglaubliche göttliche Strafen. Wenn einer aus Gewissenhaftigkeit den Eid verweigert, so geschieht ihm oft das größte Unrecht. Der Schwur verleitet zu Meineiden, Betrügereien, Mentalreservationen, zu der Meinung, wie wenn es dabei auf gewisse Gebräuche und Formeln ankäme ꝛc. Viele kennen nicht einmal den wahren Sinn desselben. Er veranlaßt auch den Irrthum, daß es ohne Eid nicht wichtig sei, wahrhaftig und treu zu seyn. Was die Lehre des N. T. betrifft, so behauptet dieser Verfasser, daß Christus und Jakobus wirklich den Eid ohne Einschränkung verbieten, daß weder Christus, noch Paulus eigentlich geschworen haben, und daß nirgends im ganzen N. T. eine Billigung des Eids vorkomme. Nach allem diesem hält er dafür, daß der Eid da aufhören müsse, wo die Menschen sich zu der Stuffe moralischer Vollkommenheit emporgeschwungen haben, welche Christus von den Mitgliedern seines Reichs verlangt. Da wir aber davon noch weit entfernt sind, so gibt er den Gebrauch des Eidschwurs zu und bestimmt, wie, wenn, unter welchen Vorbereitungen und Feierlichkeiten er abgelegt werden soll. Hier kommt er zugleich auf den Begriff, daß der Eid eine gerichtliche Handlung sei, wobei jemand eine Sache, nach from-

met Ueberlegung derselben, feierlich bejaht oder verneint, um ihr mehr Glauben zu verschaffen. Er ist zwar der Meinung, daß dieß kaum ein Eid genannt werden könne, will es aber mit den Worten nicht so streng nehmen. Eine öffentliche, gesezliche Abschaffung des Eids hält er nicht für nöthig und fürchtet, daß viele sie so verstehen möchten, als wenn nun alles Lügen und Betrügen erlaubt wäre, aber er hofft, daß diese Sitte, wie die übrigen Ordalien, nach und nach von selbst abkommen werde [1]).

Ueber den Religionseid, namentlich denjenigen, welcher sich auf die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche bezieht, ist in diesem Zeitraume viel geschrieben und gestritten worden, nämlich darüber, was er für einen Sinn und Zweck habe, ob er mit Recht gefordert werden dürfe, wozu er nüze und was für Pflichten diejenigen, welche ihn leisten, zu beobachten haben? Alle diese Fragen hat man vornehmlich in ihrer Beziehung auf die Kirchendiener betrachtet.

Schon Spener hat sich auf solche Fragen eingelassen. Man stritt darüber, ob man die symbolischen Bücher eidlich unterschreiben solle: wiefern oder weil sie mit der h. Schrift übereinstimmen? Er selbst hat die erste Formel nicht schlechterdings gebilliget und die zweite nicht schlechthin verworfen, sondern die erste unter gewissen Bedingungen zugelassen und die zweite vorgezogen. Er gesteht, daß der Grund, warum wir dazu verpflichtet werden können, darinn liege, weil sie mit Gottes Wort übereinstimmen. Er hält aber dafür, daß, wenn einer sich nicht getraue, anders als mit: Wiefern zu unterschrei-

---

[1]) Oratio de jurisjurandi natura morali ejusque forma legitima 1804 in Sylloge commentationum theol. ed. a D. J. Pott. Vol. V. Helmst. 1804. n. VII.

ben, weil ihm unwissend sich etwas dem göttlichen Worte Widersprechendes in diesen Büchern finden könnte und man bei ihm keinen Betrug zu vermuthen, Ursache hat, man seines Gewissens schonen und mit dieser Unterschrift zufrieden seyn könnte. Dabei erklärt er es aber doch wieder für billig, daß ordentlicher Weise diese Unterschrift nicht angenommen werde, weil so leicht Betrug darunter verhüllt werden und einer, der wahre Irrthümer, selbst in wesentlichen Glaubenspuncten, in diesen Büchern fände, doch durch sofern unterschreiben könnte. Er will also, daß in der Regel die Verpflichtung durch: weil eingegangen werde, so weit nämlich ein jeder nach geschehener Prüfung die Sache begreift und er selbst die Einstimmung dieser Bücher mit der Bibel eingesehen hat. Uebrigens war er der Meinung, daß dieser Eid sich nicht auf alle Nebensachen, Anführungen und Erklärungen von Stellen aus der Bibel oder den Kirchenvätern, Redensarten ꝛc. in diesen Büchern beziehen könne [1]).

Ich mache einen großen Sprung, sowohl in Rücksicht der Zeit, als der Beschaffenheit des Manns, indem ich auf Moses Mendelssohn komme, es liegt aber nichts dazwischen, was hier angeführt zu werden verdiente. Dieser Weise hält es für durchaus unerlaubt, Lehrer und Geistliche auf Glaubenslehren zu beeidigen, und zwar aus folgenden Gründen 1) Grundartikel aller Religionen können durch keine Eidschwüre bekräftiget werden, man muß dem Schwörenden auf sein Wort glauben, daß er sie annimmt oder sein Eid ist ein leerer Schall, alles Zutrauen zu Eiden beruht ja auf diesen sittlichen Grundlehren 2) Sind es aber besondere

---

[1]) J. G. Walch Relig. Streitt. in der evangel. Kirche I. 154 - 163.

Artikel dieser oder jener Religion, so kann ohne sie Tugend und Wohlstand unter den Menschen bestehen und so hat der Staat kein Recht, im Innersten der Menschen zu wühlen und sie zu Bekenntnissen zu zwingen, ohne welche die Gesellschaft bestehen kann. Ein Vertrag kann hier nicht Statt finden, es fehlen alle Bedingungen desselben, es ist hier nicht von Gütern die Rede, die man andern überlassen soll, nicht von der Entscheidung gewisser Collisionsfälle, nicht von gegenseitigen nützlichen Leistungen rc. 3) Glauben oder Nichtglauben sind keine Gegenstände der Beeidigung. Eidschwüre erzeugen keine neue Pflichten und Rechte, sie dienen bloß, das Gewissen des Menschen zu wecken und auf das aufmerksam zu machen, was der Weltrichter ohnehin von ihm fordert; sie sind weder für den Gewissenhaften, noch für den Bösewicht, sondern nur für schwache, unentschlossene, schwankende Menschen. — Man kann sie aber nur über Dinge schwören lassen, die in die äußeren Sinne fallen und deren Wahrheit man mit der Ueberzeugung, welche die Evidenz der Sinne mit sich führt, behaupten und aussagen kann z. E. daß man etwas gesehen, gehört, gesprochen, gegeben, empfangen rc. habe. Ueber Dinge aber, welche bloß für den inneren Sinn gehören, kann kein Eid gefordert und geleistet werden. Die Wahrnehmungen desselben an sich schon sind selten so handgreiflich, daß der Geist sie mit Sicherheit festhalten und ausdrücken könnte. Ueber das, was wir jetzt glauben, schleicht sich im nächsten Augenblicke ein Zweifel bei uns ein. Sollen wir diese inneren Wahrnehmungen durch eigene Worte oder gar durch solche, die andere uns vorlegen, von uns geben, so wird die Unsicherheit noch größer; ich und der andere können unmöglich mit denselben Worten dieselben inneren Empfindun-

gen verbinden. Wir können hier die Worte nicht durch Sachen erläutern. — Oft werden einem Manne, mit dem man niemals über solche Dinge gesprochen hat, die subtilsten Säze der Metaphysik und Religion, wie sie vor Jahrhunderten in Worte gefaßt worden sind, in Symbolen vorgelegt, man läßt ihn schwören, daß er sie in derselben Bedeutung nehme, wie der Eidfordernde und der alte Verfasser, verbindet mit diesem Schwure Amt, Einfluß und Macht, und wenn sich am Ende zeigt, daß er doch nicht, oder nicht ganz so glaubt, so wird er für meineidig erklärt nnd gestraft. Da ist die Schuld wenigstens auf beiden Seiten gleich. — Alles Beschwören und Abschwören in Absicht auf Grundsäze und Lehrmeinungen ist also unzulässig und wenn sie geleistet worden, so verbinden sie zu nichts, als zur Reue über den sträflich begangenen Leichtsinn. Wenn ich jezt eine Meinung beschwöre, so bin ich Augenblicks darauf nichtsdestoweniger frei, sie zu verwerfen. Die Unthat eines vergeblichen Eids ist begangen, wenn ich sie auch beibehalte, und der Meineid ist nicht geschehen, wenn ich sie verwerfe [1]).

Reinhard handelte diese Materie in besonderer Beziehung auf die protestantische Kirche, aber zugleich sehr vielseitig und mit allgemeineren Rücksichten ab [2]). Ueber die Natur, den Sinn und Zweck dieses Eids stellt er die Grundsäze auf, 1) daß keiner, welcher denselben schwört, sich unbedingt anheischig mache, das, was er jezt für wahr hält, immer für wahr zu halten, weil dieß nicht in seiner Macht steht, weil der christliche Untersuchungsgeist

---

[1]) Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783. S. 70-90.

[2]) System der christl. Moral III. S. 703 - 723.

jeden Christen und vorzüglich jeden Lehrer zum beständigen Wachsthum in der Religionserkenntniß verpflichte, weil die Symbola menschliche Bücher und nicht unfehlbar seien, weil der Protestantismus nur das Ansehen der h. Schrift in Glaubenssachen anerkenne, demnach das eidliche Versprechen auf die Symbola immer nur bedingt sei und auf so lang gethan werde, als man nicht durch Gründe zu einer andern Ueberzeugung geleitet werde 2) daß auch die eidliche Zusage, dem Inhalte der Symbole gemäß zu lehren, nicht unbedingt seyn, sondern nur den Sinn haben könne, man wolle dieß so lange thun, als man es mit gutem Gewissen thun könne, weil die Kirche unmöglich ihren Lehrern die Freiheit könne ertheilen wollen, anders zu lehren, als zu glauben, weil namentlich die protestantische von ihren Lehrern fordern müsse, ganz ihrer Einsicht und Ueberzeugung gemäß, nicht bloß verfassungsmäßig zu lehren und ihr Amt nicht bloß zu einem Gewerbe zu erniedrigen 3) daß der Zweck des Religionseids nur der seyn könne, möglichste Ordnung und Uebereinstimmung im Lehrvortrage zu bewirken, ohne ein weises Fortschreiten auszuschließen, indem die protestantische Kirche nie ganz oder allein im Besitze der Wahrheit zu seyn vorgegeben, durch Beeidigung der Lehrer auf den vorhandenen Lehrbegriff nur verhindern wollte, daß man nicht mit jedem neuen, ungeprüften Einfall sogleich hervorrücke, und sie sich vorbehalten habe, ihre Symbole zu verändern und neue zu entwerfen, wenn sie es nöthig finden sollte.

Bei der Frage, ob dieser Religionseid mit Recht gefordert werden könne, nimmt Reinhard auf die schon angeführten Einwürfe Mendelssohns Rücksicht, und antwortet so: Die Ueberzeugungen, von welchen man hier ein redliches Bekenntniß ablegen soll, betreffen die

wichtigsten Gegenstände des menschlichen Wissens und man würde einer ausschweifenden Zweifelsucht das Wort reden, wenn man nicht eingestehen wollte, daß man es darinn zu einer Deutlichkeit und Festigkeit bringen könne, nach welcher man darüber sich selbst und andern bestimmte Red und Antwort geben kann; entweder ist gar kein vernünftiges Religionsbekenntniß, oder auch der Religionseid möglich; die Einwendung, daß man nie sicher wissen könne, ob man bei den Worten der Symbole eben das denke, was die Kirche dabei gedacht wissen will, würde auch wider andere Eide gemacht werden können, nicht immer sind die Dinge, über welche geschworen wird, handgreiflich und sinnlich, aber man traut dem allgemein bekannten Sprachgebrauche so viel Evidenz zu, daß man hofft, der Schwörende werde bei der Formel eben das denken, was jeder dabei denkt und die Erfahrung beweist, daß man sich darinn nicht betrügt; alles Lehren und Sprechen über das Uebersinnliche würde wegfallen, wenn man sich darüber nicht durch die Sprache verständigen könnte; man fühlt ja auch das Abweichende in den verschiedenen kirchlichen Lehrbegriffen so allgemein, daß man daraus sieht, daß man sich bei den Worten der Bekenntnißschriften der Hauptsache nach einerlei vorstelle; die Lehrer, von welchen dieser Eid gefordert wird, werden auch über den Sinn der symbolischen Bücher vorher genau unterrichtet; ein solcher Eid ist also möglich und kann vernünftigerweise geschworen werden; der Staat hat auch das Recht, ihn zu fordern, eben so wie andere Eide, es kann Religionslehren geben, die dem bürgerlichen Wohle gefährlich sind und keine Duldung verdienen; der Staat fordert auch den Religionseid nicht als Staat, sondern er übt hier nur das ihm übertragene Recht der Kirche aus, dieser kann man es nicht verdenken, wenn sie von Menschen,

die sie zu Lehrern annehmen soll, wissen will, was sie für eine Religion haben und ob sie hoffen darf, das von ihnen vorgetragen zu hören, was sie selbst glaubt; jede andere Gesellschaft hat ein gleiches Befugniß; der Staat zwingt hier nicht zu unnüzen Bekenntnissen, er läßt die, welche sich zu Lehrern eines Glaubensbekenntnisses freiwillig anbieten, schwören und sichert dadurch die Ordnung und Ruhe jeder in ihm befindlichen kirchlichen Gesellschaft.

Die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit des Religionseids beweist Reinhard daraus, weil ohne Uebereinstimmung in gewissen Hauptlehren keine Religionsgesellschaft möglich ist, weil daher auch dafür gesorgt werden muß, daß sie öffentlich mit Ueberzeugung gelehrt werden, weil bei den öffentlichen Vorträgen hier eine gewisse Gleichförmigkeit nöthig ist, um Verwirrung zu verhüten.

Die Pflichten, welche protestantische Kirchendiener bei der Leistung und Erfüllung des Religionseids zu beobachten haben, bestehen nach der Bestimmung dieses Moraltheologen darinn, daß sie die symbolischen Bücher mit Nachdenken gelesen, kennen gelernt und geprüft haben, daß sie sich von ihrer Lehre dem Hauptinhalte und Geiste nach überzeugt fühlen, daß sie sich ernstlich vorsezen, ihnen, so lange sich ihre Ueberzeugung nicht ändern wird, gemäß zu lehren, daß sie nie aufhören, ihre Untersuchungen über das Christenthum fortzusezen und in der h. Schrift zu forschen, daß sie, bei entstehenden Zweifeln, erwägen, wie sie oft nur Lehrbestimmungen betreffen, die nicht in den Volksunterricht gehören, nicht aber den Geist und das Allgemeingültige der symbolischen Lehre, daß sie in ihren Vorträgen das Wesentliche vom Zufälligen, das Biblische von menschlichen Zusäzen, das Gemeinnüzige und Praktische von unfruchtbaren Speculationen unter-

scheiden, daß sie, wenn sich ihre Ueberzeugungen wirklich ändern, vor der Bekanntmachung gewissenhaft überlegen, ob es bloß Liebe zur Wahrheit und das Uebergewicht der Gründe ist, welche ihre veränderte Denkungsart bestimmt, daß sie, wenn sie sich das Zeugniß geben können, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren zu seyn, es ihrer Obrigkeit redlich und bescheiden anzeigen und wenn sie ihnen nicht gestattet, nach ihren gegenwärtigen Einsichten zu lehren, ihr Amt aufgeben [1]).

Man hat auch darüber gestritten, ob Atheisten zum Eide zuzulassen seien. Da man dabei gewöhnlich an den religiösen Eid dachte, so pflegte man die Frage zu verneinen [2]). Es war aber auch die Frage, ob man nicht einen bloß bürgerlichen und moralischen Eid von ihnen annehmen könne. Und dann kam es auch darauf an, was man unter einem Atheisten verstand, ob einen dogmatischen Leugner alles Daseyns Gottes, oder einen Skeptiker, der es nur bezweifelte und dahingestellt seyn ließ, also das Nichtdaseyn desselben nicht beweisen zu können gestand, folglich sein Daseyn noch für möglich er-

---

[1]) Ich enthalte mich noch mehrere Schriften über diesen Gegenstand anzuführen und von ihrem Inhalte Nachricht zu geben, weil sie theils nichts Neues enthalten, theils nicht zu meinem Zwecke gehören. Man findet sie aber in Menge angeführt in Schlegels Kirch. Gesch. des 18. Jahrh. II. 1, 576 ff. Henke's Beurtheilung der das Preußische Religionsedict betreffenden Schriften im 114 u. 115. Bde. der allgemeinen deutschen Bibliothek, in Reinhards Syst. a. O. in C. F. L. Simon Literatur der Theologie. Leipz. 1813. §. 368. und in meiner Kirchengeschichte von Großbritannien. II. S. 270-273.

[2]) S. F. Willenberg de juramento athei Gedan. 1708. G. H. Menke de j. a. Lips. 1713. J. M. Halwachs Biga quaestt. de j. a. Jen. 1715.

klärte, oder einen solchen, der zwar einen Gott anerkannte, aber einen solchen Begriff von ihm aufstellte, welchen andere als Aufhebung eines Gottes betrachteten. Malblanc war der Meinung, daß alle vom Eide auszuschließen seien, welche durch Worte, Zeichen, Handlungen oder Schriften, die ganze Existenz des einzigen wahren Gottes, oder wenigstens diejenige Eigenschaften desselben, die bei der Kraft des Eidschwurs nothwendig vorausgesezt werden müssen, auf alle Weise abgeleugnet haben und dessen durch einen tüchtigen Beweis überwiesen werden können [1]). J. C. F. Meister hingegen unterscheidet den praktischen und theoretischen Atheismus. Einen praktischen Atheisten nennt er den, welcher sich bestimmt und gleichsam zwingt, das Daseyn Gottes zu leugnen, um zügellos zu leben und zu herrschen, welcher alle moralische Bande auflößt, unsittlich denkt und handelt; einen theoretischen einen solchen, welcher es entweder durch Erstarrung in irgend einer Speculation, oder durch Hingebung in die Skepsis geworden ist. Von jenem sagt er, daß freilich auf seine Seele kein Pflichtgefühl wirken, daß er sich aber gewöhnlich durch seine Lebensweise so kenntlich werde gemacht haben, daß nicht leicht an eine Zulassung zum Eide werde gedacht werden können. Und doch wird hinzugesezt: wenn noch irgend etwas eine solche Seele erschüttern könne, so sei es der Eid, ein solcher Atheist glaube zwar keinen Gott, aber er erzittere im Grunde seiner Seele vor Hölle und Teufel und bei ihm leiste oft die Furcht, was im religiösen Gemüthe die höhere Triebfeder wirke. Von dem theoretischen Atheisten aber sagt Meister: er sei jedem Richterstuhle zur Eidesabnahme willkommen! Dafür wird von ihm

---

[1]) a. O. S. 16.

angeführt: der Eid sei nicht bloß religiöse, sondern zugleich ethische Betheurung und diese bleibe einem solchen Atheisten eben so heilig, als dem Gottesverehrer; der Schwörende erkenne auch hier, daß Wahrhaftigkeit wesentlich zum Ideale der Vollkommenheit gehöre, daß sie das sittliche Band des geselligen Lebens sei, er erkenne und empfinde daher, daß nach dem feierlichen Aufgebote aller ethischen Beweggründe sich der Pflicht der Wahrhaftigkeit zu entziehen, zugleich der Verfall in die unheilbare Stumpfheit für alles Sittlichgute seyn würde [1]).

Man hat auch in mehreren Schriften Vorschläge gemacht, um die Gesezgebung und den gerichtlichen Gebrauch in Ansehung des Eids zu verbessern, und um die sittliche und religiöse Triebfedern dabei zu reinigen und zu verstärken [2]). Aber auch in diesem Stücke verdient Meister vorzügliche Aufmerksamkeit [3]); ich will daher seine Hauptvorschläge anführen.

Man muß die Idee einer Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer des Meineids ganz aufgeben und auch Richter und Geistliche dazu anweisen. Die Idee aber, daß Gott der Allwissende, auch unaufgefordert, Zeuge jeder Erklärung sei und als der Allgerechte den Meineid strafe, muß festgehalten und das Letzte nach dem Bedürfnisse der Subjecte herausgehoben werden. Die einmal herrschenden äußeren Gebräuche und Formeln der Eidesleistungen müssen, so weit sie nicht geradezu vernunftwi-

---

[1]) a. O. S. 37 - 40.

[2]) Kölbele a. O. S. 260 - 298. Ueber die Eidesleistungen. Berlin 1779. Versuch einer Betrachtung der wichtigen Folgen des Mißbrauchs der Eide für den Staat. Hamb. 1797.

[3]) a. O. S. 88 - 110.

drig sind, beibehalten und aufs beste erklärt werden, um zu schonen und den Eindruck nicht zu schwächen; sind einmal etwa ein Jahrhundert hindurch reinere Begriffe vom Eide mehr verbreitet, so wird sich die Reform von selbst verbreiten. Die Warnung vor Meineid, die man oft als Nebensache behandelt, ist gerade die Hauptsache; sie dient dazu, dem Gemüthe des Schwörenden alle ethische und religiöse Gründe und Triebfedern zur Wahrhaftigkeit vorzuhalten und klar zu machen; der Richter, welcher den Eid abnimmt, muß Philosoph genug seyn, um mit Wahrheit und Sachkunde, Redner genug, um mit Deutlichkeit und Energie, Psycholog genug, um mit zweckmäßiger Bestimmung des Materialen und Formalen, bald in einer körnigten und gehaltvollen Anrede, bald in einer Sokratischen Unterredung, mit dem Schwörenden über den Eid sprechen zu können. Eine philosophische Theorie des Eids muß ein Studium aller Juristen und Geistlichen seyn und dafür muß durch gesezliche Anordnungen gesorgt werden. Die Eidesabnahme darf nicht einem Subalternen, nicht einem jungen Manne, der sich erst für das Justizwesen ausbildet, übertragen, sondern muß bei Gerichten von einem ehrwürdigen Mitgliede und in der Regel in voller Sizung vollzogen werden. Während der Handlung darf in der Gerichtsstube keine Zwischenhandlung von dem Abnehmenden, noch irgend eine Nebenhandlung eines Dritten vorgenommen werden; es muß die tiefste Stille herrschen, mit Anstand und Würde, ohne Pedantismus, mit dem Ausdrucke von Theilnahme und lebendiger Aufmerksamkeit muß der Eid abgenommen werden. Mehr äußerliche Feierlichkeit würde zweckwidrig seyn, weil man die Gemüther eher vom Sinnlichen auf eine geistigere Ansicht des Eids zurückführen muß. Solche, welche aus Grundsaz und Gewissenhaftigkeit nicht schwö-

ren, wie die Mennoniten, müssen auch unter dem reineren Begriffe vom Eide, mit der Aussprechung der Eidsformel verschont bleiben; aber man muß auch ihnen alle, besonders ächt religiöse Gründe der Wahrhaftigkeit im Augenblicke der Aussage energisch vorhalten. Man muß mit Eiden sparsam seyn und ihre Zahl durch vorsichtige Einschränkung des Anlasses zu Eidesleistungen vermindern.

Auch Malblanc [1]) hielt die Meineidsverwarnung für sehr wichtig, die Gegenwart eines Geistlichen aber für ordentlich nicht nöthig. Er ist der Meinung, daß, wenn sie immer Statt finde, sie auch geringgeschäzt werde, daß also der Richter nur alsdann zu ihr seine Zuflucht nehmen müsse, wenn das Gewicht des Rechtsstreits und des Gegenstands, oder ein besonderer Leichtsinn der Partheien ernstere Ermahnungen und feierlichere Anstalten, besonders in Criminalsachen, wo ein Reinigungseid zu leisten ist, erfordern.

Ich gedenke noch der den Eid betreffenden Vorstellungen und Sitten gewisser einzelnen Völker, für welche vorher kein Plaz hier zu finden war.

Die Juden sind zwar früher vorgekommen, aber seit der Zeit, da Christus unter ihnen auftrat, außer Acht gelassen worden. Hier muß noch etwas Weniges über die spätere Geschichte des Eids unter ihnen beigefügt werden.

Es hat zwar keinen Zweifel, daß sich in den Schriften der Rabbinen viele Stellen finden, worin der Meineid nicht nur gegen ihre Glaubensbrüder, sondern auch gegen Nichtjuden als das entsezlichste Verbrechen, welches nicht nur an dem falsch Schwörenden, sondern auch an seiner Familie und Nachkommenschaft, ja an ganz Israel furchtbar gestraft werden soll, dargestellt wird.

---

[1]) a. O. S. 276.

Dagegen gibt es aber auch Stellen anderer, welche den Meineid, besonders gegen Christen, begünstigen, und eben darauf leiten auch gewisse Denkarten und Vorstellungen, welche sehr herrschend unter diesem Volke geworden und noch jetzt nicht ausgestorben sind. Man hat dieß zwar allerdings übertrieben; manche Beschuldigungen stammen wohl aus dem Hasse der Proselyten, die sich zum Christenthum wandten, und der Christen selbst her, und daher hat man auch wohl die Maaßregeln der Vorsicht, wenn ein Jude einen Eid gegen oder für einen Christen, oder vor einer christlichen Obrigkeit ablegt, übertrieben. Leugnen aber läßt sich nicht, daß die Rabbinen allerlei Spizfindigkeiten und Kunstgriffe erfunden haben, um die Kraft des Christen geleisteten Judeneids zu vernichten und den Betrügereien dabei zu Hülfe zu kommen, daß bei diesem Volke eine gewisse Geringschäzung gegen die Christen, als Abgötter und Verfolger, da ist, welche freilich zum Theil nur Wiedervergeltung ist, und daß eben deswegen oft von den Juden solche Eide für gleichgültig und unverbindlich gehalten werden. Der Jude ist geneigt, den Eid vor christlichen Obrigkeiten für einen unrechtmäßigen Zwang zu halten. Dazu kommt, daß sich unter diesem Volke die Meinung immer tiefer einwurzelte und weiter verbreitete, als wenn es bei heiligen Handlungen, bei Gebeten, bei dem Gottesdienste, bei Eidschwüren auf äußere Formalitäten, auf geringfügige Observanzen ankäme, wenn sie gültig, kräftig und verpflichtend seyn sollen. So kam es dahin, daß die Juden glaubten, ein gültiger Eid müsse in der Synagoge, an gewissen Tagen, vor einer gewissen Anzahl von Jüdischen Zeugen, nach Abwaschung der Hände sammt Seegen, mit Anlegung gewisser Kleidungsstücke und eines gewissen heiligen Ornats, mit einer ächten und heiligen

Thora unter dem rechten Arme und Berührung gewisser Stellen in derselben mit der Linken, mit einem gegen Osten gekehrten Gesichte, durch Aussprechung des Namens Adonai mit den Vocalen von Jehova, mit einer bestimmten Adjuration des Richters, wobei er selbst den ebräischen Namen Gottes nicht aussprechen darf rc., geleistet werden. So konnte durch Unterlassung einer Kleinigkeit der Eid unkräftig werden. Wohl mögen diese Dinge zum Theil als Kunststücke erfunden worden seyn, um Christen desto leichter täuschen zu können. Das ist das Geschichtliche, was hieher gehört, die in verschiedenen Ländern wegen des Judeneids gegebene Geseze aber gehen uns hier nicht an [1]). Aber das muß ich noch hinzusezen, daß die Juden am Tage Kippur durch bestimmte Gebete von allen Eiden absolvirt und entbunden werden können [2]).

Die Muhamedanischen Völker schwören bei dem Koran, bei den Engeln, bei Mecca, bei der Sonne, dem Monde, der Morgenröthe und andern im Koran vorkommenden Dingen [3]).

Große Furcht vor den Eiden hatten die Slaven [4]), und haben noch jezt die Chinesen, unter welchen we-

---

[1]) Uebrigens sind die besseren Schriften über diese Materie überhaupt: C. G. Bodenschaz Kirchliche Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Deutschland. 4 Thle. Erlang. 1748. Antons Einleit. in die Jüd. Rechte, dabey vom Judeneid gehandelt wird. — Braunschw. 1756. Philipson üb. d. Verbesserung des Jud. Eids. Neustreliz 1797. Osan über den Werth des Judeneids. — Gött. 1794. Malblanc p. 41-50.

[2]) Bodenschaz a. O. Th. II. Cap. 5. §. 10.

[3]) Maraccii Prodromus refutat. Alcorani p. 46 sq. Chardin Voyage en Perse. III. p. 410.

[4]) Helmoldi Chronic. Slavor. c. 83 sq.

nigstens die Gerichtshöfe nie einen Eid ablegen lassen [1]). Die Algierer sollen gar keine Eide schwören [2]). Ein Theil der Raskolniken, die Philipponen und die Duchoborzen enthalten sich gleichfalls jedes Schwurs [3]). Die lezten haben in dieser und anderer Rücksicht viel Aehnlichkeit mit den Quäkern.

Ich enthalte mich, noch mehrere verschiedene Sitten und Denkarten der Völker in Ansehung des Eids anzuführen. Meiners hat sie in seiner Geschichte der Religionen in großer Menge angeführt. Sie enthalten entweder nichts, was nicht in dieser Geschichte bei andern Völkern schon vorgekommen wäre, oder es läßt sich der Grund und Sinn derselben gar nicht bestimmen.

---

1) Barrow Travels in China. p. 54.

2) Dapperi Africa. p. 247.

3) Kirchenhist. Archiv. I. Heft. 1823. S. 44-46.

Nachtrag.

Erst nach Vollendung dieser Schrift habe ich die Gundlingiana, darinnen allerhand zur Jurisprudenz, Philosophie, Historie, Critic, Litteratur und übrigen Gelehrsamkeit gehörige Sachen abgehandelt werden, zur Hand bekommen können. Ich führe sie hier noch an, weil sich darinn im IV. Stück Halle 1716. einige, die Geschichte des Eids und der Vorstellungen von demselben betreffende Abhandlungen finden. Sie gehören mit zur Vollständigkeit der Literatur über diesen Gegenstand und es verdienen auch einige Bemerkungen daraus hier angeführt zu werden, welchen ich einige eigene beifügen werde.

I. Vom Eidschwur der Geistlichen.

Es sind hier viele Züge aus der Geschichte darüber gesammelt, wie und warum die Geistlichen den Eid bald verweigerten und von demselben freigesprochen wurden, bald ihn leisteten und dazu angehalten wurden, bald ihn nur in gewissen Fällen und mit Einschränkungen schwuren. §. 10. wird bemerkt, daß bei den Römern der Flamen dialis nicht schwören durfte, und daß, wenn es nothwendig schien, ein anderer für ihn schwören mußte. Dieß geschah alsdann, wenn der Flamen noch zu einem Amte erwählt wurde, welches ohne Eid nicht geführt werden konnte. Liv. Hist. 31, 50. Gundling nun bemerkt richtig, daß die Gründe, welche Plutarch in Problem. c. 43. (eigentlich in Quaest. Rom. c. 44.) anführt, warum dieser Priester nicht schwören durfte, mit denjenigen fast übereinstimmen, welche die christlichen Cleriker zu demselben Zwecke angaben. "Der Eid ist für Freie eine Art von Qual, der Priester aber muß an Leib und Seele

ohne Qual seyn. Es ist billig, daß man demjenigen, welchem das Göttliche und Größte anvertraut ist, in kleinen Dingen kein Mistrauen beweise. Jeder Eid endiget sich mit einer Verwünschung auf den Fall des Meineids, das aber ist etwas Entehrendes und Häßliches; die Gefahr des Meineids würde gemeinschaftlich für alle seyn, wenn ein Gottloser und Meineidiger die Aufsicht über den Cultus im Staate führte." Doch ist zu bemerken, daß Plutarch alles dieß nur Frag- und Vermuthungsweise vorträgt, also damit nicht gerade die gemeine Denkart ausdrückt. Immer aber ist es merkwürdig, daß hier heidnische und christliche Begriffe sich so ähnlich sind. Einfluß kann dieß immer gehabt haben, man braucht es aber deswegen nicht, wie einige gethan haben, aus dem Heidenthum abzuleiten, daß die Cleriker nicht schwören wollten. §. 11. wird mit Recht als Mitursache angeführt, daß der Jüdische Hohepriester in keiner Streitsache zeugen, und daß niemand einen Eid von ihm fordern durfte. §. 13. f. Die Ostgothen in Italien forderten von den Bischöfen und sogar vom Papste ein Homagium und ein Geschenk wegen der Inauguration, und diese Gewohnheit hat Justinian sammt seinen Nachfolgern beibehalten; sie ist nachher zwar gesunken, aber auch öfters wieder erneuert worden. §. 17. Des Papsts Eid war ein körperlicher, mit Berührung der Evangelien und er wollte ihn immer nur freiwillig und wenn ein besonderer Nuzen davon zu erwarten sei, schwören. §. 19. Wenn auch die Geistlichen von andern Schwüren freigesprochen wurden, so mußten sie doch den Regenten den Eid der Treue schwören, aber auch dieser wurde ihnen zuweilen erlassen. §. 24. Zulezt brachten es die Cleriker wieder dahin, auch in Deutschland, daß sie nicht körperlich schwören mußten, daß sie, anstatt,

wie die Laien, das Evangelienbuch zu berühren, die Finger auf die Brust, jedoch in der Nähe jenes Buchs, legten. Freiwillig konnten sie wohl auch körperlich schwören. Ein Geistlicher konnte dieß von einem anderen Geistlichen begehren. Der Papst konnte es verlangen und hat es auch gethan. Wer das Pallium empfing, mußte schwören. Auch die Bischöfe, Aebte und Mönche sind nicht eximirt. In diesem Sinne ist der Eid unter den Geistlichen gemein. Die Suffragane müssen den Metropoliten schwören.

II. Vom Ursprunge des körperlichen Schwörens unter den Christen. Von der Berührung der Evangelien. Warum die Geistlichen die Finger an die Brust legen und die Weiber ein Gleiches thun?

Ich zeichne hier nur Folgendes aus. §. 8. Gleichwie die Juden ihr Gesezbuch, wenn sie schwuren, in der Hand zu halten pflegten, also legten die Christen dabei die Finger auf die Evangelien, welche bei ihnen einen besonderen Vorzug hatten und welchen sie die höchste Heiligkeit und eine göttliche Kraft beilegten. Die Weiber hiengen auch wohl das Evangelienbuch mit Schnüren an den Hals und ließen es über die linke Brust herunterfallen. §. 11. Warum haben wohl die Geistlichen bei dem Eide das Evangelienbuch, welches sie so tief verehrten und sonst überall bei der Hand hatten, auch wohl am Halse trugen, bei dem Eide nicht berührt? Man kann den Grund davon aus dem Chrysostomus abnehmen, weil nämlich die Geistlichen das Evangelium im Herzen haben sollten Homil. 19. ad pop. Opus imperfect. in Mathaeum serm. 43. (Allein der Kirchenvater redet hier nicht von Clerikern) §. 15. Die Weiber haben schon vor vielen Jahrhunderten nur mit Anlegung der Finger an die Brust geschworen. §. 18-20.

Diese Gewohnheit schreibt sich aus dem Judenthum her. Unter den Juden durften die Weiber weder das Gesez lehren, noch lernen. Das war eine öffentlich angenommene Meinung, daß die Weiber sich von aller Gelehrsamkeit entfernt halten müßten. Wenn nun die Jüdischen Weiber einen Eid ablegten, so durften sie auch das Gesezbuch nicht in der Hand halten und nicht berühren. Und daher glaubten die Christen, daß auch ihre Weiber bei dem Eidschwure das Evangelienbuch, welches an die Stelle des Gesezbuchs getreten war, nicht berühren dürften. Daher war eine neue Erfindung nothwendig. Die christlichen Weiber hiengen das Evangelium an den Hals und trugen es auf der Brust. Es ist also nicht zu verwundern, daß die Weiber bei dem Schwure die Finger an die Brust legten, wo sie das Evangelium nicht nur innerlich, sondern auch zuweilen aussen hatten.

Allein diese Erklärung Gundlings läßt sich durchaus nicht annehmen. Sie ist nicht nur ohne historischen Grund, sondern sie widerspricht auch sich selbst. Es findet sich nirgends auch nur eine Spur in der Kirchengeschichte der früheren Jahrhunderte, daß die Weiber bei dem Schwure das Evangelienbuch nicht berühren durften. Wenn diese Gewohnheit von den Juden unter die Christen kam, so mußte es natürlich frühe, und nicht erst so spät geschehen. Und wenn sie das Evangelienbuch, wie ein Phylakterium, am Hals und auf der Brust trugen und auf diese die Hand legten, so berührten sie jenes Buch doch wohl zugleich.

III. Von dem Eide durch Bevollmächtigte, oder in des andern Seele.

Die Abhandlung ist mehr dogmatisch und polemisch, als historisch, und bietet nichts dar, was hier anzuführen wäre.

Bayerische Staatsbibliothek München

liche Gewohnheit [illegible] sich aus dem Judenthum her. Denn die Juden pflegen die Hand unter den [illegible] [illegible] zu legen. Was aber eigentlich zu [illegible] [illegible], daß die Hand sich auf das alte Gesetz [illegible] sollen. Wenn aus die Juden [illegible] [illegible], so hatten sie auch [illegible] [illegible] in der Hand halten und nicht berühren. Das [illegible] die Christen, daß auch ihre [illegible] bei dem Einschwure das Evangelienbuch, welches [illegible] [illegible] des Gesetzbuches getreten war, nicht berühren durften. Daher war eine neue Erfindung nothwendig. Die christlichen Weiber hiengen das Evangelium an den Hals und trugen es auf der Brust. Es ist also nicht zu verwundern, daß die Weiber bei dem Schwure die Hände an die Brust legten, wo sie das Evangelium nicht nur innerlich, sondern auch zuweilen äußerlich hatten.

Diese [illegible] Erklärung Gundlings läßt sich durchaus nicht annehmen. Sie ist nicht nur ohne historischen Grund, sondern sie widerspricht auch sich selbst. Es findet sich nirgends auch nur eine Spur in der Kirchengeschichte der früheren Jahrhunderte, daß die Weiber bei dem Schwure das Evangelienbuch nicht berühren durften. Wenn diese Gewohnheit von den Juden auf die Christen kam, so müßte es natürlich früher, und nicht erst so spät geschehen. Und wenn sie das Evangelienbuch, wie ein Phylakterium, am Hals und auf der Brust trugen und auf diese die Hand legten, so berührten sie jenes Buch doch wohl zugleich.

III. Aus dem [illegible] durch Verbindlichkeit, oder in das andere [illegible]

Die Ableitung ist mehr dogmatisch und polemisch, als historisch, und bietet nichts dar, was hier anzuführen wäre.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stäudlin, Karl Friedrich,

Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide

Göttingen 1824
Mor. 963 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10597460-3